Jesuit-Krauss-McCormick Library
BR516 .H374
Haupt, Hans. MAIN
Staat und kirche in den Vereinigten Staa
3 9967 00093 6844

BR
516
H374

ACCESSION NUMBER 33248

SHELF NUMBER BR516 H374

The Virginia Library

McCormick Theological Seminary of the Presbyterian Church, Chicago.

From the _____ Fund.

RECEIVED _____

Studien zur praktischen Theologie

in Verbindung mit

Professor D. Karl Eger
Direktor d. Predigerfem. i. Friedberg

und

D. Dr. Martin Schian
Professor der Theologie in Gießen

herausgegeben von

Professor D. Dr. Carl Clemen
Privatdozent der Theologie in Bonn

3. Band

Heft 3

Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

von

Hans Haupt
Pastor in North-Tonawanda, N. Y.

UNION THEOLOGICAL SEMINARY

Gießen 1909
Verlag von Alfred Töpelmann (vormals J. Ricker)

30977

VIRGINIA LIBRARY
MCCORMICK
THEOLOGICAL SEMINARY

516
H374

Vorwort.

Die vorliegende Studie erhebt nicht den Anspruch, auf neuer Durchforschung alter Quellen zu beruhen, sondern will unter dankbarer Benutzung des sehr reichen Materials, das in der amerikanischen Literatur über das Thema vorliegt, die Tatsachen nur neu zusammentragen und gruppieren. Sie ist nicht geschrieben, um deutsche Verhältnisse an einem fremdländischen Ideal zu messen, sondern beabsichtigt nur deutschen Lesern, durch einen Ausschnitt aus der Kirchengeschichte Amerikas eine Handhabe zur leichteren Beurteilung des kirchlichen Lebens der neuen Welt zu geben. Gleichwohl wird daraus auch von Angehörigen anderer Völker für die Beantwortung der Frage nach dem richtigen Verhältnis von Staat und Kirche mancherlei zu lernen sein.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Die Vorgeschichte der Trennung von Staat und Kirche . . . 3
1. Die puritanischen Gemeinschaften 3
2. Die protestantische Episkopalkirche 11
3. Die Quäker, Baptisten, Katholiken und Methodisten . . . 16
4. Das Resultat 23

II. Die Konstitution, die Rede B. Franklin's und die Erklärung des Richters J. Story 30

III. Die Auslegung der Konstitution 36
1. Der Staat und die Kirche 36
2. Die Kirche und die einzelnen Staaten 43
3. Die Staaten und die Bibel 48
4. Die Staaten und der Sonntag 54

IV. Die Entfaltung des kirchlichen Lebens nach der Trennung von Staat und Kirche 60

Literatur.

Ph. Schaff, Church and state in America.
S. H. Cobb, The rise of religious liberty.
The American church history series, ed. by the Am. soc. of church history.
S. D. Mc. Connell, History of the American Episcopal church.
A. B. Hart, National ideals historicaly traced.
F. M. Davenport, Primitive traits of religious revivals.
R. C. Wylie, Sabbath laws in the United States.
R. C. Wylie, Our educational system.
Crapsey, State and polity.
Bancroft, History of the United States.

Einleitung.

Die heute in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehende Trennung von Staat und Kirche ist nicht das Resultat langer und tiefer Spekulationen über die rechte Stellung beider zueinander. Zwar hat es auch an solchen nicht gefehlt, aber sie sind vereinzelt gewesen. Die absolute Scheidung von Staat und Kirche im Staatenbunde war die geschichtlich für Amerika einzig mögliche Lösung der Frage, wie Staat und Kirche unter den dort gegebenen Verhältnissen am besten miteinander auskommen könnten. Es ist darum allein auf dem Wege geschichtlicher Forschung möglich, zur vollen Klarheit darüber zu gelangen, was für Amerika diese Trennung bedeutet und wie sie verstanden werden muß.

Noch heute ist man in Amerika selbst sich durchaus nicht überall klar über die Tragweite der seinerzeit in der Konstitution festgelegten Trennung, die im Lauf der Jahre sich für beide Teile, Regierung und Kirche, so folgenreich erwiesen hat. Die einen wollen im amerikanischen Volk eine christliche Nation sehen, die anderen eine Nation, die als solche ohne ein Bekenntnis zu einer bestimmten Religion dasteht. Manche wollen mit Gewalt im amerikanischen Volk ein protestantisches Volk erblicken und sind stets in Ängsten, dem Katholizismus zu viel Rechte zugestanden zu sehen. Die einen wollen der Kirche absolut kein Einmischungsrecht in politische Fragen gestatten, andere halten grade die Kirche für berufen, in die politischen Fragen die sittlichen Motive hineinzustellen und damit die Regierung zu beeinflussen. Die einen sehen in den kirchlichen Verbänden nur Vereine, die ohne inneren Zusammenhang, jeder seinen Prinzipien lebend, nebeneinander hergehen, die anderen hoffen durch diese Verbände sich allmählich etwas Gemeinsames herausarbeiten zu sehen, das im Lauf der Zeit als „die amerikanische Kirche", als das amerikanische Christentum Gestalt und Eigenart gewinnen wird. Klarheit über all diese Probleme kann nur ein genaues geschichtliches Festlegen der Bedeutung und Tragweite der ursprünglichen Konstitutionsparagraphen bringen.

Wo immer eine geschichtliche Betrachtung einsetzen mag, bei der Einwanderung, die sich nach den nördlichen sog. Neu-Englandstaaten

wandte, oder bei jener in den mittleren Staaten, die sich am Ausfluß des Hudsonflusses niederließ, oder endlich bei der, die sich in den südlichen Regionen Virginias ansiedelte: überall finden wir jene alten Kolonisten des Glaubens, daß das normale Verhältnis zwischen Kirche und Staat das der europäischen Staatskirche sei. Ein einziger Mann, Roger Williams, hatte eine andere Vorstellung und hat ihre Durchführung in der kleinen Kolonie Rhode Island versucht. Allerdings teilten sich die Ansichten über das Maß, wie weit sich die Einheit zwischen Staat und Kirche vollziehen sollte, schon früh. Die Anhänger der englischen Staatskirche legten allen Nachdruck auf das Wort „Staat" und wollten ihn zum Regenten der Kirche machen, während die Puritaner das Wort „Kirche" betonten, so daß ihre Auffassung von der Staatskirche sich am ehesten mit dem Wort Kirchenstaat deckt; aber an die spätere Tatsache einer reinen Trennung zwischen Kirche und Staat dachte man weder hier noch dort. Darin aber liegt grade das Interesse an der Vorgeschichte der Trennung von Staat und Kirche, daß in ihr zutage tritt, wie die Männer aller Parteien und kirchlichen Schattierungen, von der schroffsten staatskirchlichen Partei bis zur, wenn auch nicht theoretisch, doch praktisch schon Staat und Kirche trennenden Plymouth-Kolonie, allmählich, durch Kampf und Not, durch Verfolgung und Leiden, durch Politik und Gerichtsverhandlungen hindurch erst zum Frieden kamen, als Staat und Kirche endgültig geschieden waren. Der Weg zur Scheidung war langwierig und dornenvoll, er führt an Kreuzen und Scheiterhaufen vorbei. Heute aber blickt jeder Amerikaner mit Dank auf jene Männer zurück, die um des Besten der Nation und des endlichen Friedens willen jenen Weg gegangen sind. Kirche und Staat in Amerika wissen, was sie ihrer Trennung zu danken haben.

Wir folgen in unserer Skizze nun der Entwicklung der hervorragendsten Kirchengemeinschaften vor dem Revolutionskriege, um zu sehen, wie dieselben bei ihren anfangs wenig differierenden Ideen sich vom idealen Verhältnis zwischen Staat und Kirche allmählich immer mehr entfremdeten, bis endlich die Not sie zwang, beide Faktoren zu trennen, um so zum Frieden zu gelangen. Da aber schließlich die Trennung nicht durch kirchliche Beschlüsse, sondern durch einen Majoritätsbeschluß der Delegaten der einzelnen Staaten, also durch den Volkswillen zustande kam, dürfen die Kirchen nicht selbständig behandelt werden, sondern der Blick muß sich auf ihren Einfluß auf die Gedanken der Bürger der einzelnen Staaten richten. Nicht die Kirchen haben die Abstimmung kontrolliert, das Volk hat selbständig entschieden. Die Kirchen aber haben die Volksstimmung so beeinflußt, daß die freie Entscheidung zugunsten der Trennung ausfiel.

I. Die Vorgeschichte der Trennung von Staat und Kirche.

1. Die puritanischen Gemeinschaften.

Die Heimat der Puritaner wurden die heutigen Neu-Englandstaaten: Massachusetts, Connecticut, Plymouth, welches 1691 mit Massachusetts vereinigt wurde, New Haven und New Hampshire. In all diesen Kolonien wurde die puritanische, d. h. kongregationalistische Kirche schon früh als die Staatskirche gesetzlich etabliert. Alle diese Puritaner waren in den Augen der episkopalen Staatskirche Englands so radikal, daß man es nicht für gut fand, ihnen in England eine Heimat zu geben. Sie suchten nach einer Autorität, die fester und zuverlässiger wäre, als eine der vorhandenen Kirchenorganisationen sie ihnen zu bieten vermochte. Bis zu einem gewissen Grade mit der Tradition zerfallen, waren sie Sucher nach einer neuen Wahrheit geworden. Mit demselben Eifer, mit dem sie sich gegen die religiöse Autorität des Königs auflehnten, wiesen viele von ihnen auch den Gedanken ab, daß ein Presbyterium, bestehend aus den Vertretern verschiedener Gemeinden, feste Regeln aufstellen sollte. Die Autorität der Schrift stand ihnen fest: es hat wohl kaum wieder so eifrige Leser der Bibel gegeben wie diese Puritaner. Im Prinzip anerkannten sie die Freiheit des einzelnen, für sich selbst die Schrift auszulegen; in der Praxis aber legte der Geistliche die Bibel aus und stand dabei unter dem Einfluß Calvinscher Überzeugungen. Calvins Logik und sittliche Strenge war ihr Ideal. Losgelöst von der Gewalt der Krone Englands bot sich diesen Puritanern in ihren Besitzungen die Gelegenheit, ihre eigenen Ideen durchzusetzen, deren kirchlicher Ertrag schließlich in der Theorie der Selbstverwaltung jeder einzelnen Gemeinde seinen Gipfelpunkt fand. Man formulierte dies Prinzip folgendermaßen: „Wir bilden einen sichtbaren Bund, schließen einen Vertrag oder eine Gemeinschaft, in der wir uns dem Herrn mit dem Zweck übergeben, gemeinsam in einer Gemeinde den Geboten Christi nachzuleben.“ Man

machte auch den Versuch, auf Grund dieser Selbstverwaltung der einzelnen Gemeinde eine eigene Theorie über das Verhältnis von Staat und Kirche zu formulieren, stieß aber dabei auf Schwierigkeiten, wie man die beiden Worte Calvins vereinen sollte: „Ich gestatte den Menschen nicht Gesetze, die sich auf die Religion und Anbetung Gottes beziehen, aufzustellen", und das andere: „Es ist unmöglich, sich dem Magistrat zu widersetzen, ohne sich zugleich auch gegen Gott aufzulehnen". Die Lösungsversuche dieser Widersprüche führten die Puritaner zu den schwersten Mißgriffen, so daß schließlich dieselbe Gemeinschaft, die aus einem Protest gegen allen religiösen Zwang von oben entstanden war, den gleichen Zwang nun in ihrer eigenen Mitte ausübte. Die verschiedenen Vermittlungsversuche über das Verhältnis von Staat und Kirche sind aber interessant genug, um auf ihre Schattierung in den einzelnen Kolonien einzugehen.

a) Die Plymouth-Kolonie.

Klein, steinig, geographisch etwas abgelegen, hatte die Plymouth-Kolonie kein schnelles Wachstum vor sich. Ihre Ansiedler waren von England aus auf dem Umweg über Holland (1621) gelandet. Sie kamen nicht als einzelne Individuen, sondern als eine bereits organisierte Gemeinde. Daß sie sich als um ihres Glaubens willen von der Kirche Englands Vertriebene betrachten mußten, gab ihnen Charakter. Sie suchten religiöse Freiheit, aber Freiheit nicht im Sinne der heutigen Konstitution der Vereinigten Staaten, sondern Freiheit für sich allein. War die Abgeschiedenheit ihres Landstrichs einem schnellen äußeren Wachstum der Kolonie nicht günstig, so erwies sie sich um soviel besser für das religiöse Leben der Kolonisten. Die Zeit brachte dann auch einzelne Familien anderen Glaubens nach Plymouth, doch waren diese so gering an Zahl, daß man von ihnen keine Beeinflussung des religiösen Lebens zu fürchten hatte. Auch war der Gerichtshof der Kolonie weise und freiheitlich genug gesinnt, um dieser Leute willen keine besonderen religiösen Gesetze zu erlassen. Erinnerte man sich doch mit Dankbarkeit daran, wie man in Holland auch ihnen keinen Stein in den Weg gelegt hatte, ihres Glaubens zu leben. Sichtlich war man bemüht, den Geist der Verfolgung nicht aufkommen zu lassen. Zweimal wurde diese Weitherzigkeit der Plymouth-Leute auf die Probe gestellt. Das eine Mal, als Roger Williams, aus Massachusetts vertrieben, nach Plymouth floh. Man hieß ihn nicht nur willkommen, sondern gestattete ihm sogar zwei Jahre lang, unangefochten sein Evangelium zu predigen. Das zweite Mal trat die Versuchung, rigorose Gesetze gegen Andersgläubige zu erlassen, an die Kolonie heran, als die Quäker, ebenfalls aus Massachusetts vertrieben, in Plymouth Zuflucht suchten. Schon mehrfach war der Gouverneur

von Plymouth ersucht worden, in kirchlichen Angelegenheiten strenger vorzugehen. In Massachusetts hatten die Kommissäre den Beschluß gefaßt, „allen Quäkern . . . und anderen Sekten den Eintritt in die vereinigten Kolonien zu verweigern". Nun klopften diese Ruhestörer hilfesuchend in Plymouth an, und nicht umsonst; denn auch ihnen gewährte man Zutritt, ohne sich durch neue Gesetze gegen etwaige Übergriffe der Ankömmlinge zu schützen. So herrschte in Plymouth eine praktische Weitherzigkeit, die sich ängstlich von den betrübenden Reibereien und Ketzergerichten der Nachbarkolonien fernhielt. Man übte Toleranz, nicht aus frühgereiften Prinzipien über das Verhältnis von Kirche und Staat, sondern aus dem Gefühl heraus, mit solcher Toleranz gegen Andersgläubige Gott in Wahrheit besser dienen zu können als mit ihrer Verfolgung.

b) Massachusetts.

Vollkommen anders gestalteten sich die Verhältnisse in Massachusetts. Der Freibrief, den König Charles I. (1629) dieser Kolonie gewährt hatte, enthielt keine kirchlichen Bestimmungen. Somit blieb es der Kolonie selbst überlassen, ihre kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen. Die meisten Ansiedler waren direkt von England gekommen, ein nicht geringer Teil derselben bestand aus Dissenters. Wie schnell die Kolonie wuchs, ist schon daraus ersichtlich, daß bereits um die Mitte des Jahrhunderts fünfzig Dörfer und Städtchen aufgezählt werden. Bei dem Charakter dieser Dissenter war es selbstverständlich, daß sie gleich nach ihrer Landung feierlich ihren Bruch mit der Staatskirche erklärten und jede Kontrolle ihrer kirchlichen Angelegenheiten durch den König als summus episcopus ablehnten. Wie sehr aber religiöse Motive in diesen Einwanderern mächtig waren, zeigt ihr Schritt, daß sie sich bald nach ihrer Ansiedelung mit der älteren Plymouth-Kolonie in Verbindung setzten, um sich dort Rat für die Organisation ihrer Kirche zu erbitten. Infolge der dort erhaltenen Anweisungen beschloß man dann: „Die Macht zu ordinieren liegt nicht in den Händen der Geistlichkeit, sondern allein in der freien Erwählung durch die Gemeinde." Darauf erklärten zwei episkopale Geistliche ihre von der Staatskirche empfangene Ordination für ungültig, um sich aufs neue durch freie Wahl der Kirche zu Geistlichen wählen und ordinieren zu lassen. Damit war die kongregationalistische Kirche organisiert. In ihrer Verfassung der Kirche von Plymouth nicht unähnlich, konnte man sich doch nicht zu der in der älteren Kolonie waltenden Toleranz entschließen, sondern verlieh den Magistratspersonen die Macht, sektiererische Geister zur Rechenschaft zu ziehen. Derartige Bestimmungen dienen aber nur zur Herbeiführung von Ketzergerichten. Kaum war das Gesetz geschrieben, als sich auch der

Magistrat schon genötigt sah, die Brüder Brown wegen ihrer Anhänglichkeit an das englische book of common prayer auf ein Schiff zu setzen und nach England zurückzuschicken. Danach begann man die kirchlichen Gesetze genauer auszuarbeiten. Die „Theokratie" wurde gegründet, zufolge deren „mosaischer" Gesetzgebung „Gottes Volk", das „im Bunde mit ihm steht", d. h. die Gemeindeglieder, sich selbst ihren Regenten wählen. Unter anderen finden wir die Bestimmungen, daß die Häuser der Geistlichen von den städtischen Geldern gebaut werden sollen; ebenso soll das Gehalt derselben aus allgemeinen Steuern bestritten werden. Niemand darf sich mit anderen zur Gründung einer neuen Kirche zusammentun, ohne vorher die Erlaubnis des Magistrats und der Vorsteher der meisten schon bestehenden Gemeinden eingeholt zu haben. Denen, die diesem Gesetze nicht nachkommen, wird die bürgerliche Freiheit entzogen. Dem Volke wurde verboten, der Predigt nicht autorisierter Prediger zu lauschen, solchen Predigern, zum Volk zu reden; denn „die bürgerliche Gewalt hat die Macht und Freiheit, darauf zu achten, daß der Friede, die Vorschriften und Gebote Christi in jeder Kirche seinem Worte gemäß bewahrt werden". „Auch ist es die Pflicht des Magistrats, darauf zu achten, daß das Volk mit der rechten und gesunden Lehre genährt werde" (1658). Etliche Jahre später heißt es sogar: „der christliche Magistrat ist durch Gottes Wort gehalten, den Frieden, die Freiheit und Ordnung in der Kirche Christi zu bewahren und durch alle nur möglichen Mittel die Religion in Lehre und Zucht zu fördern". Wohl haben die Leute noch das Recht, sich ihren eigenen Geistlichen zu wählen, wählen sie aber keinen, „so soll ihnen der Magistrat einen einsetzen und die Kosten der Stadt auferlegen". Mit all diesen Regeln waren diese Puritaner wohl den König von England als summus episcopus losgeworden, aber in dem von den Kirchengliedern gewählten Magistrat hatten sie sich einen neuen episcopus geschaffen, der jedenfalls nicht weniger strikt war. Natürlich war es, daß nur wirklich Gläubige auch stimmberechtigt sein konnten, deshalb machte man das Stimmrecht von der Glaubensstellung des einzelnen abhängig. Die Staatsbeamten dieses Gottesstaates schrieben die Steuern zur Erhaltung der Kirche nicht nur aus, sondern trieben sie auch selber ein. Staat und Kirche sollten eins sein, die Gesetzgebung wurde immer religiöser, befaßte sich mit der Festsetzung von Geldstrafen für Versäumnis der Gottesdienste und von Prügel- oder Geldstrafen für Sabbatsentheiligung und Häresie. Die Geistlichkeit gewann eine äußerst prominente Stellung und fand im Staat einen allzeit willigen Schützer. Der einzelne Geistliche war in erster Linie Staatsbeamter, dann erst Pfarrer und geistlicher Ratgeber. Je mehr neue Ansiedler in die Kolonie kamen, desto dringender empfand man das Bedürfnis, die Gesetze gegen Häretiker zu verschärfen. Nichts ist für die

Denkart dieser Puritaner bezeichnender, als die Einleitung eines solchen Erlasses aus dem Jahre 1646: „Obwohl keine menschliche Gewalt sich zum Herrn über das Gewissen anderer machen darf, so sollen doch diejenigen, welche sich schädlicher Häresien schuldig machen, ... gehörig unterdrückt werden." An der traurigsten Verfolgung von Ketzern hat es denn auch nicht gefehlt. Von vornherein war es klar, daß Episkopale, Baptisten und Quäker, wenn sie auch noch so fromm waren, nicht auf Schutz rechnen konnten; römischen Katholiken und insbesondere den Jesuiten war die Ansiedelung in der Kolonie untersagt. Als man etliche entdeckte, wurden sie verbannt und bei ihrer Rückkehr getötet. Roger Williams wollte man seiner Irrlehre wegen nach England zurücksenden, doch wußte er sich durch Flucht noch rechtzeitig dieser Strafe zu entziehen. Aspinwell und Mrs. Hutchinson wurden wegen von der Bibel abweichender Lehren aus der Kolonie vertrieben, mit ihnen zugleich wurde einer Reihe von Antinomisten der Aufenthalt unmöglich gemacht. Gorton wurde zuerst aus Massachusetts ausgewiesen, bei seiner Rückkehr wegen „sechsundzwanzig gotteslästerlicher Vergehen" ins Gefängnis gelegt, und nur mit knapper Not entging er dem Todesurteil. Pastor Peter Hubbard, der namens einer Reihe angesehener Männer eine Petition einbrachte, durch die das Gericht ersucht wurde, um des allgemeinen Besten willen auch friedliebenden und ruhigen Leuten anderen Bekenntnisses volle Bürgerrechte zu verleihen, wurde wegen Unterbreitung solcher Petition mit zwanzig Pfund bestraft. Präsident Dunster von der Harvard-Universität trat zum baptistischen Glauben über, er wurde deshalb seiner Stellung entsetzt und mußte sich (1657) vor dem Gericht verantworten, weshalb er sein Kind nicht getauft habe. Clarke und Holmes, die ebenfalls zum Baptismus übertraten und in Privathäusern religiöse Versammlungen abhielten, wurden ins Untersuchungsgefängnis nach Boston gebracht und schließlich zu je zwanzig Pfund oder zu Prügelstrafe verurteilt. Ersterer wählte die Geldstrafe, Holmes „wurde unbarmherzig verhauen". Dieser Geist der Ketzerrichterei, der sich immer stärker fühlbar machte, war um so ungerechtfertigter, als bereits um das Jahr 1660 die Zahl der Puritaner kleiner war als die der Anhänger anderer Bekenntnisse. Noch eine Zeitlang versuchte man es mit immer rigoroseren Erlassen und wunderte sich über die immer häufiger notwendig werdenden Prozesse und Klagen. Man schien es wenig zu beachten, daß die Einwanderung in diese Theokratie merklich nachließ, sah nur mit Schmerzen, wie neben der kirchenstaatlichen Frömmigkeit sich eine gottlose und kirchenfeindliche Stimmung immer mehr ausbreitete. Hilfe wäre nur dadurch möglich gewesen, daß man sich entschlossen hätte, auch denen, die nicht zur kongregationalistischen Kirche gehörten, politische Rechte zu verleihen; aber statt dessen versuchte man es mit Gesetzen, welche alle im Lande geborenen

Kinder für Glieder der Staatskirche erklärten, enthielt ihnen aber gleichwohl das Recht der Teilnahme am Abendmahl und das Wahlrecht vor. Das Gesetz trägt den Namen „half way covenant“ und trat 1662 in Kraft. Schlimmer noch wurde es, als um die gleiche Zeit nun auch die Quäker in größerer Zahl in das Land kamen. Diesen Leuten gegenüber schienen nur die härtesten Strafen am Platze, und die Reihe der Prozesse gegen sie wurde gleich mit einem eröffnet, der mit vier Todesurteilen endigte. Schien den Baptisten gegenüber Verbannung die beste Strafe, so kam für die Quäker eigentlich nur noch der Galgen in Betracht. Nirgends sah man diese Sekte gern, überall galten ihre Anhänger als Ruhestörer und Fanatiker, aber gerade dieser Fanatismus sollte dazu dienen, das fanatische Kirchentum der Puritaner zu brechen. Mit fast beispielloser Willigkeit, ihr Leben einzusetzen, stellten diese Quäker die Puritaner auf die Probe, wie weit sie in der Befolgung ihres Systems gehen würden. Die Theokratie verbannte und verdammte, sie folterte und prügelte, sie hängte und marterte zu Tode, bis endlich die völlige Reaktion eintrat, als die Kirche durch ihr ewiges Strafen auch die letzte Sympathie eingebüßt hatte. Das Volk als Ganzes hat stets Mitleid mit den Unterdrückten und tritt schließlich für dieselben ein. Die verhaßten Quäker wurden Sieger über das puritanische System, und was den Baptisten nach langem Kampf gelungen war, die Gründung ihrer ersten Gemeinde in Boston (1668), gelang auch den Quäkern, so daß sie, wenn auch nicht Dank, doch Duldung fanden. Wiederum nach vielen Schwierigkeiten setzten es 1686 die Episkopalen durch, in Boston ihre erste Gemeinde organisieren zu dürfen, und damit war es klar, daß die immer noch allein stimmberechtigten Puritaner am Unterliegen waren. Die Volksstimmung war so umgeschlagen, daß 1706 dieselben Puritaner, die sich solange gegen die Rechte der Episkopalen in ihrer eigenen Mitte gesträubt hatten, der stärker werdenden Gemeinde dieser Denomination in Boston ohne alle Schwierigkeiten neues Land zur Vergrößerung ihrer Kirche zur Verfügung stellten. Das schwerste Opfer aber mußte Massachusetts bringen, als (1681) Plymouth mit ihm zu einer Kolonie vereint wurde und damit das Gesetz hinfiel, welches das Stimmrecht in der Kolonie von der Zugehörigkeit zur puritanischen Staatskirche abhängig gemacht hatte. Die Theokratie war zu Ende. Die Kirche hatte den Staat regieren wollen und ihn als Machtmittel zur Verfolgung und Intoleranz gegen Andersgläubige benutzt. Kirche und Staat waren dieses Zusammenarbeitens gleich überdrüssig geworden. Zwar blieb es in Massachusetts noch bis lange nach dem Revolutionskriege Gesetz (bis 1833) daß der Staatsbeamte die kirchlichen Steuern eintrieb; als man aber erkannte, daß auch hiermit noch ein Druck auf diejenigen ausgeübt würde, welche aus irgendwelchen Gründen keiner Kirche angehören

wollten, ließ man auch diese Bestimmung fallen. Für Massachusetts war die Trennung von Staat und Kirche vollzogen.

c) New Haven.

Denselben Entwicklungsgang sehen wir die puritanische Kirche in New Haven durchmachen. Hier galt „das Wort Gottes als die einzige Richtschnur zur Erlassung von Gesetzen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung". Nur puritanische Gemeindeglieder waren wahlberechtigt, die Regierung sah auf Reinheit der Lehre durch Unterdrückung aller Ketzerei. Jedes Wort dieser Obrigkeit galt als göttlich inspiriert, jedes ihrer Gesetze als göttliches Gebot. Geistliche fungierten als Richter und Bürgermeister. Da aber die Kolonie schon 1661 mit dem größeren Connecticut vereinigt wurde, ist ihr keine selbständige Bedeutung im Rahmen unserer Betrachtung zuzuschreiben.

d) Connecticut.

Erfreulicher und weit milder war die Art, wie der Puritanismus sich in Connecticut gestaltete. Der baumlose, fruchtbare Boden lockte zur Ansiedelung. Zwei Männer, Th. Hooker und Stone, denen die religiöse Enge in Massachusetts nicht behagte, waren 1638 mit einer Reihe anderer Puritaner in die neue Gegend gezogen. Hooker war voll demokratischer Ideale. Mit der englischen Staatskirche zerfallen und ohne Verständnis für den Geist, der in Massachusetts waltete, organisierte er seine eigene kleine Kolonie nach kongregationalistischem System. Der bürgerlichen Regierung fiel die Aufgabe zu, „die Freiheit und Reinheit des Evangeliums Jesu Christi zu bewahren und die Disziplin in den Kirchen aufrechtzuerhalten". „Die Zivilbehörde hat Macht und Freiheit, darauf zu achten, daß Friede, Ordnung und die Vorschriften Jesu Christi in jeder Kirche seinem Worte gemäß bewahrt werden." Also auch hier finden wir einen Kirchenstaat, der aber dank der demokratischen Gesinnung Hookers niemals seine Machtbefugnisse in terroristischer Weise gemißbraucht hat. Die Gesetze waren streng, wurden aber erst dann formuliert, wenn eine wirkliche Notwendigkeit zu ihrer Erlassung vorlag. Vor allem wurde das Stimmrecht nicht von der Zugehörigkeit zur Staatskirche abhängig gemacht; nur zur Bekleidung des Gouverneuramtes war dieselbe erforderlich. Diese Maßnahmen blieben auf die Entwicklung der Kolonie nicht ohne Einfluß, sondern lockten zahlreiche Ansiedler herbei. Auch Nicht-Puritanern wurde gestattet, sich Kirchen zu bauen, sobald sie die Erlaubnis der Regierung eingeholt hatten. Niemals sind hier, wie in Massachusetts, Hexenverbrennungen vorgekommen; die Geistlichkeit war für die damaligen Verhältnisse gut geschult, und die

Kolonie blühte. In den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts gelang es ihr, eine eigene Lehranstalt, das Yale College zu gründen. Man motivierte diese Maßnahme gegenüber Massachusetts damit, daß die Universität Harvard zu weit entfernt und dadurch ihr Besuch den Studenten zu kostspielig wäre. Zehn Geistliche wurden als Aufsichtsbehörde über die Anstalt gesetzt. Im Jahre 1708 rief die Regierung eine Synode zusammen, welche die bisher geübte Freiheit legislativ festlegte. Der Passus lautet: „Wir erklären und ordnen an, daß alle Kirchen im Bereich unserer Verwaltung, soweit sie in der Lehre, im Gottesdienst und der Kirchenzucht eins sind und bleiben werden, jetzt und in Zukunft uns gesetzlich unterstellt sind und staatlich anerkannt werden. Dies aber unter voller Wahrung der Interessen derer, denen es gesetzlich gestattet ist, ihren Gottesdienst und ihre Kirchenzucht auf ihre eigene Weise und ihrem eigenen Gewissen gemäß zu handhaben." Die Gelder zum Unterhalt der puritanischen Geistlichkeit wurden als Steuern eingetrieben, bis 1727 den Episkopalen gestattet wurde, die Steuern ihrer eigenen Glieder auch zum Besten ihrer eigenen Geistlichkeit zu verwenden; auch durften von der Zeit an die Glieder der Kirche Englands nicht mehr mit Steuern zum Bau puritanischer Kirchen belastet werden. Um der engen Verbindung dieser Kolonie mit Massachusetts willen wurde es nötig, strengere Maßregeln gegen die Quäker zu ergreifen, doch kam auch hier die demokratische Gesinnung zum Ausdruck, denn man beschloß, nicht die Quäker persönlich zu bestrafen, sondern eine Geldstrafe von zwanzig Pfund wurde den einzelnen Ortschaften, welche den „Freunden" mehr als vierzehn Tage lang Herberge gewährten, auferlegt. Eine tiefe Erregung ergriff die Kolonie 1722, als plötzlich der Präsident der Universität in Yale, Timothy Cutler, mit vier seiner Kollegen den Entschluß erklärte, zur Episkopalkirche übertreten zu wollen. Ein Tag der Buße und des Fastens wurde ausgeschrieben, an dem jedermann Gott bitten sollte, seinen Zorn von der Lehranstalt abzuwenden. Trotzdem blieb das Beispiel Cutlers nicht ohne Nachfolge. Dadurch sah sich dann die Regierung veranlaßt, eine Reihe peinlicher Gesetze gegen die Ketzerei zu erlassen, die aber natürlich auch nichts halfen. Die strengste dieser Bestimmungen belegte jeden, der das heilige Abendmahl austeilte, ohne anerkannter Pfarrer zu sein, mit zehn Pfund oder der Prügelstrafe. Bald aber gewann die sonst geübte Weitherzigkeit die Oberhand zurück, und oft waren es die Puritaner selbst, die der Ausführung zu scharfer Strafen die Spitze abbrachen.

Auf das Ganze gesehen, hat der Puritanismus in Connecticut sich gut bewährt und die Weisheit des englischen Staatsmannes Edmund Burke bewiesen: „Es ist möglich, unter jeder Form der Staatsverfassung glücklich und friedlich zu leben, solange die geeigneten Männer an der

Spitze der Verwaltung stehen." Connecticut hatte einen von der Kirche regierten Staat, aber Männer wie Hooker und später Wise verstanden es, durch ihr persönliches Gerechtigkeitsgefühl allen Fanatismus zurückzudrängen oder ihm wenigstens am rechten Platz mit weisen Maßregeln zu begegnen. Nur kraft der Persönlichkeit solcher Männer hat Connecticut den Beweis für die Möglichkeit eines von der Kirche geleiteten Staates erbracht. Klar aber war es auch, daß keine Garantie gegeben werden konnte, daß der Staat stets solche Männer an seiner Spitze stehen haben würde. So hat die Geschichte aller puritanischen Kolonien bis zum Revolutionskriege dahin gewirkt, daß, als die Trennung von Staat und Kirche proklamiert wurde, die kongregationalistischen Kirchen gerne bereit waren, ihren Kirchenstaat, der ihnen soviel Sorgen und Schwierigkeiten bereitet hatte, aus rein praktischen Gründen aufzugeben. Ihr altes Ideal hatte sich im Sturm der Zeit nur mühselig und schlecht bewährt, warum sollten sie es nicht mit einem neuen versuchen?

2. Die protestantische Episkopalkirche.

Als das offizielle England im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts seine ersten Kinder nach der neuen Kolonie Virginia sandte, war es nur natürlich, daß es ihm auch am Herzen lag, daß in der neuen Welt auch dieselbe Einheit zwischen dem Staat und der Kirche bestehen sollte, wie im Mutterlande. Jeder Bürger der neuen Kolonie sollte als solcher zugleich auch ein Glied der Staatskirche sein. Die Einwanderer nach Virginia dachten darüber nicht anders als ihre Regierung daheim. Wohl gab es einzelne, die mit Grauen und Bedauern daran zurück dachten, wie die Aufrechterhaltung des staatskirchlichen Ideals mit Verfolgung und Blutvergießen hatte erkauft werden müssen; allein man tröstete sich mit dem Gedanken, daß in solchen Fällen ein an sich richtiges Prinzip wohl nur eine falsche Auslegung erhalten hätte. Mit Bewußtsein war die Kirche in Virginia bemüht, der englischen Krone und ihren Idealen treu zu bleiben. Man lebte in einer großen und reichen Kolonie; der König wurde hier in der Ferne eher noch mehr als in seinem Stammlande verehrt. Ob er eine neue Steuer ausschrieb oder einen dogmatischen Lehrsatz aufstellte, er war in seinem Rechte. Zweifellos stand er als summus episcopus unter der besonderen Leitung des heiligen Geistes, zweifellos regierte er in göttlicher Kraft. Aus religiösen Gründen mehr noch als aus politischen glaubte man in England wohl daran zu tun, die enge Verbindung zwischen der Krone und dem Episkopat aufrechtzuerhalten. Naturgemäß muß uns darum grade in den staatstreuen Kolonien Virginia und Maryland, die schon durch ihre Namen ihre Staatstreue verkündigen,

die religiöse Entwicklung der Kirche, die am strengsten an die Regierung der Kirche durch den Staat glaubte, zu einer Kirche, die sich prinzipiell vom Staat lossagte, besonders interessieren.

Zunächst fand die englische Staatsreligion jahrzehntelang durchaus keine Schwierigkeiten, sich in Virginia zu behaupten. Alle neuen Einwanderer kamen aus Großbritannien und gehörten der Staatskirche an. Erst mit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts sah sich die Regierung veranlaßt, nicht mehr nur kirchliche Bestimmungen für ihre eigenen Kinder zu erlassen, sondern auch solche gegen Andersgläubige: Quäker, Presbyterianer, Mennoniten und Baptisten. Die Gesetze waren streng, und es versteht sich von selbst, daß ihre Durchführung zu jener Zeit nicht ohne Grausamkeiten abging. Zwar Verfolgungen von Ketzern, die mit dem Tode endigten, sind nicht vorgekommen, aber in der Erfindung von immer neuen Schwierigkeiten und Schikanen war man groß. Mit Eifersucht wachte die Staatskirche über ihre Prärogative und brachte es dadurch fertig, daß sie bald bei allen, die sich nicht zu ihr bekannten, äußerst unbeliebt war. Erschwerend wirkte noch, daß weder der Charakter der englischen Geistlichkeit unanfechtbar war, noch auch ihre Zahl den wachsenden Bedürfnissen irgendwie genügte. Die Schwierigkeiten, welche man den Anhängern anderer Kirchen bereitete, waren so groß, das es erst nach Erlaß der englischen Toleranzakte einem presbyterianischen Geistlichen, F. Makemie, gelang, die Genehmigung zum Kirchbau zu erlangen. Um das Jahr 1700 finden wir in der ganzen Kolonie große Scharen von Leuten, die zu keiner Kirche gehören, neunundvierzig episkopale Gemeinden, drei Quäker-Vereinigungen und ebensoviel presbyterianische Gemeinden. Fünfzig Jahre später machte im Blick auf die Hindernisse, welche man der Organisation einer lutherischen Gemeinde entgegensetzte, Lawrence Washington eine Eingabe bei der Regierung, in der es heißt: „Es ist meine Überzeugung und wird es hoffentlich auch bleiben, daß die Ausübung von Gewissenszwang für die davon Betroffenen eine Grausamkeit ist, und dem Lande, das solchen Zwang auferlegt, nur Schaden bringen kann." Daß dieser Lutheraner mit seinem Urteil damals nicht mehr allein stand, sollte sich bald zeigen.

Im Jahre 1758 beschäftigte der „Two penny act" die Gerichte von Virginia. Es handelte sich hierbei um folgenden Vorfall. Die pekuniären Mittel zum Unterhalt der Kirche Virginias wurden durch öffentliche Steuern eingetrieben. Jeder Geistliche der Staatskirche erhielt gesetzlich 16 000 Pfund Tabak als Gehalt. Die Polizei wachte über die Zahlung dieser Abgaben. Je nach dem Ausfall der Ernte stieg oder fiel nun der Wert des Tabaks von Jahr zu Jahr. Darum ließ der Geistliche bei schlechten Preisen seinen Tabak nicht eintreiben, sondern

in den Scheunen der Farmer liegen, bis bessere Preise ihm einen reicheren Gewinn versprachen. Von 1763 an folgte nun auf eine Reihe von Jahren mit sehr niedrigen Tabakspreisen eine Reihe besonders günstiger Jahre, welche es den Geistlichen ermöglicht hätten, ihren aufgespeicherten Tabak gut auf den Markt zu bringen. Allein die Gemeindeglieder hielten nun den aufgespeicherten Tabak zurück und zogen es vor, zunächst selbst aus allen aufgespeicherten Schätzen ihren Gewinn zu ziehen. Dem Geistlichen konnte die Zeit der Ablieferung seiner Vorräte ja gleich sein. Der einzige Grund gegen solches Vorgehen lag im Gesetz; das aber konnte schlau umgegangen werden, indem man im Repräsentantenhause einen Beschluß durchbrachte, das Gehalt der Pastoren fortan in barem Gelde auszuzahlen. Wohl wußte man, daß dies Gesetz die Einwilligung der Krone nicht finden würde, fügte darum auch vorsichtig die Klausel hinzu, daß diese Bestimmung nur zehn Monate lang in Kraft sein sollte, denn bis dahin werde ja die Antwort über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Gesetzes aus England eintreffen. Natürlich lehnten sich die Geistlichen gegen solche Ungerechtigkeit auf; bald stellte sich heraus, daß man im Repräsentantenhaus nicht einmal imstande war, auch nur einen Advokaten zu finden, der willens war, den heiklen Beschluß zu verteidigen. Da, im letzten Augenblick, sprang ein junger Mann, ein Winkeladvokat, Henry Patrick, ein, um der Sache des Hauses zum Siege zu verhelfen. In seiner Rede war er mit der Frage nach dem gesetzlichen Recht zu solchem Vorgehen bald fertig, er erklärte einfach, England besitze überhaupt kein Recht, Steuern von Amerika zu erheben; denn die Kolonien besäßen in sich selbst Rechtssinn und Kraft genug, ihre Verhältnisse zu regeln. Diese Rede Patrick Henrys entsprach so vollkommen dem Zeitgeist, der sich schon gegen jede fremdländische Einmischung aufzulehnen begann, daß die Geistlichen ihren Prozeß verloren, trotzdem sie auf dem Rechtsboden standen. Die Kirche hatte an den Staat appelliert, und der Staat hatte sie im Stich gelassen. Von dieser Zeit an blieb in Virginia und in der ganzen Episkopalkirche das bittere Gefühl haften, daß die Kirche sich in einer unwürdigen Abhängigkeit vom Staat befinde. Dies Gefühl wuchs, als in den folgenden Jahren die Gesetze des Staates den in großer Zahl einwandernden Baptisten gegenüber schärfer ausgeführt wurden. Hatte der Staat sich einmal bereit erklärt, den Presbyterianern kirchliche Berechtigung zuzuerkennen, warum sollten die Baptisten jetzt nicht gleiche Rechte beanspruchen können? Mit ungemeiner Erbitterung fochten letztere für ihre Sache, stießen aber gerade darum auch auf um so hartnäckigeren Widerstand. Die Reaktion gegen die Härte des Staates wuchs, und immer lauter ertönte die Losung „Trennung von Staat und Kirche" durch die Reihen der Kolonisten Virginias. Mit Zähigkeit hat England

sich bemüht, sein Ideal aufrechtzuerhalten, es vertraute seinen Gouverneuren, und diese taten ihr Bestes, um das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, aber Englands Mühen war verlorene Liebesmühe. Die Kirche Virginias verlor ihre eigenen Kinder, und schließlich fehlte nicht viel, daß ihr ganzes Dasein in Frage gestellt worden wäre.

Wie in Virginia, so ging es auch in Carolina, wo ebenfalls die englische Staatskirche etabliert war. In gewissen Distrikten bestand Dreiviertel der Bevölkerung aus Dissenters, die alle zum Unterhalt der Staatskirche mit Steuern belegt wurden und darin einen unerträglichen Druck sahen. Der Zwang, eine Kirche unterhalten zu müssen, von der man sich mit Willen und Absicht losgesagt hatte, bereitete den Boden für die kommende Trennung von Staat und Kirche.

Nicht weniger zu ihrem eigenen Nachteil, als in diesen südlichen Kolonien, arbeitete die Episkopalkirche in New York, New Jersey und Maryland. In New York war schon längst die holländisch-reformierte Kirche zur Staatskirche gemacht, als es 1631 dem Gouverneur Fletcher, der ein Glied der Kirche von England war, gelang, ein Gesetz durchzubringen, kraft dessen es in die Hände des Gouverneurs gelegt wurde, die in Gemeinden eingeteilten Provinzen mit „protestantischen Geistlichen" zu besetzen. War auch die Bevölkerung vorwiegend holländisch reformiert, so legte der Gouverneur die Worte „protestantische Geistliche" doch so aus, als ob darunter niemand anders als Geistliche der englischen Staatskirche zu verstehen seien. Hätte das Repräsentantenhaus darunter auch andere Geistliche verstanden wissen wollen, so hätte es das ausdrücklich sagen sollen! Nach dem Wortlaut des Gesetzes sei jetzt genannte Kirche zur Staatskirche gemacht. Fünfzig Jahre lang hat von dieser Zeit an die Staatskirche die öffentlichen Steuern zur Erhaltung ihrer Pastoren und Gemeinden benutzt, ebensolange eine kleinliche und anmaßende Gesetzgebung zugunsten ihrer Anhänger ausgeübt, versucht, sich in den Besitz reformierter Gotteshäuser zu setzen, Ketzerprozesse inszeniert, in New York für Andersgläubige bisher nicht gekannte Freiheitsstrafen eingeführt und endlich durch Verfolgung der Quäker und sogar der überall gern gesehenen Glieder der Brüdergemeinde den letzten Rest von Achtung eingebüßt. Seit etwa 1750 drang sie dann nicht mehr so streng auf Ausführung ihrer Gesetze, gönnte auch anderen ihre Rechte und versuchte allerhand wieder gutzumachen, allein in New York hatte sie ihre Aufgabe erfüllt, zu beweisen, daß religiöse Gemeinden besser fahren und eine sicherere Existenz besitzen, wenn der Staat sich nicht in ihre Verhältnisse einmischen darf.

Solange die Kolonie New Jersey selbständig war, lebten die Quäker in ihr ungehindert ihres Glaubens, sobald sie aber der größeren Nachbarprovinz New York einverleibt wurde, machte auch hier die Kirche von

England ihre Rechte geltend. Dies war um so unverständlicher, als in New Jersey keine Episkopalen zu finden waren. Allein, wer den Staat hat, hat auch die Macht, und die Quäker, welche bisher alle Beamtenstellen innegehabt hatten, wurden für nicht länger berechtigt erklärt, politische Ämter zu verwalten. Zwischen ihnen und der Staatskirche folgte nun ein langer und unerquicklicher Streit, in dem die Quäker wohl ihr Bürgerrecht und ihre politische Freiheit wiedererlangten, aber die Episkopalkirche blieb bis zum Revolutionskriege anerkannt und hat es auch hier fertiggebracht, sich so unbeliebt zu machen, daß man sich hier klarer als in irgendeinem anderen Staate war, daß eine Kirche nicht gedeihen kann, solange dem Staat und seiner Willkür ein Eingriff in ihre Verwaltung gestattet wird.

Maryland endlich hatte, wie Plymouth im Norden, als rein religiöse Kolonie begonnen. Es war der Zufluchtsort englischer Katholiken. Als sich aber dann im Laufe der Jahre Protestanten in genügender Anzahl zusammenfanden, setzten dieselben eine ihnen nötig scheinende Revolution durch, die von puritanischem Geiste geleitet war. Man bestimmte, daß niemand, der sich zur päpstlichen Religion bekenne, in der Provinz Schutz finden solle. Vierzig Jahre später (1688) wurde Maryland dann zur königlichen Provinz gemacht, in der die Staatskirche von England zu befehlen hatte. Eine allgemeine Steuer zum Zweck des Unterhalts ihrer Geistlichkeit, des Baus ihrer Kirchen und Kapellen wurde ausgeschrieben, von jedem Pastor der Gebrauch des „book of common prayer“ verlangt. Als die Regierung dann Strafen über die Häretiker verhängte, fehlte es ihr an Leuten, die bereit waren, die Strafen auszuführen; denn die Staatskirche befand sich so sehr in der Minorität, daß ihre Ansprüche nur ihr selbst schadeten, bis sie schließlich nicht einmal mehr in ihren eigenen Gemeinden in Segen arbeiten konnte.

So hat die Kirche Englands einen hundertundfünfzig Jahre dauernden Kampf um das Recht des Staates, die Kirche zu regieren, geführt, dessen Resultat in der Erkenntnis bestand, daß eine Religion, welche sich auf den Staat und das Schwert stützt, auch durch das Schwert umkommt. Während die Puritaner in diesem Zeitraum immer neue Fortschritte machten, die Presbyterianer erstarkten, die Baptisten mächtig an Einfluß gewannen, verlor die Kirche des Staats von Jahr zu Jahr mehr an Kraft und Charakter. In einer unhaltbaren Stellung rieb sie sich selbst auf und lud auf sich die Feindschaft aller friedlich gesinnten und von England unabhängig sein wollenden Elemente. Hätte nicht schließlich die Revolution diesem Kampf um eine unhaltbare Sache ein Ende bereitet, so wäre die Staatskirche Englands, die sich nach dem Kriege in heißer Arbeit als „protestantische Episkopalkirche“ neu

organisiert hat, ganz vom amerikanischen Boden verschwunden. Ein Staat kann nicht alle nur denkbaren Kirchen in gleicher Weise unterstützen. Hält und stützt er aber eine Kirche, so nimmt er dadurch anderen die Möglichkeit einer freien und ungehinderten Entwicklung. Jede staatliche Begünstigung einer Kirche macht alle anderen dadurch teilweise recht- und heimatlos. Keine Kirche in Amerika hat unbewußt so erfolgreich der späteren Trennung von Staat und Kirche vorgearbeitet, als gerade dieselbe, die im Prinzip am schärfsten dieser Trennung entgegenstand, die Staatskirche von England.

3. Die Quäker, Baptisten, Katholiken und Methodisten.

a) Die Quäker.

Schon 1656 kamen die ersten Quäker nach Boston, Mass., konnten aber, wie wir sahen, unter den Puritanern keine Heimat finden. Sie galten als ein aufrührerisches und störrisches Element, mit dem im guten wie im bösen schwer auszukommen sei. Überall machten sie sich unbeliebt. In größerer Anzahl kamen sie 1676 nach New Jersey. Hier, wo sie zunächst allein waren, mußte es sich zeigen, ob in ihrer religiösen Gemeinschaft wirklich aufbauende und des Erhaltens werte Kräfte wären. Sie verwarfen das Abendmahl und die Taufe, hatten kein Bekenntnis und keine Liturgie und ließen sich in allen Dingen allein vom „inneren Licht" leiten. Ihr Streben war, die Lehre der Schrift vom Frieden auf Erden und von Gottes Wohlgefallen an den Menschen wörtlich auf alle Verhältnisse anzuwenden. Sparsam, hilfsbereit und zahlreich, gelang es ihnen, sich in nicht zu langer Zeit ein festes Heim zu bereiten. Durch ihre vierteljährlichen und jährlichen Versammlungen ging ein Zug moralischer Begeisterung, der den einzelnen antrieb, immer aufs neue die Gemeinschaft aufzusuchen. Ihre eigene Kolonie verwalteten sie nach dem Grundsatz: „Alle Gewalt liegt in den Händen des Volkes selbst." Gerade so demokratisch war ihre religiöse Verfassung. Da heißt es: „Niemand soll jetzt oder in kommenden Tagen, soweit seine persönliche Überzeugung, sein Glaube, Gottesdienst oder seine religiöse Stellung in Betracht kommen, jemals unter irgendwelchen Bedingungen vor Gericht gezogen, bestraft oder verfolgt werden, sei es persönlich oder durch Schädigung seines Eigentums und seiner Rechte." Damit war selbst das Wahlrecht nicht von der Zugehörigkeit zu ihrer Gemeinschaft abhängig gemacht, und die Provinz gedieh unter diesen Verhältnissen. Die Quäker bewiesen, daß sie nicht nur gegen andere opponieren konnten, sondern imstande waren, selbst ein Neues zu bauen. Unter dem Druck, den nachher die Kirche von Eng-

land auf sie ausübte, krümmten sie sich, aber an ihrer religiösen Anschauung hielten sie fest.

Ihre zweite, größere Niederlassung hatten sie in Pennsylvania und Delaware. William Penns Absicht war es gewesen, hier einen Quäkerstaat zu gründen. Der Freibrief, den er von König Karl II. für das Land erhielt, wies keine besonderen Bestimmungen kirchlicher Art auf, nur daß ihm der Satz einverleibt war: „daß, falls Glieder der Kirche von England einen Geistlichen wünschten, derselbe unbelästigt in der Provinz wohnen könne". Die äußeren Verhältnisse der Kolonie waren so günstig, daß Scharen von Ansiedlern aus aller Herren Länder herbeikamen. Es war Penns ausgesprochene Absicht, alle Christen dieselbe religiöse Freiheit genießen zu lassen, deren sich die Quäker hier erfreuen wollten. Für das Wahlrecht allerdings glaubte Penn die Einschränkung machen zu müssen, daß es sich nur in den Händen solcher Leute befinden dürfe, die sich zum Glauben an Jesum Christum bekannten; so waren also Juden nicht stimmberechtigt. Im übrigen aber will er das gleiche Recht jeder christlichen Kirche, die ein Bekenntnis zum ewigen, allmächtigen Gott, dem Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt hat, gewährleistet sehen. Der Gefahr, daß der Staat irreligiös würde, wollte er dadurch vorbeugen, daß er den ersten Tag der Woche als Ruhetag festlegte, an dem sich jeder des Lesens der Schrift oder des Wortes Gottes befleißigen sollte. Somit hat Pennsylvania keine Staatskirche gehabt, und kirchliche Steuern wurden nie erhoben, Glaubensverfolgungen sind nicht vorgekommen; und hat sich auch das Gesetz des Staates in manchem Punkte geändert; die von den Quäkern festgelegte religiöse Toleranz blieb bis zur Revolutionszeit bestehen. Der Boden für die kommende Loslösung von Staat und Kirche war von den Quäkern vorbereitet worden.

b) Die Baptisten.

In der Reihe der Männer, die im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in England gegen die bestehenden kirchlichen Verhältnisse protestierten, befand sich auch Roger Williams. Deshalb aus England ausgewiesen, wollte es ihm lange nicht glücken, in den Kolonien Amerikas festen Fuß zu fassen. In Massachusetts kam er mit der Obrigkeit in Konflikt, weil seiner Überzeugung gemäß die Kolonisten kein Eigentumsrecht auf ihre Ländereien besäßen, solange sie sich nicht mit den Indianern kontraktmäßig geeinigt hätten. Auch war er der Ansicht, daß der weltlichen Obrigkeit kein Recht zustände, sich in Glaubensangelegenheiten einzumischen. Er war Individualist und vertrat strengste Trennung von Staat und Kirche zu einer Zeit, in der den meisten Menschen diese

Idee noch einfach unfaßbar war. Es blieb ihm nur die Gründung einer eigenen Kolonie übrig, die er 1638 in Providence begann. Von seinen Anhängern, den Baptisten, forderte er Respekt vor der weltlichen Obrigkeit, von letzterer Respekt vor der Kirche. Der Christ erwartet von der Regierung, daß sie ihn in Frieden leben lasse; eine Kirche gestaltet sich nach den Glaubensanschauungen derer, die zu ihr gehören. Der Staat hat nur die Pflicht, die Anhänger jeder Religionsform in gleicher Weise vor Gewalt und Unrecht zu schützen. Aus seinem eigenen Leben hatte Williams die Erfahrung geschöpft, daß, wo ein Staat auf religiöse Gleichgestimmtheit hinarbeiten will, er nur der Sache der Religion schadet. Den Freibrief für seine Kolonie erhielt er 1644. In diesem Instrument kommt seine persönliche Stellung am besten zum Ausdruck: „man lasse alle Menschen gehen, wie ihr Gewissen es ihnen vorschreibt, einen jeden im Namen seines Gottes. Man lasse die Lämmer Gottes, des Höchsten, in der Kolonie ohne Belästigung, und zwar im Namen Jehovas, ihres Gottes, jetzt und immerdar". Daß die Nachbarkolonien auf diese neue, nun Rhode Island genannte Ansiedelung mit schweren Bedenken sahen, ist nur natürlich, hatte Williams anfangs doch Schwierigkeiten genug, die Ordnung in seinem Reiche, zu dem alles mögliche Volk, das nur Freiheit suchte, sich herbeidrängte, aufrechtzuerhalten. Allmählich aber bahnte sich eine Zeit gesunder Entwicklung an, die erst ernstlich erschüttert wurde, als zur Revolutionszeit die in der Kolonie wohnenden Quäker sich weigerten, die Waffen für das Vaterland in die Hand zu nehmen. Wo die an Zahl stetig zunehmenden Baptisten hinkamen, traten sie für die Prinzipien ihres Leiters ein, überall kämpften sie gegen das Institut der Staatskirche, die einzigen Männer, die vor der späteren Trennung des Staates von der Kirche in dieser Trennung allein den religiösen Frieden des Landes erblickten. Ihnen gebührt der Ruhm, den Weg zum Frieden gezeigt zu haben, und ihr Wachstum grade in Amerika ist ein durch viele Opfer schwer erkauftes und dadurch wohlverdientes gewesen. Die Verfassung der alten Kolonie Rhode Island erwies sich später als so vollkommen im Geist der von den Staaten angenommenen Bundesverfassung, daß sie noch siebzig Jahre nach der Gründung des Staatenbundes unverändert fortbestanden hat. Bei den Quäkern hatte Toleranz geherrscht, hier herrschte Freiheit.

c) Die katholische Kirche.

Längst ehe die protestantischen Kirchen nach Amerika kamen, hatten die Katholiken bereits spanische Missionen und Gemeinden gegründet. Allein diese lagen im Süden und Westen des neuen Landes und kamen mit dem Gebiet, das von England aus kolonisiert wurde, nicht in Be-

rührung. Erst 1634 begann ihre Mission im östlichen, englischen Gebiet. George Calvert, der zum Katholizismus übergetretene Freund König Jakob I., setzte für sich und seine Freunde die Unterzeichnung eines Freibriefs über Maryland durch, der in bezug auf kirchliche Bestimmungen äußerst vorsichtig abgefaßt war. Calvert selbst wurde unter dem Namen Lord Baltimore zum Gouverneur der Provinz ernannt und legte die wenigen religiösen Anordnungen des Freibriefes in dem Sinne aus, der ihm der gerechteste zu sein schien, d. h. er beabsichtigte Maryland zu einer katholischen Provinz zu machen, war aber klug genug, auch den Protestanten Freiheit des Gottesdienstes zuzugestehen. Warum sollte, was den Puritanern gestattet war, nicht auch den Katholiken erlaubt sein, sich einen eigenen Staat zu gründen? In diesem Sinne begann die Kolonie mit einem ausgesprochen religiösen Charakter. Ehe aber der Freibrief versiegelt war, starb Lord Baltimore, um es seinem Sohne Leonard zu überlassen, seine Politik weiter zu führen. Der angesehenste amerikanische Historiker, Bancroft, sagt: „in Maryland fand religiöse Freiheit ihre Heimat, ihre einzige Heimat in der ganzen Welt". Dieser Satz bedarf aber einer Einschränkung, die ihn vor Mißverständnis schützen muß, denn bis zum heutigen Tage rühmt sich die katholische Kirche Amerikas, die erste gewesen zu sein, die religiöse Freiheit gewährt hat. Es ist richtig, daß die beiden Calverts an solche Freiheit dachten und sie auch im praktischen Leben weitgehendst geübt haben, auch ihre ersten Ansiedler haben nicht an religiöse Verfolgungen gedacht. Aber man darf nicht vergessen, daß es nicht die katholische Kirche war, welche diesen Freibrief für Maryland aufsetzte und auslegte, sondern beides lag in den Händen der beiden Calverts, und nur in ihren Persönlichkeiten lag eine Gewähr für die durch den Freibrief möglich gemachte religiöse Freiheit. Im übrigen läßt sich kaum eine größere Karikatur denken, als die der katholischen Kirche des siebzehnten Jahrhunderts als Verfechterin religiöser Freiheit. Außerdem war es ein protestantischer König, der dem Charter sein Siegel aufdrückte, protestantische Ratgeber, die ihm zur Seite standen und ihm rieten, auch den Katholiken ein Heim zu geben. Seitens der Calverts endlich war es Politik, welche sie lehrte, den wenigen Protestanten in der Kolonie Glaubensfreiheit zu gewähren; denn der geringste Versuch einer Protestantenverfolgung in Maryland würde sofort die ganze Kolonie in Frage gestellt haben. Die beratende Körperschaft, welche 1637 dem Gouverneur zur Seite gestellt wurde, faßte ein neues Gesetz über „die Freiheiten der Kirche"; auch hier vermied man vorsichtig jede nähere Bestimmung, welche Kirche als die heilige anzusehen sei, so daß es den Gliedern aller Denominationen freistand, grade sich als die „heilige Kirche" zu fühlen. Faktisch herrschte Religionsfreiheit, die katholische Kirche war nicht Staatskirche und den

Protestanten war gesetzlicher Schutz zugesichert. Der Bevölkerung entsprechend lagen bis 1648 alle Ämter in den Händen der Katholiken, dann gingen sie allmählich in die Hände der Protestanten über. Das engherzige Treiben der Puritaner brachte später weniger günstige kirchliche Verhältnisse mit sich. Richtig bleibt aber der Satz Bancrofts, „daß in Maryland zuerst religiöse Freiheit proklamiert wurde", aber eine Freiheit, die nicht das Resultat gereifter christlicher Überzeugung war, sondern ein politischer Notbehelf.

d) Die Methodisten.

Haben wir bisher in den verschiedenen Staaten und Kirchen die mannigfaltigen und sich oft widersprechenden Vorstellungen vom idealen Verhältnis zwischen Staat und Kirche gesehen, so wäre es ungerecht, wollten wir die religiöse Bewegung, welche von 1740—1760 den Kontinent mehr als irgend etwas anderes erschütterte, ganz unbeachtet lassen. Es ist die methodistische Bewegung mit ihren Folgen. Sie war in Amerika so stark, daß sie für mehr als hundert Jahre sämtlichen Kirchen einen gewissen methodistischen Charakter aufgeprägt hat, einen Charakter, den viele von ihnen bis heute nicht abgestreift haben. John Wesleys Ziel war die sittliche Reinigung der Kirchen Englands gewesen, einen solchen Läuterungsprozeß hatten aber die Kirchen Amerikas genau so nötig, wie die Englands. Der Puritaner war bei all seinem Eifer und all seinem Bibellesen, bei all seiner im Gottesdienst zur Schau getragenen Würde doch ein Egoist, der von dem inneren Ringen seiner Seele wenig zu sagen wußte. Der Episkopale trug dieselbe Würde zur Schau, er war stolz auf die Vergangenheit seiner Kirche, einer Kirche, in deren Dienst Könige und Politiker standen, einer Kirche mit festem Ritus, er war der Mann der Kirche in besonderem Sinne und hatte es nicht nötig, sein Christentum durch einen besonderen, Gott wohlgefälligen Wandel zu legitimieren. Jonathan Edwards war der erste Puritaner, der schon 1734 die religiösen Methoden der Erweckungszeit in Anwendung brachte; zum vollen Ausbruch kam die Bewegung erst, als Whitefield — der im ganzen drei Reisen nach Amerika unternahm und hier auch starb — 1739 mit seiner Beredsamkeit und seinem Feuereifer, mit seinen Appellen an Furcht und Liebe sich der Evangelisation Amerikas hingab. Im September genannten Jahres kam er nach Philadelphia, Pa., wo es ihm gelang, sofort eine gradezu unvergleichliche Seelenerregung zu erzielen. Das Christentum Amerikas war in der letzten Zeit wesentlich Theologie gewesen. Lehrfragen, dogmatische Fragen allergeringster Bedeutung hatten sich zu kirchentrennenden und wichtigen Problemen ausgewachsen. Was

die Denominationen voneinander trennte, wußte man, aber was die Christen untereinander verband, war wenig klar. Whitefield kam nach Philadelphia, sein gewaltiger Ruf ging ihm voraus, keine Kirche vermochte die Scharen, die ihn hören wollten, zu fassen, so daß er gezwungen war, seine Zuflucht zur Straßenpredigt zu nehmen. Wo er auch predigte, Tausende umstanden ihn. Die englische Staatskirche verschloß ihm zunächst die Tür, aber in die presbyterianischen Gemeinden fand er Eingang. Mit ihm zogen seine Methoden und sein Ernst ein. Bald erschallten aus Kirchen und Privathäusern Erweckungslieder und Predigten. Sein Wort von den „unbekehrten Geistlichen" wurde vielerorts nur zu gut verstanden und von etlichen seiner Nachfolger gradezu zum Losungswort gemacht. Eine presbyterianische Synode verurteilte die Anhänger der neuen Bewegung, konnte aber damit die Bewegung selbst nicht hindern. Die Erweckungsversammlungen waren das Tagesgespräch. Boston tat Whitefield alle Kirchen auf, das puritanische Blut wurde warm. Bald kam es zu Exzessen, weil Leute, die in ganz anderer Weise, als Whitefield selbst es tat, vom „unbekehrten Prediger" sprachen, zum Austritt aus der Kirche aufforderten. Viel Ungesundes machte sich geltend, doch auch viel ernstes Wollen trat zutage. Als nach zwanzig Jahren die Sturmwelle vorübergerauscht war, da war keiner, der nicht in ihren Wogen das Walten Gottes erkennen wollte. Neues Leben war in alte Kirchen eingezogen, der Methodismus hatte alle vorhandenen Kirchen aufgerüttelt und frisches Leben in trockene Gebeine gebracht.

Zwei Dinge, die für unsere Betrachtung von Wert sind, hatte die Erweckungszeit angebahnt. Der Methodismus hat einmal eine neue Betonung des Wertes des Individuums, eine schärfere Auffassung des Begriffs der Pflicht und der persönlichen Verantwortung gebracht, und zum anderen das neu betont, was allen christlichen Sekten gemeinsam war. Indem er dem einzelnen die Frage persönlich nahe brachte: wie stehst du zu deinem Gott und zu deiner Kirche, was willst du für das Reich Gottes tun, wie arbeitest du, wann legst du dein persönliches Zeugnis ab, wo liegt deine persönliche Erfahrung und Stärke? hob er damit das Selbstbewußtsein des Einzelnen und die Bedeutung des Individuums für die Gesamtheit. Nicht zum wenigsten wurde dies Resultat dadurch verstärkt, daß Tausende von Leuten, die bisher ohne jede kirchliche Verbindung und ohne religiöses Selbstbewußtsein gelebt hatten, zur Mitarbeit im Reiche Gottes herangezogen wurden. Sind doch allein in den Neu-England-Staaten während der Jahre 1740–1760 über 150 neue Kirchen gegründet worden. Nun birgt aber jede Verstärkung der Individualität, besonders der religiösen Individualität, die Gefahr neuer Zersplitterung der schon bestehenden kirchlichen Organi-

sationen in sich, und auch der Methodismus beeinflußte die vorhandenen Kirchen in dem Sinne, daß überall neue Abzweigungen und Zersplitterungen, neue Sekten und Verbände entstanden, die jede für sich die lebhafteste Propaganda versuchten. Unwillkürlich mußte sich da dem Beobachter der Verhältnisse die Frage nahelegen: wie stellt sich das Gesetz des Staates zu den neuen Kirchen? Je stärker das Recht des Individuums, sich selbst zu bestimmen, zum Ausdruck kam, desto drückender empfanden die Bürger in den Kirchenstaaten und in der Staatskirche den religiösen Zwang, der durch die Auflegung von religiösen Steuern und durch Entziehung des Wahlrechtes auf sie ausgeübt wurde. Jede neue Vermehrung der Sekten schien das Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche zunächst zu erschweren. Der Methodismus mit seiner Betonung des Individuums brachte es zuwege, daß selbst Leute, die bisher innerlich ganz eins gewesen waren, die in gleichen Gedanken erzogen und mit gleichen Anschauungen aufgewachsen waren, nicht davor geschützt waren, plötzlich ganz verschiedene Wege einzuschlagen. Derselbe Methodismus, der nach der einen Seite immer neue Trennungen und Spaltungen in die kirchlichen Körperschaften brachte, weil er die Stellung des einzelnen zu Gott über die Lehrstellung der Kirchen setzte, bewirkte nach der anderen Seite, daß Massen von Leuten zum erstenmal auf den Gedanken kamen, daß im letzten Grunde alle Kirchen und ihre Kinder irgendwie zusammengehörten, bewirkte, daß die Individualisten des Methodismus auch anderen das Recht der Selbstentscheidung zugestanden, da sich schließlich doch alle zum Namen Jesu Christi bekannten. Das Wanderleben eines Whitefield und seiner Nachfolger, das sie heute im Süden und morgen im Norden, heute in der Staatskirche und morgen im Kirchenstaat reden ließ, brachte durch die lebendige Persönlichkeit dieser Reiseprediger eine innere Verbindung von Nord und Süd zustande, wie sie in späterer Zeit erst wieder durch die Zeitung und die Organe der kirchlichen Gemeinschaften erreicht wurde. Das Willkommen, das einem Whitefield aus den verschiedensten Kirchen entgegentönte, konnte im Volk nur das Bewußtsein stärken, daß die religiösen Bande, unter welcher kirchlichen Flagge sie auch immer erscheinen mochten, stärker seien als die Schranken, welche die religiöse Staatsgesetzgebung aufgerichtet hatte. Mitten im Drang der separatistischen methodistischen Bewegung erwachte das Gefühl gemeinsamer Aufgaben und Pflichten, die auf allen lägen, die sich Christen nennten. Daß der Methodismus zunächst nicht danach trachtete, sich als neue selbständige Kirche zu etablieren, keine neuen Prinzipien über das Verhältnis von Staat und Kirche bringen wollte, keine neue Theologie vorzulegen hatte, sondern einfach in allen Kirchen und Sekten neue Begeisterung und Liebe zur Arbeit für Christus und sein

Reich in der einzelnen Seele und in der Welt erwecken wollte, das mußte in aller Herzen das Gefühl der inneren Einheit derer, die äußerlich so vielfach getrennt waren, stärken. Whitefields Zeugnis von der gemeinsamen religiösen Pflicht aller, sich zu bekehren, von der gemeinsamen Arbeit aller in der Welt, von einer Ewigkeit, die alle im Jenseits erwarte, belebte die Gemeinschaft der Gläubigen so, daß jeder einzelne reifer wurde zur Beantwortung der Frage, die immer dringender wurde, der Frage: wie stehen Kirche und Staat zueinander? Wollen wir nicht die Sache der Religion ganz aus den Händen des Staates nehmen und sie einfach Gott selbst anheimstellen im Glauben, daß er schon zur rechten Zeit die rechten Männer und Propheten geben wird, die sein Reich bauen? So hat, ohne direkt und bewußt in diese Frage einzugreifen, der Methodismus in seiner Weise genau soviel zur Klärung des Bodens beigetragen, wie irgendeine andere kirchliche Gemeinschaft.

4. Das Resultat.

Wir haben oben gesagt, daß die Trennung von Staat und Kirche in Amerika nicht die Frucht von Spekulationen war, sondern sich als Entwicklungsnotwendigkeit ergab. Geschichtliche Verhältnisse und Mißverhältnisse drängten zur Trennung. Je näher aber die Zeit der Trennung heranrückte, desto unausbleiblicher wurde es, daß auch Theoretiker über das Verhältnis von Staat und Religion sich aussprachen und ihre Überzeugungen mit in die Wagschale warfen. Für alle solche Leute arbeitete ein Mann, Jonathan Edwards, das Material heraus (1703 bis 1758), obgleich zu seiner Zeit die Frage noch nicht brennend war. Die Tage der ersten religiösen und politischen Selbständigkeitsversuche der puritanischen Kolonien waren vorüber. Von Harvard und Yale ging ein deutlich spürbarer guter Einfluß auf das Leben der puritanischen Gemeinden aus. Wenn auch engherzig und befangen in orthodox-calvinischer Lehre, waren die puritanischen Gemeinden doch Burgen geistigen, geistlichen und moralischen Lebens. Theologische Debatten waren dort Lebensbedürfnis, Gedanken über Sünde, Höllenfeuer und Gotteszorn schienen den Geistlichen angeboren, in solchen lebten ihre Predigten und Lieder, mitten in ihnen starben sie. Edwards besaß eine religiös ausgeprägte und zugleich philosophisch veranlagte Natur und atmete in Calvins Dogmatik. Unter den amerikanischen Theologen seiner Zeit war er unzweifelhaft der bedeutendste und hat auch religiös den nachhaltigsten Einfluß ausgeübt. Die Frage seiner Zeit lautete: wie kann ein Mann, den Gott nicht erwählt hat, ins Himmelreich kommen? Bei der Beantwortung dieser Frage wurde ihm die Bedeutung des Instituts der Kirche aufs neue von Wichtigkeit. In ihr erkannte er die

heilige Institution, in der Christus von den Seinen verehrt wird. Die Kirche ist die Stadt Gottes, in die nur die Gnade Gottes selbst Einlaß verschaffen kann; Glaube, Liebe und Frömmigkeit finden in ihr ihre Heimat. Sie ist eine rein geistige Institution und hat mit den Mächten und Reichen dieser Welt nichts zu tun. Wie es sich für eine Stadt Gottes geziemt, waltet in ihr nur der Wille und das Gesetz Gottes. Diese Theorie Edwards' wurde später nicht nur von Puritanern dazu benutzt, einen biblischen Beweis für die Korrektheit der der Trennung von Staat und Kirche zugrunde liegenden Dogmatik zu erbringen. Für die Stimmung vieler im amerikanischen Volk ist das lange Zeit nicht ohne Bedeutung gewesen.

Bald nach Edwards' Tode wurden die religiösen und politischen kirchlichen Fragen durch den Ausbruch des amerikanischen Freiheitskrieges in den Hintergrund gedrängt; als aber der Krieg seinen für die Union so glücklichen Verlauf genommen, da lag es den einzelnen Staaten ob, sich neue Gesetze zu geben, und die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche wurde wie nie zuvor brennend. Am heftigsten wogte der Kampf in Virginia, wo die Episkopalkirche noch ihren festesten Halt hatte. Die Legislatur wurde mit Beschwerden über religiöse Unterdrückungen bestürmt. Die einen baten um Schutz für bestimmte Glaubensformen, andere um Abschaffung gewisser kirchlicher Gesetze, wieder andere um Erlaß der ihnen auferlegten kirchlichen Steuern. Der spätere Präsident der Union, James Madison, der sich damals an den Debatten in Virginia beteiligte, schrieb in einem Brief vom 27. Januar 1774 an Bradford:

„Es befinden sich in unserer Nachbarschaft nicht weniger als fünf oder sechs wohlmeinende Leute in strenger Haft, weil sie ihre religiösen Ansichten, die im allgemeinen orthodox sind, publiziert haben. Ich habe darüber schon so viel geredet und geschimpft, die Sache schon solange in ihrer Nichtigkeit hingestellt und lächerlich gemacht, daß ich nunmehr ungeduldig geworden bin. Darum ersuche ich Sie, herzliches Mitleid mit mir zu haben und mit mir für allgemeine Gewissensfreiheit zu plädieren."

Und Thomas Jefferson, ebenfalls späterer Präsident der Vereinigten Staaten, und in dieser Frage ganz eines Sinnes mit Madison, sagt in seiner Biographie:

„Diese Debatten um die Freiheit von Staat und Kirche waren die schwierigsten, in die ich je verwickelt war, denn wenn auch die Mehrzahl des Volkes (von Virginia) Dissenters waren, so bestand doch die Mehrzahl der Mitglieder der Legislatur aus Episkopalen."

Seitens dieser war ja ein Widerstand gegen die Trennung nur zu natürlich; denn wurde sie Gesetz, so sahen sie vor sich eine Geistlichkeit ohne Unterhalt und die Aufgabe, ihre kirchliche Arbeit ganz von neuem

beginnen zu müssen. Trotz ihrer, ja schließlich auch mit ihnen, gelang es, eine Mehrheit für den Satz zu gewinnen: „Je nachdem ihr Gewissen es ihnen vorschreibt, sind alle Menschen in gleicher Weise zur vollen und gleichen Ausübung ihrer Religion berechtigt".

Damit war im voraus der schwierigste Staat für die Annahme der 1787 aufgesetzten Bundesverfassung gewonnen, soweit es sich in ihr um religiöse Freiheit handelt. Etliche Staaten waren mit ähnlichen Bestimmungen vorangegangen, andere folgten. Um ein Gesamtbild der religiösen Gesetzgebung in den einzelnen Staaten kurz vor Annahme der Bundesverfassung zu geben, lassen wir nun die wichtigsten Bestimmungen der einzelnen Staaten folgen, von denen etliche noch lange nach Annahme der Konstitution in Kraft blieben.

Massachusetts, Rechtsbestimmung von 1780, Art. 3:

Das Volk dieses Staates hat ein Recht, seiner Legislatur die Macht zu verleihen, ... für die verschiedenen Städte, Ortschaften und Gemeinwesen, ihre bürgerlichen und religiösen Gemeinschaften Regeln zu erlassen, die es ihnen ermöglichen, sich auf ihre Kosten einen öffentlichen Gottesdienst einzurichten.

Das Volk dieses Staates hat ferner das Recht und nimmt es auch in Anspruch, seine Regierung zu nötigen, von allen ihren Untertanen eine Beteiligung an den Institutionen der ... öffentlichen Lehrer zu erzwingen, wie solches schon oft verordnet ist; und dies, solange ein Lehrer vorhanden ist, dessen Lehren man mit gutem Gewissen und ohne Bedenken folgen kann. Voraussetzung bleibt, daß die verschiedenen Städte, Gemeinwesen usw. zu allen Zeiten das exklusive Recht haben, sich selbst ihre öffentlichen Lehrer zu erwählen, und selbst mit ihnen einen Kontrakt für ihren Unterhalt abzuschließen.

Alle Gelder, welche von den einzelnen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Lehrer bezahlt werden, sollen, je nach ihrem Wunsch, gleichmäßig zum Unterhalt eines oder mehrerer Diener seiner Religion, Sekte oder Denomination benutzt werden, vorausgesetzt, daß der Zahlende gliedlich einer solchen angehört. Anderenfalls mag dieses Geld zur Bezahlung des Lehrers oder der Lehrer der Gemeinschaft, in der der einzelne lebt, benutzt werden. Jede Denomination von Christen, die sich friedlich beträgt, wie es guten Untertanen der Regierung zukommt, steht in gleicher Weise unter dem Schutz der Gesetze. Gesetzlich darf keine Bevorzugung einer einzelnen Denomination vor anderen stattfinden.

Art. 6, 2. Jede Person, die als Gouverneur, Lieutenant-Gouverneur, Ratsherr, Senator oder Repräsentant erwählt ist und solches Amt annimmt, soll vor Antritt ihres Berufs folgende Erklärung abgeben und unterschreiben: Ich, N. N., erkläre, daß ich an die christliche Religion glaube und von ihrer Wahrheit überzeugt bin.

Diese Bestimmungen blieben in Kraft bis 1822, resp. 1833. Das Recht der Regierung, Strafgelder von jedem gesunden Bürger, der sich drei Monate lang nicht am Gottesdienst beteiligte, einzuziehen, blieb bis 1835 gültig.

Pennsylvania, Rechtsbestimmung von 1766, Art. 2.

Auch kann gesetzlich kein Mann, der Gottes Dasein zugibt, um seiner sonstigen religiösen Überzeugungen oder seiner Art des Gottesdienstes willen seiner bürgerlichen Rechte beraubt oder in denselben verkürzt werden.

Gouvernementsbestimmung, § 10:

Jedes Glied (des Repräsentantenhauses) soll, ehe es seinen Sitz einnimmt, folgende Erklärung abgeben und unterschreiben: Ich glaube an einen Gott, Schöpfer und Erhalter der Welt, Belohner alles Guten und Strafvollzieher über alles Böse. Ich bekenne mich zu der göttlich inspirierten Schrift Alten und Neuen Testaments.

Diese Gesetze blieben gültig bis 1790.

Delaware, Konstitution von 1776, Art. 22:

Jede Person, die als Glied eines der beiden Häuser erwählt oder zu einem Amt oder Vertrauensposten ernannt wird, soll, ehe sie ihren Sitz einnimmt oder eine Amtspflicht ausübt, folgenden Eid ablegen, oder falls sie Bedenken gegen einen Eid hat, folgendes bezeugen: Ich, N. N., bekenne meinen Glauben an Gott den Vater und an Jesum Christum, seinen Sohn, und an den heiligen Geist, den einen Gott, hochgelobt in Ewigkeit, auch bekenne ich mich zur inspirierten Schrift Alten und Neuen Testaments.

Dies blieb Gesetz bis 1792.

New Hampshire, Rechtsbestimmung von 1784, Art. 6:

Da Sittlichkeit und Frömmigkeit, auf evangelischen Prinzipien recht auferbaut, der Regierung ihre beste und weitgehendste Sicherheit verleihen, auch die Herzen der Menschen am dringendsten zu dem nötigen Gehorsam verpflichten, und da die Kenntnis derselben am ehesten durch eine Gesellschaft, die sich die Einrichtung eines öffentlichen Gottesdienstes und öffentlichen Unterrichtes in Moral und Religion zur Aufgabe stellt, verbreitet wird, so geben wir dem Volke unseres Staates das Recht, diese wichtigen Dinge zu fordern, und verpflichten die Regierung, von Zeit zu Zeit die für die verschiedenen Städte, Gemeinden und bürgerlichen Körperschaften . . . im Staate zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, um auf ihre Kosten protestantische, öffentliche Lehrer der Frömmigkeit, Religion und Moral unterstützen und erhalten zu können.

2, 14. Jedes Glied des Repräsentantenhauses soll sich zur protestantischen Religion bekennen.

2, 29 . . . vorausgesetzt bleibt, daß niemand Senator werden kann, der sich nicht zur protestantischen Religion bekennt.

Diese Bestimmungen blieben bis 1877 in Kraft.

Vermont, Konstitution von 1777, Kap. 1, 3:

Auch kann gesetzlich niemand, der sich zur protestantischen Religion bekennt, seiner bürgerlichen Rechte beraubt oder an ihnen verkürzt werden, soweit seine religiöse Überzeugung und seine Art, Gottesdienst zu feiern, in Betracht kommt . . . gleichwohl soll jede Sekte und Denomination den Sabbat als den Tag des Herrn beobachten und es sich angelegen sein lassen, religiöse Gottesdienste, wie sie ihnen dem geoffenbarten Willen Gottes am genehmsten zu sein scheinen, aufrechtzuerhalten und zu unterstützen.

2, 9. Jedes Glied (des Repräsentantenhauses) soll, ehe es seinen Sitz einnimmt, folgende mündliche und schriftliche Erklärung abgeben: Ich glaube an einen Gott, den Schöpfer und Erhalter der Welt, den Belohner des Guten und Strafvollzieher über das Böse, auch anerkenne ich die heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments als durch göttliche Inspiration eingegeben. Ich gehöre der protestantischen Religion an und bekenne sie auch. Kein anderer weitergehender religiöser Befähigungsnachweis soll fortan von einem bürgerlichen Beamten oder Magistrat gefordert werden.

Dies Gesetz blieb gültig bis 1793.

Maryland, Rechtserlaß von 1776, Art. 32:

Es ist jedermanns Pflicht, Gott so anzubeten, wie er es für am geeignetsten hält. Alle Personen, die sich zur christlichen Religion bekennen, sollen gleichen Anspruch auf Schutz ihrer religiösen Freiheit haben . . . Es bleibt der Weisheit der Regierung überlassen, eine gleiche, allgemeine Steuer zum Unterhalt der christlichen Religion auszuschreiben, aber dem einzelnen ist es freigestellt, zu erklären, welcher bestimmten Kirche, welchem Geistlichen oder zum Wohl welcher Armen seiner eigenen Denomination, oder welcher Armen sonstwo in der Provinz, dieses kollektierte Geld bestimmt werden soll.

Dies Gesetz bestand bis 1810.

New Jersey, Konstitution von 1776, Art. 19:

Kein protestantischer Einwohner soll um seiner religiösen Prinzipien willen ein bürgerliches Recht entbehren, hingegen sollen alle Personen, die sich zum Glauben einer protestantischen Sekte bekennen und sich friedlich der Regierung unterordnen, als geeignet betrachtet werden zur Annahme jeden Amtes, jeden Vertrauenspostens oder zur Mitgliedschaft an den beiden Zweigen unserer Legislatur.

Dies Gesetz bestand bis 1844.

North Carolina, Konstitution von 1776, Art. 32:

Niemand, der das Dasein Gottes oder die Wahrheit der protestantischen Religion, oder die göttliche Autorität des Alten oder Neuen Testamentes leugnet, oder religiöse Prinzipien vertritt, die mit der Freiheit und Sicherheit des Staats unvereinbar sind, soll fähig sein, ein Amt oder einen Vertrauensposten im bürgerlichen Haushalt zu verwalten.

Im gleichen Jahre wurde noch der Satz aufgenommen: „Folgende Personen sollen nicht als amtsfähig anerkannt werden: Erstens, alle die das Dasein des allmächtigen Gottes leugnen . . .

South Carolina, Konstitution von 1778, Art. 37:

Die protestantische Religion wird hiermit konstitutions- und verfassungsgemäß als die Religion des Staates etabliert. Alle christlich protestantischen Religionen dieses Staates, die sich friedlich und gläubig betragen, sollen sich gleicher bürgerlicher und religiöser Privilegien erfreuen . . . Wo fünfzehn oder mehr männliche Personen, nicht unter einundzwanzig Jahren, eine christlich protestantische Religionsform bekennen, und sich zwecks religiöser Gottesdienste zu einem Verein zusammentun, sollen sie, wenn sie untengenannten Bestimmungen gerecht werden, zu einer Kirche konstituiert werden. Alsdann sind sie als gesetzlich zur Staatskirche gehörig zu betrachten. Auf ihr Nachsuchen bei der Legislatur sind sie berechtigt, sich „inkorporieren" zu lassen und gleiche bürgerliche Rechte zu genießen . . .

Ehe aber ein solcher Verein protestantischer Denomination etabliert, inkorporiert und kirchlich berechtigt ist, muß er die folgenden fünf Artikel in einem Buche niederlegen und bekennen, ohne deren Unterzeichnung keine Vereinigung von Leuten, die sich um der Religion willen zusammentun, als Kirche in unserem Staat anerkannt und etabliert werden kann:

1. Es gibt einen ewigen Gott und eine zukünftige Austeilung von Lohn und Strafe.
2. Gott soll öffentlich verehrt werden.
3. Die christliche Religion ist die wahre Religion.
4. Die heiligen Schriften Alten und Neuen Testamentes sind göttlich inspiriert und Grundlage des Glaubens und Lebens.

5. Es ist gesetzlich gerecht und jedermanns Pflicht, wenn er von der Regierung dazu aufgefordert wird, die Wahrheit zu bekennen. Darum soll jeder Einwohner dieses Staates, aufgefordert, vor Gott als Zeuge der Wahrheit zu erscheinen, dem in der Weise nachkommen, wie er es mit seinem Gewissen vereinen kann. Damit die Einwohner unseres Staates sich allzeit des Rechtes erfreuen mögen, sich ihre Pastoren und Geistlichen selbst zu wählen, und damit der Staat zu gleicher Zeit genügende Garantie hat, daß die zum geistlichen Stand Berufenen auch ihre Pflichten erfüllen, soll niemand als Pastor einer etablierten Kirche fungieren, der nicht durch die Stimmenmehrheit des Vereins, der ihn berief, . . . erwählt ist. Auch soll der so erwählte Geistliche sich im voraus schon zu genannten fünf Bestimmungen und außerdem noch zu der folgenden sechsten schriftlich und mündlich bekennen:

6. Daß er entschlossen ist, mit Gottes Gnade auf Grund der heiligen Schrift die seiner Pflege anvertrauten Personen zu unterweisen und nichts zu lehren, was nicht zur Seligkeit nötig ist. Dies aber soll er aus der Schrift ableiten und beweisen. Daß er ferner bereit ist, öffentlich und privatim die Kranken und Gesunden seines Vereins je nach Maß und Gelegenheit zu ermahnen, daß er sich fleißig dem Gebet und dem Studium der heiligen Schrift ergeben will . . . daß er sich bemühen will, sich selbst und seine Familie nach der Lehre Christi zu erziehen, und soviel an ihm liegt, ein gesundes Vorbild der Herde Christi zu sein, daß er, soweit er kann, Ruhe, Liebe und Frieden unter allen Menschen pflegen will, ganz besonders aber unter den seiner Obhut anvertrauten . . .

Dies blieb Gesetz bis 1790.

Rhode Island. In diesem Staate sah man sich nicht veranlaßt, irgendwelche Veränderungen in der schon freiheitlich abgefaßten Konstitution vorzunehmen.

Connecticut ließ ebenfalls seine alten Gesetze, welche die puritanische Kirche zur Staatskirche machten, bestehen, hatte allerdings 1784 ein Gesetz angenommen, welches besagte: Niemand, der sich zur christlichen Religion bekennt und sich in friedlicher Weise von der Staatskirche trennt, um sich selbst Gottesdienst einzurichten, darf danach wegen Nicht-Teilnahme am staatlichen Gottesdienst bestraft werden. Christen aller Denominationen, die ihre eigene Kirche unterhielten, waren von den Steuern für die Staatskirche entbunden; wer dagegen sonst keine Kirche unterstützte, wurde zu Steuern zum Besten der Staatskirche herangezogen. Juden und Katholiken war Freiheit nicht zugesichert.

Das Gesamtbild.

Mit Hinzuziehung einzelner, oben nicht besonders herangezogener Züge stellt sich nun das Gesamtbild folgendermaßen dar:

1. Volle religiöse Freiheit war in Virginia und Rhode Island gewährt.

2. Gleichberechtigung aller Protestanten galt in New Hampshire, New Jersey, Georgia, North und South Carolina.

3. Die christliche Religion war in Delaware und Maryland etabliert.

4. Die Lehre von der Inspiration war nötige Glaubensgrundlage in Pennsylvania, Delaware und den beiden Carolinas.

5. Der Glaube an den belohnenden und strafenden Gott, d. h. an Himmel und Hölle war Bürgerpflicht in Pennsylvania und South Carolina.

6. Von öffentlichen Ämtern waren die Geistlichen ausgeschlossen in Maryland, New York und South Carolina.

7. Der Glaube an den ewigen Gott war Voraussetzung für die Bürger in Pennsylvania und South Carolina.

8. Der Glaube an die Trinität wurde in Delaware gefordert.

9. Eine Staatskirche bestand in New Hampshire, Massachusetts, Connecticut, Maryland und South Carolina.

10. Religiöse Toleranz galt in South Carolina.

So mannigfach diese Gesetze auch waren, gegenüber der Lage, die hundert Jahre vorher bestanden hatte, ist ein ungeheurer Fortschritt merkbar, ein Fortschritt, ohne den es nie zur Annahme der endlichen Lösung aller Schwierigkeiten durch die Trennung von Staat und Kirche gekommen wäre. Dieser letzte Schritt kam schließlich über Erwarten schnell.

II. Die Konstitution, die Rede B. Franklins und die Erklärung des Richters J. Story.

Die Konstitution der Vereinigten Staaten wurde in den Wochen vom 14. Mai bis zum 17. September 1787 von den Delegaten von zwölf Staaten (Rhode Island war nicht vertreten) aufgesetzt. Der Kongreß tagte in Philadelphia, Pa. Washington selbst leitete die Verhandlungen. Nach Annahme der Konstitutionsbestimmungen seitens des Kongresses wurden dieselben den Repräsentantenhäusern der einzelnen Staaten vorgelegt. Verschiedene Bedenken, die aus den Staaten in der Form von „Amendments" geäußert wurden, machten eine neue Beratung im Sinne der ersten richtigen Tagung des Kongresses 1789 nötig. Auch der einzige Artikel, den der Kongreß über Religion angenommen hatte, blieb nicht unangefochten. Es war der Satz: Artikel 6: „Keinerlei Art religiöser Untersuchung soll jemals als Befähigungsnachweis für irgendein Amt oder einen öffentlichen Vertrauensposten in den Vereinigten Staaten angestellt werden." Wurde der Satz auch von den meisten als eine Befreiung von einem Druck, der über hundert Jahre lang auf vielen Gemütern gelegen hatte, angesehen und begrüßt, so enthielt er den einen doch noch zu viel, den anderen zu wenig. In Massachusetts, dem Puritanerstaate, erhob sich die Furcht, daß der Paragraph mit der Zeit auch den Katholiken oder gar Juden und Ungläubigen die Möglichkeit geben möchte, in politische Ämter zu kommen. Andere Staaten fanden, daß mit dem Artikel allein die Stellung des Staates zur Religion nicht zum genügenden Ausdruck komme. North Carolina und Virginia wünschten unter anderem ausdrücklich erklärt zu sehen, daß jedermann das Recht zuerkannt werde, frei nach eigenem Ermessen seiner Religion zu leben, ganz wie sein Gewissen es ihm vorschreibe. New Hampshire schlug unter anderem vor, daß der Satz hinzugefügt werde: es stehe dem Kongreß nicht zu, ein Gesetz zu erlassen, das sich überhaupt mit der Religion befasse, noch auch einen Druck auf das Recht des Gewissens auszuüben. New York

und Virginia und andere Staaten wollten betont sehen, daß es dem Staat nicht gestattet sei, einer bestimmten Religionsform den Vorrang zu geben.

So entschloß sich denn der Kongreß von 1789 zu der Annahme des „Amendments", des zweiten Satzes, der sich auf die Stellung der Staaten zur Religion bezieht. Es ist der Satz: „Es steht dem Kongreß nicht zu, ein Gesetz zu fassen, welches auf die Etablierung von Religion Bezug nimmt, oder deren freie Ausübung verbietet, oder die Freiheit der Rede und Presse beschränkt, oder das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln, verkürzt, wenn es die Regierung um Abstellung von Beschwerden ersuchen will." Zusammen mit anderen Zusätzen wurde dann dieses Amendment nach seiner Gutheißung in den einzelnen Staaten 1791 als bindend der Konstitution beigefügt.

Indirekt nimmt endlich noch Artikel 10 Bezug auf die Stellung von Staat und Kirche. Er lautet: „Die Machtbefugnisse, welche durch diese Konstitution der Regierung der Vereinigten Staaten nicht übertragen und den Regierungen der einzelnen Staaten nicht ausdrücklich vorenthalten sind, bleiben den einzelnen Staaten oder dem Volke vorbehalten."

Wir lassen nun noch zwei Dokumente folgen, welche für die Auslegung der obigen Konstitutionsparagraphen im Lauf der Zeit von solcher Bedeutung geworden sind, daß ihre Kenntnis zum Verständnis des Sinnes obiger Artikel notwendig erscheint.

1. Die Rede Dr. Benj. Franklins zur Unterstützung seines Antrages, die Sitzungen im Kongreß mit Gebet zu beginnen.

„Herr Präsident! Der langsame Fortschritt, den wir nach vier bis fünf Wochen reger Arbeit und unausgesetzten Meinungsaustausches erst gemacht haben — sind doch unsere Ansichten über fast jeden einzelnen Punkt so geteilt, daß manche Abstimmung grade so viele „nein" wie „ja" gezeitigt hat — dieser langsame Fortschritt scheint mir ein trauriger Beweis der Unvollkommenheit des menschlichen Verständnisses zu sein. Es scheint, wir sind zum Gefühl des eigenen Mangels an politischer Weisheit durchgedrungen, seit wir einmal angefangen, sie zu suchen. Bis in die Geschichte des Altertums sind wir zurückgegangen, um ein Vorbild für unsere Regierung zu finden. Die verschiedenen Regierungsformen auch jener Staaten, die sich nach dem Zusammenbruch ihrer Regierung aus sich selbst neu gebildet haben und die heute nicht mehr da sind, haben wir studiert. Alle modernen Staaten Europas haben wir im Geist an uns vorüberziehen lassen, aber keiner von ihnen ist im Besitz einer Konstitution, wie sie unseren Bedürfnissen entsprechen könnte.

In solcher Lage, so mitten im Suchen nach politischer Weisheit, so in der Dunkelheit, daß wir kaum noch in der Lage sind, die Wahrheit zu erkennen, selbst wenn sie uns vor Augen gehalten wird, wie ist es da möglich, Herr Präsident, daß wir bisher noch nicht einmal daran gedacht haben, uns demutsvoll an den Vater allen Lichtes zu wenden, um ihn zu bitten, daß er unseren

Geist erleuchte? Im Beginn unseres Krieges gegen England, als die Gefahr uns bange machte, da waren wir täglich in diesem Saale im Gebet vereint, daß Gott uns schützen möge. Unsere Gebete, Herr Präsident, wurden erhört und gnädig beantwortet. Wer unter uns an jenem Kriege Anteil genommen hat, hat notwendigerweise öfter das Walten Gottes zu unserem Heil betrachtet. Diesem Walten Gottes verdanken wir unsere herrliche Gelegenheit, jetzt im Frieden über die Bedingungen reden zu dürfen, unter denen das spätere Glück der Nation sich entwickeln kann. Ich frage, haben wir diesen mächtigen Freund vergessen? Bilden wir uns ein, daß wir seinen Beistand ferner nicht gebrauchen?

Herr Präsident, ich habe eine lange Reihe von Jahren gelebt, aber je länger ich lebe, desto überzeugter werde ich von der Wahrheit, daß Gott in den Schicksalen der Menschen waltet. Fällt kein Sperling vom Himmel ohne seinen Willen, sollte da sein Reich ohne seine Hilfe gebaut werden? Die heilige Schrift versichert uns, Herr Präsident, daß, wo der Herr das Haus nicht baut, da bauen die umsonst, die daran bauen. Daran halte ich fest und bin des Glaubens, daß ohne seine Hilfe wir mit unserer politischen Arbeit nicht besser fahren als die Erbauer von Babel. Unsere kleinlichen, parteiischen, lokalen Interessen werden uns noch zerstreuen, auseinandertreiben, unsere Pläne vereitelt werden und wir selbst zum Gespött und Gelächter kommender Geschlechter werden. Ja, was schlimmer ist, unser unglückseliges Verfahren wird die Welt nach uns daran verzweifeln lassen, daß es möglich sei, mit menschlicher Weisheit eine Regierung zu gründen; man wird das wieder dem Zufall, dem Krieg und der Zerfahrenheit überlassen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß fortan jeden Morgen, ehe wir zu den Geschäften übergehen, diese Versammlung mit Gebet eröffnet werde, damit Gott uns seinen Beistand sende und seinen Segen auf unsere Beschlüsse lege. Einer oder mehrere Geistliche der Stadt sollen ersucht werden, diese Andacht zu leiten."

2. Erklärungen des Richters J. Story zu den beiden obigen Artikeln, aus seinen: Commentaries on the Constitution of the United States.

„Der Satz (Art. 6, 3) ist hier nicht etwa eingefügt, um die Bedenken vieler angesehener Leute, die einen unüberwindlichen Widerwillen gegen religiöse Untersuchungen und Eidesversicherungen haben, zu beschwichtigen. Er hat vielmehr den höheren Zweck, für alle Zukunft jeden Versuch einer Neuvereinigung von Staat und Kirche in den Händen der nationalen Regierung abzuschneiden. Die Verfasser der Konstitution waren sich der Gefahren, die solch ein Versuch mit sich bringen würde, wohl bewußt, denn sie lagen in der Geschichte anderer Zeitalter und Länder nur zu deutlich am Tage, hatten auch unsere eigene Geschichte bedroht. Sie wußten, daß Bigotterie allzeit auf der Lauer liegt, um für sich selbst ein ausschließliches Übergewicht zu gewinnen, und daß die Intoleranz stets bereit ist, die ganze äußere Macht der Regierung für sich in Anspruch zu nehmen, um damit die zu quälen, die ihren Dogmen ungläubig und widerspenstig gegenüberstehen. Katholiken und Protestanten hatten sich gegenseitig auf das heftigste und unbarmherzigste befehdet, aber in demselben Augenblick, in dem der Protestantismus das Recht des persönlichen Urteils verkündigte, schränkte er dies Recht auch schon wieder so ein, daß, wer es wagte, über diese Schranken hinauszugehen, seinen Eifer auch mit seinem Blut bezahlen mußte . . .

Das Recht der Gesellschaft oder des Staates, sich um religiöse Angelegenheiten zu kümmern, wird wohl kaum von irgend jemand bestritten werden, der

noch glaubt, daß Frömmigkeit, Religion und Sittlichkeit mit dem Wohl des Staats auf das engste verbunden und bei der Handhabung der bürgerlichen Gerechtigkeit unentbehrlich sind. Die Verkündigung der großen Wahrheiten der Religion vom Dasein Gottes, seinem Wesen und seiner allmächtigen Leitung, von der auf unserer sittlichen Freiheit und Gebundenheit ruhenden Verantwortung, die wir Gott für unser Handeln schulden, von der zukünftigen Verteilung von Lohn und Strafe, von der Entfaltung aller persönlichen, sozialen und wohltätigen Tugenden — alle diese Lehren können für das Wohl eines geordneten Gemeinwesens nie gleichgültig sein. Es ist gar nicht auszudenken, wie eine zivilisierte Gesellschaft ohne diese Anschauungen bestehen kann. Jedenfalls ist es unmöglich, daß diejenigen, die an die Wahrheit des Christentums als an eine göttliche Religion glauben, daran zweifeln sollten, daß es auch die Aufgabe der Regierung sei, das Christentum unter ihren Bürgern und Untertanen zu fördern und zu beleben. Allein dies ist ganz etwas anderes als das Recht eines eigenen Urteils in religiösen Dingen, als gottesdienstliche Freiheit gemäß den Überzeugungen des eigenen Gewissens.

Die große Schwierigkeit liegt erst in der Festsetzung der Grenze, bis zu der die Regierung bei der Unterstützung und Förderung der Religion gehen darf. Drei verschiedene Fälle legen sich uns hierbei nahe. Der erste ist der, daß die Regierung einer bestimmten Religion zu Hilfe kommt, es aber dem einzelnen freiläßt, einer anderen Religion anzugehören. Oder eine Regierung erklärt eine bestimmte Form einer Religion als Staatsreligion und bemüht sich um die Propaganda gerade dieser Form. Oder drittens, die Regierung kreiert eine solche Staatsreligion und schließt alle Personen, die sich nicht zu ihrer Religionsform bekennen, ganz oder teilweise von der Teilnahme an öffentlichen Ehrenstellungen, Vertrauensposten, Einkünften, Privilegien und Steuerfreiheiten aus. Z. B. eine Regierung erklärt einfach die christliche Religion als Staatsreligion, um sie in allen ihren Sekten und verschiedenen Formen zu fördern; oder sie erklärt die katholische resp. protestantische Religion als Staatsreligion und läßt jedermann fröhlich seines Glaubens leben; oder sie erklärt die Lehren einer bestimmten Sekte, z. B. der Episkopalen, als Staatslehre und gewährt im übrigen Freiheit. Oder aber sie erklärt die Lehren einer solchen bestimmten Sekte als ausschließliche Staatslehren und gestattet anderen nur Toleranz bis zu einem gewissen Grade, falls sie nicht alle Andersgläubigen von allen Ehrenstellen, Vertrauensposten, Einkünften, Privilegien und Steuerfreiheiten ganz ausschließt.

Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß das allgemeine, wenn nicht durchgehende Urteil aller zur Zeit der Abfassung der Konstitution und des hier in Betracht kommenden Amendments dahin ging, daß es das Christentum war, welches vom Staate begünstigt werden sollte, soweit eine solche Begünstigung sich mit dem persönlichen Recht des individuellen Gewissens und der allgemeinen Freiheit für religiösen Gottesdienst vertrage. Ein Versuch, alle Religionen auf eine gleiche Basis zu stellen und dem Staate damit die Pflicht der Gleichgültigkeit gegen alle Religionen aufzulegen, würde damals allgemeinen Unwillen, ja Widerstand erregt haben.

Es ist heute noch ein ungelöstes Rätsel, ob es einer freien Regierung überhaupt möglich sein wird, sich auf die Dauer zu halten, wenn der öffentliche Gottesdienst und der Unterhalt der Religion nicht in greifbarer Weise mit zu ihrer Politik und ihrem Pflichtenkreise gehören. Die Zukunft des Christentums, besonders des Christentums in den Vereinigten Staaten, wird dieses Rätsel lösen, das bis heute in der Weltgeschichte noch ungelöst geblieben ist, so reiche Mate-

rialien auch überall für die Theorien der Regierungen vorhanden sind. Man verstehe aber wohl, daß die Pflicht, die Religion, besonders das Christentum zu stärken, etwas ganz anderes ist, als die Macht, die Gewissen der Menschen zu binden, oder ihnen Strafen aufzuerlegen, weil sie Gott gerade so anbeten, wie sie sich ihm verantwortlich fühlen. Man hat mit Recht gesagt, „daß Religion, oder die Pflicht, die wir unserem Schöpfer gegenüber fühlen, und die Art, wie wir diese Pflicht erfüllen, uns durch keine Gewalt und Macht vorgeschrieben werden kann, es sei denn durch die Macht unserer Vernunft und eigenen Überzeugung." Locke, der selbst das Recht der Regierung, sich in religiöse Dinge einzumischen, nicht bezweifelt hat, am wenigsten, wo es sich um Stärkung des Christentums handelte, hat sich doch zur selben Zeit in einer Weise, die seinem Charakter und seiner aufrichtigen Liebe zur bürgerlichen und religiösen Freiheit das beste Zeugnis ausstellt, dahin ausgesprochen, daß das Recht des persönlichen Urteils und der Gewissensfreiheit gewahrt werden müsse. Er sagt auch: „Kein Mensch und keine menschliche Gesellschaft besitzt die Autorität, die eigene Überzeugung oder deren Auslegung irgendeinem anderen, und sei er der niedrigst stehende Christ, aufzudrängen, denn in Sachen der Religion muß jedermann selbst wissen, glauben und Rechenschaft ablegen." Die Forderungen des Gewissens entziehen sich schlechthin der Kontrolle einer menschlichen Gewalt. Sie sind von Gott gegeben und dürfen von keiner menschlichen Autorität beeinträchtigt werden, wenn nicht letztere sich verbrecherischen Ungehorsams gegen die Gesetze der Natur und der geoffenbarten Religion schuldig machen will.

Der wirkliche Zweck des Amendments war nicht der, auf Kosten des Christentums etwa dem Mohammedanismus, Judaismus oder dem Unglauben Vorschub zu leisten, sondern allem Hader der christlichen Sekten einen Riegel vorzuschieben und das Aufkommen irgendeiner staatskirchlichen Gemeinschaft zu verhindern, die dann als solche ihre Gewalt in der nationalen Regierung ausüben könnte. So hat man versucht, aller religiösen Verfolgung, diesem Laster, dieser Pest vergangener Jahrhunderte, ein Ende zu machen und jedem Zwangsmittel zu entsagen, wie man sie von den Tagen der Apostel an bis heute benutzt hat, um das Recht des freien Gewissens mit Füßen zu treten. Die Geschichte der Länder unserer Väter hat uns hier die heiligsten Warnungen und traurigsten Erfahrungen hinterlassen. Selbst Neu-England, das Land der verfolgten Puritaner, hat uns hier ein Kapitel geschrieben, das gradeso voll von Bigotterie und Intoleranz ist, wie nur irgendeines, das die Annalen fremder Länder uns bieten. Abfall, Häresie und Austritt aus der Staatskirche wurden als Kardinalverbrechen vor das Gericht gebracht und mußten dazu dienen, die Flammen der Verfolgung zu entzünden und den schändlichsten Trumpf, den Trumpf über gedrückte Unschuld und Tugend, auszuspielen.

In solcher tiefgegründeten Erkenntnis all der Gefahren, die dem Staat durch kirchlichen Ehrgeiz, durch die Frömmelei geistigen Stolzes, durch Intoleranz der Sekten drohen, und die in unseren heimatlichen und in den fremdländischen Annalen offen zutage liegen, hielt man es für ratsam, der Regierung alle Gewalt über das Individuum zu entziehen. Hierzu kam, daß gleichzeitig verschiedene Staaten sich zu solcher Politik und zu der Einschränkung (des Amendments) bekannten. In einzelnen Staaten waren die Episkopalen die prädominierende Sekte, in anderen die Presbyterianer, die Kongregationalisten, die Quäker, oder wieder in anderen bestand eine numerische Gleichheit zwischen zwei verschiedenen Sekten. Hätte man der nationalen Regierung die Macht gegeben, eine bestimmte Sekte zur Staatsreligion zu erheben, so wären wir niemals aus dem kirchlichen Streit und der Eifersucht herausgekommen. Die einzige Hilfe

lag darin, daß man dem Staat die Gewalt über diese Dinge entzog. Solche Machtentziehung allein aber wäre eine ungenügende Garantie gewesen, wenn ihr nicht jene positive Erklärung zur Seite gesetzt worden wäre, durch die das Recht der freien Ausübung der Religion gewährleistet und jede religiöse Untersuchung (bei der Übertragung eines Amtes) abgeschnitten wurde. Somit ist die ganze Macht zur Regulierung der Religionsangelegenheiten ausschließlich in die Hände der Regierungen der einzelnen Staaten gelegt. Sie mögen nach ihrem eigenen Gerechtigkeitsgefühl und gemäß ihrer eigenen Verfassung verfahren. Katholik und Protestant, Calvinist und Arminianer, Jude und Ungläubiger können sich gemeinsam am Tische der nationalen Ratsversammlungen niederlassen, ohne fürchten zu müssen, einem peinlichen Verhör über ihren Glaubensstand und die Art ihrer Anbetung unterzogen zu werden."

III. Die Auslegung der Konstitution.

1. Der Staat und die Kirche.

„Keinerlei Art religiöser Untersuchung soll jemals als Befähigungsnachweis für irgendein Amt oder einen öffentlichen Vertrauensposten in den Vereinigten Staaten angestellt werden."

Dieser Artikel befaßt sich mit dem in der Geschichte der Kolonien und der europäischen Staaten so oft geübten Mißbrauch der Entziehung des Bürgerrechtes, des Wahlrechtes und der Wählbarkeit selbst auf Grund der von der Auffassung der Staatskirche differierenden religiösen Stellung des einzelnen. Er enthält noch keine Garantie religiöser Freiheit an sich, regelt in keiner Weise die Stellung des Staates zur Kirche, sondern befaßt sich mit der Religion als einer persönlichen Angelegenheit des einzelnen. Jedem einzelnen Bürger, jedem, der unter der Gerichtsbarkeit des Staatenbundes steht, gibt der Bund die Zusicherung, daß seine politischen Rechte ihm in keiner Weise um seiner religiösen Stellungnahme willen verkümmert werden sollen. Mit Bewußtsein vermied man es, von religiöser Toleranz zu reden. Toleranz bedeutet nur Duldung, gegenseitige Duldung, bei der der eine von dem anderen nur geduldet und ertragen wird. Toleranz stellt die Minorität stets unter den Druck der Majorität, selbst wenn der Druck nur darin besteht, daß der Minorität das Bewußtsein aufgelegt wird: ihr seid nur geduldet. Der Artikel will mehr geben, als Toleranz, er entscheidet, daß es das Recht des einzelnen Menschen ist, Gott für sich selbst zu suchen und zu finden, und zwar auf seine eigene Weise und mit seinen eigenen Mitteln. Ein Staat, der hier eingreifen will, verletzt das Grundrecht der Menschen. Die Aufgabe des Staates ist es, zu kontrollieren und zu regieren. Die Frage, auf welche Gebiete sich die Kontrolle des Staates bezieht, ist nicht immer leicht zu entscheiden, aber jedenfalls bezieht sich die Kontrolle des Staates nicht auf das Gebiet der Religion, denn sie ist etwas rein persönlich Individuelles. Das ist die diesem Artikel zugrunde liegende Anschauung. Religion selbst wird in ihm in keiner Weise mit der Kirche identifiziert. Mögen

die Kirchen „Religion" und „Kirche" hier und da gleichstellen, diese Konstitution tut es nicht. Für sie ist Religion etwas Persönliches, das Persönlichste, was der Mensch hat, etwas so Persönliches, daß keinem Gesetz eine Kontrolle darüber zusteht. Die Kirche mag, wenn sie es für weise hält, Glaubensuntersuchungen anstellen; der Staat lehnt es ab, sich in irgendeiner Weise in solche Konflikte einzulassen. Er anerkennt in diesem Statut die Religion als die höchste Macht, die darum von ihm keinen Einspruch duldet und über die ihm kein Urteil zusteht. Der Staat verpflichtet sich, jeden seiner Religion leben zu lassen, weil er nichts mit der Stellung des einzelnen zu Gott zu tun hat.

Diese Entscheidung der Konstitution ist nicht unangefochten geblieben. Zuerst waren es die Kongregationalisten von Massachusetts, welche ihrer Furcht Ausdruck verliehen, daß nun auch Katholiken, Juden und Ungläubige in politische Ämter gelangen möchten. Dieselbe Furcht kam erst neuerdings wieder zum Ausdruck, als gegen den jetzigen Präsidenten der Vereinigten Staaten während der Wahl agitiert wurde, weil er ein Glied der unitarischen Kirche sei und mit dem Katholizismus allzu freundliche Beziehungen unterhalte. Die alte Opposition der Puritaner setzt sich heute besonders in den strengen Kreisen der lutherischen Kirche fort. Ein Fortschritt in der Klärung der Sache ist aber wohl bemerkbar, denn während man in alter Zeit immer wieder den Versuch gemacht hat, das Recht dieses Artikels durch Bibelstellen zu erweisen, wie z. B. durch Hinweis auf das Wort des Apostels: Gott achtet das Ansehen der Menschen nicht, glaubt heute niemand mehr, diesen Passus biblisch rechtfertigen zu müssen oder zu können. Die Erkenntnis, daß der Artikel unverändert für alle Zeiten stehen bleiben wird, ist so Allgemeingut aller Bürger Nordamerikas geworden, daß auch die heutige Opposition gegen die persönliche Glaubensfreiheit nicht diesen Artikel direkt angreift, sondern auf folgendem Umwege zu ihrem Ziele zu gelangen sucht. Man weist darauf hin, daß der römische Katholizismus als solcher ein Gegner des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche sei. Roms Streben sei und bleibe es, durch eine Majorität von Stimmen die Vorherrschaft im Staat zu erlangen; wenn das aber erreicht sei, dann sei von Rom nichts anderes zu erwarten, als daß es auf Vernichtung der Freiheit des Glaubens und des Gewissens hinarbeite. (Siehe Romanism and Presidency, Selbstverlag von Rev. Wm. Schoenfeld, New York City, 1294 Lexington Ave.) Die Antwort, welche Präsident Roosevelt am 9. November 1908 denen, die die religiöse Stellung des Präsidentschaftskandidaten Wm. Taft angriffen, in einem offenen Brief zuteil werden ließ, versucht keine Rechtfertigung mehr des Artikels von der persönlichen Religionsfreiheit, sondern enthält nur die historisch erprobte Tatsache, daß religiöser Glaube als solcher nur dazu diene, den

Mann im politischen Amt in seiner Pflichterfüllung treuer und eifriger zu machen. Roosevelt sagt unter anderem:

„Ich glaube, daß diese Republik noch viele Jahrhunderte bestehen wird. Wenn so, werden sich unter ihren Präsidenten Protestanten und Katholiken befinden und sehr wahrscheinlich auch einmal Juden. Ich war, während ich Präsident war, konsequent bemüht, meinen amerikanischen Mitbürgern katholischen Glaubens gegenüber so zu handeln, wie hoffentlich jeder künftige Präsident, falls er ein Katholik sein sollte, gegen seine amerikanischen Mitbürger protestantischen Glaubens handeln wird. Hätte ich irgendeinen anderen Kurs befolgt, so hätte ich mir sagen müssen, daß ich ungeeignet sei, das amerikanische Volk zu repräsentieren. In meinem Kabinett sitzt gegenwärtig Katholik neben Protestant, Christ neben Jude, und jeder davon wurde ausersehen, weil ich ihn für die Ausübung der Amtspflichten, mit welchen ich ihn im Interesse des ganzen Volkes betraute, für besonders geeignet hielt. Das religiöse Bekenntnis beeinflußt die Erledigung seiner Pflichten in keiner Weise oder nur so, daß es ihn um so eifriger macht, in all seinen Beziehungen gerecht und aufrichtig zu handeln. Die Prinzipien, welche bei der Ernennung der Kabinettsmitglieder maßgebend gewesen sind, dieser höchsten Beamten unter mir, sind dieselben Prinzipien, nach welchen alle guten amerikanischen Bürger bei der Auswahl der Männer für irgendein Amt, sei es durch Wahl oder Ernennung, vom höchsten bis zum niedrigsten im Lande, handeln sollten."

Trotz der von Zeit zu Zeit immer wiederkehrenden Angriffe auf die religiösen Bekenntnisse einzelner hat sonst nirgends die Politik des Landes so streng den ihr von der Konstitution vorgeschriebenen Kurs innegehalten, als grade in der Befolgung des Artikels, der allen völligste Freiheit ihres Glaubens zusichert.

Das Amendment zu diesem Artikel lautet: „Es steht dem Kongreß nicht zu, ein Gesetz zu machen, das auf die Etablierung von Religion Bezug nimmt, oder die freie Ausübung derselben verbietet, oder die Freiheit der Rede und Presse beschränkt . . ."

Es hatte sich herausgestellt, daß mit dem ersten Artikel allein dem Willen des Volks nicht Genüge geleistet war. Mit diesem Zusatz wird darum die religiöse Freiheit, die in der vorigen Bestimmung dem einzelnen garantiert war, dahin erweitert, daß, wie der Staat eine Einmischung in die Religion des einzelnen ablehnt, er so auch eine Einmischung zugunsten oder zum Schaden einer bestimmten Kirche unterlassen werde. Der Kongreß lehnt es ab, jemals zu einer bestimmten Kirche als solcher Stellung zu nehmen. Jede Kirche erhält ihre Vollerechtigung, ihre völlige Selbstbestimmung, ihre eigene Autorität und Selbstverwaltung. Ausdrücklich muß aber betont werden, daß zur Zeit der Abfassung der Konstitution die Verfasser derselben auf einen Staatenbund blickten, in dem einzelne Staaten bereits das Christentum in einer bestimmten Kirchenform anerkannt und legalisiert hatten. Dem Kongreß stand nicht die Macht zu, diesen Staaten ihre bereits bestehenden Gesetze zu nehmen. Die Versuchung lag nun gewiß nahe,

daß die Väter der Konstitution, wenn auch in noch so allgemeiner Form, das Christentum überhaupt als die in den Staaten herrschende Religionsform anerkannt hätten. Aber selbst dies ist nicht geschehen. Früh schon hat man der Konstitution vorgeworfen, daß sie nicht einmal das Wort „Gott" erwähne, und daß sie darum ein unchristliches Dokument sei.

Es ist nun viel darüber geschrieben worden, ob innerhalb des Kongresses, der die Verfassung formulierte, die Zahl und das Gewicht der Männer, die persönlich im weitesten Sinne des Wortes religiös liberal waren, so groß und bedeutend war, daß sie nun ihrem Unglauben, der damaligen französischen Stimmung, in der Konstitution Ausdruck gegeben hätten. Allein die historische Forschung hat fast einstimmig entschieden, daß das nicht der Fall gewesen ist.

Zwei Dinge erheben die Grundlosigkeit solcher Beschuldigung über allen Zweifel. Einmal traf es sich, daß während der Verhandlungen über die Konstitution ein Zwischenfall erledigt werden mußte, der geeignet ist, auf die religiöse Stellung des Kongresses ein Licht zu werfen. Am 1. März 1784 trat Virginia an die Vereinigten Staaten all ihr Gebiet nordwestlich vom Ohiofluß ab. Diese Landüberschreibung wurde vom Kongreß gutgeheißen und am 13. Juli 1787 erließ nun derselbe Kongreß, der die Ausarbeitung der Verfassung in seiner Hand hatte, die Bestimmungen für die Verwaltung dieses neuen Gebietes, in denen es heißt: „Da Religion, Sittlichkeit und Wissen für eine gute Regierung und das Glück des Volkes nötig sind, sollen Schulen und Erziehungsmittel jederzeit gefördert werden." Dies zeigt, daß die Stimmung im Kongreß durchaus auf Erhaltung der Religion gerichtet war, ja daß, soweit dies möglich war, der Kongreß sogar eine Förderung der Religion wünschte, die ihm selbst aber eben auf Grund der Konstitution abgeschnitten war. Die Väter der Verfassung sahen in der Religion eine unentbehrliche, freundliche, helfende Macht, wo Männer sich im Ringen nach hohen Zielen befanden. Mehr als der Kongreß hier getan hat, durfte er nicht tun.

Der zweite Beweis dafür, daß der Kongreß in keiner Weise religionsfeindlich gesonnen war, liegt in der Stellung zu der oben als Dokument eingefügten Rede Benjamin Franklins. Selten ist wohl von einem Manne, der in seiner Zeit als religiöser Freidenker einen wenig schmeichelhaften Ruf besaß, ein so inniges, religiöses Zeugnis abgelegt worden. Zu einer Zeit, in der das ganze Sein oder Nichtsein des Staatenbundes durch kleinliche und parteiränkische Reibereien vernichtet zu werden drohte, weiß Franklin keinen anderen Rat, als den Kongreß zu bestürmen, die Sache des Bundes im Gebet vor Gott zu bringen. Einstimmig wurde sein Appell, die Sitzungen fortan mit Gebet zu beginnen, angenommen. Ein Kongreß, der so auf Franklins

Rede feierlich sein „Amen" sagte, stand der Religion nicht feindlich gegenüber.

Mit der Einigung auf das Amendment war die völlige Trennung von Staat und Kirche vollzogen. Historisch betrachtet, hat sich der Staat einer großen Anzahl von Rechten, die ihm nach dem Gebrauch der Völker zustanden, entäußert. Es war in der Tat ein gewagtes Stück, und niemand vermochte die Folgen vorauszusehen, weil kein ähnlicher Fall in der Geschichte vorlag. Der Staat entsagte dem Rechte:

1. der Einmischung in irgendwelche dogmatische und gottesdienstliche Fragen, sowie in Fragen der kirchlichen Verfassung und Disziplin;

2. irgendeine Kirche, sei sie protestantisch, katholisch, jüdisch oder heidnisch, je als Staatskirche anzuerkennen;

3. von den Kirchen für die Religion irgendwelche Gelder einzuziehen oder Steuern zugunsten irgendeiner Kirche zu erheben;

4. in das religiöse Gewissen des einzelnen einzugreifen;

5. jemals, so erwünscht es ihm auch scheinen mag, einen einzelnen um seiner Religion willen für ein Staatsamt zu begünstigen oder hintanzusetzen.

Das Wort „religiöse Freiheit" kommt in der Verfassung nicht vor, aber darum wird dieselbe doch im weitesten Sinne des Wortes gewährleistet. Wie Story sagt (s. oben): „Katholik und Protestant, Calvinist und Arminianer, Jude und Ungläubiger können sich ohne Furcht, auf ihren Glauben oder ihre Art der Gottesanbetung examiniert zu werden, am Tische der nationalen Behörden niederlassen."

Unabhängig stehen sich Staat und Kirche gegenüber, aber sie sind nicht ohne Verpflichtungen gegeneinander, denn der Staat hat seine Bürger in ihrer Religion zu schützen und gestattet nicht, daß auch nur eins seiner Kinder von anderen in der Ausübung seiner religiösen Pflichten gehindert werde. Ebenso schützt der Staat die einzelnen Kirchengemeinschaften, indem er ihren Institutionen, Anstalten, Kirchengebäuden usw. denselben Schutz zukommen läßt, dessen sich auch andere weltliche Vereine und Gesellschaften erfreuen. Dafür erwartet der Staat, wenn es ihm konstitutionell auch nicht ausdrücklich zugesichert ist, daß die Kirchen kraft der von ihnen vertretenen Sittlichkeit ihm auch in der Förderung seiner moralischen Ziele zur Seite stehen.

Trotzdem nun im Prinzip der Staat und die Religion völlig voneinander getrennt sind, ist es doch unmöglich, zu leugnen, daß der Staat der christlichen Religion gegenüber eine Ausnahme gemacht hat. Er hat ihr gegenüber in manchen Beziehungen Schritte getan, die nicht mit Unrecht von den Anhängern anderer Religionen als ungesetzlich bezeichnet worden sind. An sich ist die besonders freundliche Stellung des Staates dem Christentum gegenüber durchaus verständlich, denn

weil zur Zeit der Abfassung der Konstitution die Kirchen Nordamerikas fast ausschließlich christlich waren, und die Männer, welche das Instrument unterzeichneten, sich zur christlichen Religion bekannten, hat man auch ein Recht, die Konstitution gewissermaßen eine christliche zu nennen. Auch in weiterem Sinne noch hat sie ein christliches, sogar protestantisches Gepräge. Ich denke, das wird vielleicht am klarsten, wenn die Frage erhoben wird: wäre die Verfassung grade so gestaltet worden, wenn sie von Heiden ausgearbeitet worden wäre? Jeder wird zugeben, daß kein Buddhist, kein Mohammedaner sie jemals in ihrer vorliegenden Form hätte aufsetzen können. Wären die Väter der Konstitution Juden gewesen, der Geist des ganzen Dokuments würde vielleicht nicht viel, aber doch etwas anders gelautet haben. Wären die Verfasser Katholiken gewesen, es wäre gewagt, zu behaupten, daß die Konstitution gleiche Färbung gehabt hätte; denn eine von Katholiken aufgebaute Staatenkonstitution müßte anders lauten, wenn sie ihrem katholischen Ursprung getreu sein wollte. Die Verfassung Amerikas trägt christlichen Charakter durch ihren Ursprung und war in der Voraussetzung abgefaßt, daß Nordamerika allezeit ein überwiegend christlich-protestantisches Land sein werde. Es ist darum auch nur natürlich, daß die Ausleger der Konstitution, die der Zeit ihrer Abfassung am nächsten standen, in ihre Auslegung der Verfassung die Stimmung und den christlichen Charakter der Männer, die die Urkunde aufsetzten, mit hineinlasen und so die Verfassung selbst für ein christlicheres Instrument ansahen, als sie es wirklich ist. Die Voraussetzung der Konstitution war, daß das Volk der Vereinigten Staaten allezeit ein christliches Volk sein würde, und so schreibt noch Story in seiner oben wiedergegebenen Ausführung:

„Es ist für Leute, die an die Wahrheit des Christentums glauben, unmöglich, daran zu zweifeln, daß es die besondere Pflicht der Regierung sei, dasselbe (das Christentum) unter seinen Bürgern und Untertanen zu fördern und zu unterstützen."

Zweifellos geht Story mit dieser Auslegung zu weit. Konstitutionsgemäß ist es eben nicht die Aufgabe der amerikanischen Regierung, eine bestimmte Religion zu fördern, auch nicht das Christentum. Hat sie es gleichwohl getan, indem sie dem Präsidenten gestattete, jährlich eine Danksagungsproklamation zu erlassen, indem sie Kapläne für die Armee und Marine anstellte und während des Bürgerkrieges einen Fastentag bestimmte, so hatte sie ein moralisches Recht dazu, solange die christliche Gesinnung, welche einst im ersten Kongreß zuhause war, noch im Volke lebte und das Volk selbst keinen Protest gegen solche Anordnungen erhob. Je mehr aber das Volk der Vereinigten Staaten Wert auf die strikte Durchführung der religiösen Freiheit auch zugunsten der

Ungläubigen und der Religionen der eingewanderten Asiaten legt, desto vorsichtiger wird die Regierung sein müssen, nicht einmal den Schein der Parteilichkeit zugunsten der christlichen Religion zu erwecken.

Die Verfassung hat nun über 120 Jahre bestanden. So vorzüglich ihre Bestimmungen sein mögen, so geben sie doch nur die Theorie an, nach der die Regierung sich zu richten hat. Konstitutionelle Theorie und Praxis sind aber durchaus nicht immer das gleiche. Des öfteren ist schon gesagt worden, daß die Amerikaner mehr wie einmal ihre Konstitution gebogen haben, nur um nicht genötigt zu sein, sie zu brechen. Der Richter Cooley, der in den Vereinigten Staaten als die höchste Autorität über alle Konstitutionsfragen gilt, sagt:

„Kein Instrument kann heute, morgen und zu allen Zeiten bei allen Menschen dieselbe Bedeutung haben. Wie die Menschen sich ändern, so ändern sich mit ihnen auch ihre Konstitutionen."

Es war von den Verfassern des obersten Gesetzes im Jahre 1787 nicht zu erwarten, daß sie für alle noch in der Zukunft liegenden Schwierigkeiten im voraus in die Verfassung Bestimmungen aufnahmen, welche dieselben regeln sollten. Das grade lebende Volk ist darin stets klüger als seine Väter, daß es seine jeweiligen Bedürfnisse besser kennt, als jene. Eine Konstitution, die sich nicht biegen läßt, wird einem Volke zur Last und Bürde. Zur Zeit der Verhandlungen über die Sklavenfrage hat es sich herausgestellt, daß, wie in Europa, so auch in Amerika eine Veränderung der Verfassung nicht möglich ist, ohne daß die Leidenschaften des Volkes auf das höchste erregt werden. So bleibt in Notfällen die einzig verständige Maßnahme die einer Änderung der konstitutionellen Praxis. Die Auslegung der Verfassung darf dann aber nicht von der Regierung ausgehen, sondern der Wille des Volkes selbst entscheidet. Er entscheidet dadurch, daß das Volk anders zu denken, zu leben und zu handeln beginnt, um eines Tages im Lichte seines eigenen Handelns anders auf seine Verfassung zu sehen.

Dieser Prozeß hat sich im Laufe der letzten fünfzig Jahre im Staatenbund auch im Blick auf die Stellung des Volks zur religiösen Freiheit geltend gemacht. Der Begriff der religiösen Freiheit hat eine Erweiterung erfahren. Die heutige Bedeutung des Worts von der religiösen Freiheit ergibt sich nicht mehr allein aus den Bedingungen ihrer historischen Entstehung, wie wir dieselben im ersten Kapitel klargelegt haben, und wie sie in der Auslegung Storys niedergelegt sind, sondern sie ergibt sich ebensosehr aus dem wirklichen Leben des Volks, das sich unter der Verfassung entwickelt. Nicht der geschriebene Buchstabe allein, sondern mehr noch das Denken und Handeln der Nation selbst erklärt die Verfassung.

Dem ersten Kongreß war theoretisch nur eins von Wichtigkeit, die

Abschaffung aller religiösen Inquisition seitens des Staates und die Trennung der Kirchenverwaltung von der Staatsverwaltung. Auf Grund der vorliegenden Geschichte der Kolonien war ihm das Wort Religion fast identisch mit dem Worte Christentum. Letzteres galt ihm als die Religion des amerikanischen Volkes und man glaubte, dasselbe, auch ohne es ausdrücklich mit Namen zu nennen, als Grundlage der Verfassung sichergestellt zu sehen. In diesem Sinne hat man jahrzehntelang die Konstitution ausgelegt, das war konstitutionelle Theorie. Als dann aber das neunzehnte Jahrhundert seine gewaltige Einwanderung brachte, Juden zu Millionen sich niederließen, Asiaten die Religion Buddhas mitbrachten und die Mormonen eine neue Religion schufen, da änderte sich die konstitutionelle Praxis dahin, daß man dasselbe Recht religiöser Gewissensfreiheit, das man christlichen Kirchen zugestanden hatte, auch den Juden und Heiden zuerkannte, und das um so lieber und selbstverständlicher, als die Änderung dieser Praxis in keiner Weise eine Änderung des Wortlautes der Verfassung bedingte.

Gegen diese Änderung der Praxis arbeitet noch heute besonders durch Verbreitung von Schriften, die teilweise äußerst wertvoll sind, die National Reform Association, die 1864 sich zuerst unter dem Namen: The National Association for the Amendment of the Constitution in Allegheny City gebildet hatte. Es ist ihr aber bis heute nicht gelungen, irgendwelche sichtbaren Resultate zu erzielen.

Praktisch ist die Trennung von Staat und Kirche den jetzigen Verhältnissen entsprechend durchgeführt. Es bestehen nun aber noch eine Reihe von Dingen, an deren Regulierung nach historischer Auffassung Staat und Kirche in gleicher Weise interessiert sind, sogenannte Bindeglieder zwischen Staat und Kirche. Von diesen stehen die folgenden beiden im Vordergrund: die Stellung der Schule zur Bibel und die Sonntagsgesetze. Da es aber das Recht der einzelnen Staaten, nicht der Bundesregierung ist, diese Dinge zu regeln, so lassen wir ihrer Besprechung einen Abschnitt über die Stellung der einzelnen Staaten zur Religion vorangehen.

2. Die Kirche und die einzelnen Staaten.

Artikel 10 (Amendment): „Die Machtbefugnisse, welche durch die Konstitution der Regierung der Vereinigten Staaten nicht übertragen und den Regierungen der einzelnen Staaten nicht ausdrücklich vorenthalten sind, bleiben den einzelnen Staaten oder dem Volke vorbehalten."

Der Artikel bestimmt die Rechte der einzelnen Staaten, erwähnt aber dabei mit keiner Silbe, daß es ihnen nicht gestattet sein soll, in ihren Grenzen eine bestimmte Kirche als Staatskirche zu etablieren und

zu deren Unterhalt die staatlichen Gelder zu verwenden. Da zur Zeit der Abfassung der Verfassung durch den Kongreß in einer Reihe von Staaten noch die gesetzliche Anerkennung gewisser Kirchen bestand, und es dem Kongreß, der sich prinzipiell für Nichteinmischung in die religiösen Verhältnisse entschieden hatte, nicht zustand, diese staatlichen Religionsgesetze abzuschaffen, mußte er den einzelnen Staaten das Recht der Selbstregulierung ihrer kirchlichen Angelegenheiten überlassen. Er hoffte wohl, sich darauf verlassen zu können, daß im Lauf der Zeit die einzelnen Staaten selbst die Regulierung ihrer kirchlichen Verhältnisse nach den in der Bundeskonstitution niedergelegten Prinzipien in die Hand nehmen würden. In dieser Hoffnung hat man sich nicht getäuscht, denn in Connecticut und Massachusetts, wo die Kongregationalistenkirche noch als Staatskirche anerkannt war, löste man sie 1818 resp. 1833 vom Staate los. Mit Ausnahme des Territoriums Utah hat auch kein Staat je wieder den Versuch gemacht, eine Staatskirche einzurichten, und all die Staaten, welche erst nach der Organisation der Union in den Bund der Vereinigten Staaten aufgenommen wurden, sind bestrebt gewesen, ihre eigene Konstitution in möglichste Übereinstimmung mit der Gesamtverfassung zu bringen. So erklärt unter den jüngeren Staaten z. B. Illinois ausdrücklich: „Für alle Zeit erklären wir uns für das freie Recht und die Wohlfahrt allen religiösen Bekenntnisses und Gottesdienstes ohne Unterschied. Um seiner religiösen Stellung willen soll niemand eines politischen oder bürgerlichen Rechtes und Privilegiums oder Charakters beraubt werden." Der Staat Iowa ist sogar damit vorgegangen, für sich selbst dem Rechte, je eine Staatskirche zu etablieren, zu entsagen und ist damit nicht allein geblieben. Sein Paragraph lautet: „Die Legislatur darf kein Gesetz erlassen, das sich auf die Etablierung einer Religion bezieht oder ihre freie Ausübung unmöglich macht. Niemand darf gehindert werden, eine Kultusstätte zu besuchen oder seine Beiträge, Abgaben oder andere Gelder zum Bau oder zur Reparatur eines Gotteshauses, zum Unterhalt eines einzelnen Geistlichen oder der Geistlichkeit zu bezahlen. Keinerlei religiöse Untersuchung darf als Befähigungsnachweis für ein Amt oder einen Vertrauensposten stattfinden . . ." Einzelne Staaten dagegen haben es bis heute nicht fertiggebracht, sich ganz von ihren alten Gesetzen zu trennen, so daß Pennsylvania noch heute in seinem Gesetzeskodex die Anerkennung des Daseins Gottes von jedem Staatsbürger verlangt und voraussetzt, daß der einzelne an ein zukünftiges Gericht glaubt.

Die herrschende Praxis aber bleibt die, daß jeder Staat jeder Religionsform volle Freiheit gewährt, und diese Praxis hat sich wohl bewährt. In den Augen der Staaten sind alle Kirchen Vereine, die als solche das Recht der Selbstbestimmung besitzen. Alle größeren Denomi-

nationen, die Katholiken, Baptisten, Presbyterianer, Lutheraner usw. haben ihren eigenen staatlichen Freibrief (ihren „Charter"), durch den ihnen für ihre Kirchen der staatliche Schutz ausdrücklich zugesichert wird. Selbst diejenigen Gemeinden, die sich, weil sie zu keiner Synode gehören, als „unabhängige Gemeinden" organisiert haben, besitzen in verschiedenen Staaten gesetzliche Bestimmungen, welche ihnen ihre Eigenart und speziellen Rechte und Freiheiten garantieren und sie vor etwaigen Übergriffen Unberufener schützen. Wohl konnten alle diese Bestimmungen nicht verhindern, daß sich gelegentlich Unwille und Feindschaft, besonders gegen die katholische Kirche, stark geäußert haben, aber bis heute sind solche Ausfälle stets vor dem gesunden Empfinden des Volkes als ganzen bald wieder im Sande verlaufen.

Nicht anders als in den übrigen Staaten liegen die Verhältnisse in Utah. Als es noch ein Territorium war, erließ der Kongreß (1862) das Gesetz gegen Polygamie, das, weil es von den Mormonen und auch etlichen Nichtmormonen als unkonstitutionell angesehen wurde, ein toter Buchstabe blieb. Im Januar 1879 wurde es jedoch für konstitutionell erklärt, und ihm folgte im März 1882 das sogenannte Edmund's Law, in dem polygamy, d. i. die Heirat von mehr als einer Frau, und cohabitation, d. i. das Zusammenleben mit mehreren Frauen für gesetzwidrig und mit Geld und Gefängnishaft bestrafbar erklärt wurden. Die Folge war eine Zeit strenger und scharfer Verfolgung aller der genannten Vergehen Schuldigen. Im September 1890 erließ dann der Präsident Wilford Woodruff, damaliger Vorsteher der Mormonenkirche, sein Manifest, in dem die Polygamie als abgetan erklärt wurde. Die Verfolgungen hörten damit auf, wenn auch die Polygamie trotz des Manifestes nicht ganz verschwunden ist und darum strafbar bleibt. Am 4. Januar 1896 wurde nun Utah in den Staatenbund aufgenommen. Es selbst hatte seit etlicher Zeit die Trennung von Staat und Kirche proklamiert. Die Konstitution von Utah akzeptiert die Grundsätze der Bundesverfassung und bestimmt, daß die Gewissensfreiheit niemals eingeschränkt werden darf, daß kein Gesetz erlassen werden darf, das zur Errichtung einer Staatsreligion führen oder den Gottesdienst verbieten könne; es soll keine religiöse Untersuchung für irgendwelche Ämter stattfinden, und niemand um seines Glaubens oder Nichtglaubens willen für unfähig erklärt werden, als Geschworener oder Beamter zu dienen. Zwischen Staat und Kirche besteht keine Verbindung, die Kirche soll nicht den Staat beherrschen oder in das Staatsgetriebe eingreifen dürfen. Öffentliche Gelder und öffentliches Eigentum dürfen niemals für kirchliche Zwecke, für Religionsunterricht oder zur Unterstützung geistlicher Anstalten verwendet werden. Die Vielehe ist für immer verboten. Damit steht der Staat Utah völlig den übrigen Staaten gleich.

So stehen alle Staaten der Kirche freundlich gegenüber, und die Erfahrung hat gelehrt, daß sie in der Kirche einen wertvollen Mitarbeiter bei der Aufrechterhaltung hoher und freiheitlicher Ziele haben. Neben den öffentlichen Schulen, die die Staaten selbst kontrollieren, haben sie sonst nirgends einen so verläßlichen und allezeit hilfsbereiten Mitkämpfer im Ringen um höhere Sittlichkeit gefunden, als in den Kirchen, die jederzeit bereit waren, zum Besten des Ganzen und zur Erziehung des Volkes ihre Kräfte einzusetzen.

Diese wohlgesinnte Stellung des Staates findet ihren fühlbaren Ausdruck in der den Kirchen, mit nur unbedeutenden Ausnahmen, gewährten Steuerfreiheit allen kirchlichen Eigentums. Grade wie die staatlichen Schulen und Wohltätigkeitsanstalten steuerfrei sind, so zahlen auch die Kirchen für ihren Grundbesitz keine Steuern. Diese Steuerfreiheit gilt nicht nur für die Kirchengebäude selbst, sondern erstreckt sich, wie in den meisten Staaten, so auch in New York, auch auf religiöse Institute, wie Altenheime, Armenhäuser, Missionshäuser, Gemeindeschulgebäude, Hospitäler, Pfarrhäuser, Lehrer- und Kirchendienerwohnungen, Kirchhöfe und Kirchhofsgebäude. In den einzelnen Staaten herrscht in bezug auf diese Gesetze ziemlich weitgehende Übereinstimmung. Freilich ist auch hier von einzelnen Protestanten und von religionslosen Leuten die Klage erhoben worden, daß insbesondere die katholische Kirche mit ihrem steuerfreien Eigentum Spekulation betreibe, und die Tatsache selbst ist wohl schwer zu leugnen, aber doch ist es klar, daß die Staaten selbst sich größter Objektivität in der Behandlung der einzelnen Kirchen bedient haben. Sie haben bisher keine üblen Erfahrungen mit den Kirchen gemacht und infolgedessen auch keinen Grund, Mißtrauen zu hegen, wenn sie um weitere Konzessionen angegangen werden. Wie entgegenkommend die Staatsregierungen sind, zeigt sich auch hier in den speziellen Gesetzen, die je nach den Bedürfnissen der einzelnen Denominationen in Unterabteilungen geregelt sind.

Solange die Kirchen dem Staate in der Stärkung der sittlichen Kraft seiner Bürger, in der Pflege Schwacher, in der Besserung Gefallener, im Kampf gegen Trunksucht mehr als ein Äquivalent für die Steuerfreiheit leisten, bleibt es eine Einseitigkeit, zu betonen, daß die den Kirchen gewährte Steuerfreiheit gegen das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche verstoße. Präsident Garfield hat den Versuch gemacht, die öffentliche Meinung für die Besteuerung des Kircheneigentums zu gewinnen. Er betonte: Die Trennung von Staat und Kirche sollte eine absolute sein. Sie sollte so durchgeführt werden, daß kein Kircheneigentum irgendwo, in keinem einzelnen Staat oder in der Nation, von der Zahlung von Steuern ausgenommen sein könnte, denn soviel Steuerfreiheit dem Grundbesitz einer Kirche gewährt werde, um soviel

höher muß das Privateigentum anderer besteuert werden. So unanfechtbar der Schlußsatz ist, sowenig war Garfield imstande, auch nur soviel Interesse für seinen Vorschlag zu gewinnen, daß er einer ernsthaften Besprechung gewürdigt wurde.

Der Staat, der dem Kircheneigentum Steuerfreiheit gewährt, hat damit auch das Recht der Überwachung solchen Eigentums übernommen. Diese bezieht sich darauf, daß, sobald der Grundbesitz nicht mehr für kirchliche Zwecke verwendet wird, der Staat ihn für solche zurückfordert. Es herrscht z. B. vielerorts die Meinung, daß, wenn eine Gemeinde eingeht, die paar noch vorhandenen Gemeindeglieder das Eigentum der Gemeinde unter sich teilen könnten. Das ist aber unmöglich, denn nach dem Gesetz der Staaten bleibt das, was einmal freiwillig für wohltätige Zwecke gegeben ist, für alle Zeiten solchen Zwecken dienstbar und darf nicht wieder für persönliche Zwecke verwandt werden. Danach ist es positiv ausgeschlossen, daß die letzten wenigen Glieder einer Gemeinde sich in deren materiellen Nachlaß teilen können. Hat die eingegangene Gemeinde nicht selbst in ihrer Konstitution eine Bestimmung darüber getroffen, zu welchem wohltätigen Zwecke ihr Eigentum im Falle ihres Eingehens benutzt werden soll, so verfügt der Staat durch das Ortsgericht über dasselbe und überweist es entweder einer Nachbarkirche oder einer Synode oder das Eigentum wird verkauft und der Erlös einem Wohltätigkeitsinstitut überwiesen. Das Gesetz des Staates New York erklärt eine Gemeinde für eingegangen, wenn in ihrem Gotteshaus zwei Jahre lang kein Gottesdienst gehalten wurde oder die Zahl der Glieder auf weniger als dreizehn herabgesunken ist.

Natürlich ist verschiedentlich der Versuch gemacht worden, für weltliche Institutionen unter religiösem Deckmantel Steuerfreiheit zu erlangen. Demgegenüber bestehen die Gerichte darauf, daß religiöse und weltliche Ziele voneinander getrennt werden müssen. Ein Verein konstituiert sich auf dem Boden eines angenommenen Glaubensbekenntnisses zur Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste. Er predigt nun eine Lehre, auf Grund deren auch Krankheiten, über die eine bestimmte Theorie seitens des Vereins aufgestellt ist, behandelt werden sollen. In dem Falle zieht das Gesetz eine scharfe Linie zwischen den weltlichen und religiösen Zielen des Vereins. Jene Körperschaft mag als religiöse Gemeinde staatliche Gunst in Steuerfreiheit genießen, aber sie erhält die gleiche Freiheit nicht für ihre weltlichen Zwecke. Soweit letztere in Betracht kommen, ist sie genötigt, sich den Gesetzen, durch die die ärztliche Praxis reguliert wird, zu fügen.

Die einzelnen Staaten sind äußerst scheu, auf Klagen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern einzelner Kirchen einzugehen und eine Entscheidung zu treffen, weil dadurch die Trennung von Staat und Kirche in Frage

gestellt scheinen könnte. Die von den Kirchen privatim geübte Disziplin besteht vollkommen zu Recht, soweit sie sich bei ihrer Ausübung nur mit der Entziehung kirchlicher Rechte befaßt. Einem von seiner Kirche amtsentsetzten Geistlichen steht kein Appell an das Staatsgesetz zu. Da der Staat niemand nötigt, sich einer Kirche anzuschließen, kümmert er sich auch nicht darum, ob eine Kirche einen aus ihrer Gemeinschaft ausschließt, es sei denn, daß Eigentumsrechte und -fragen mit dem Ausschluß verbunden sind.

Die Stellung der Staaten zu den Kirchen beruht auf der Achtung vor der Religion als einer geistigen Macht. Der Glaube als Überzeugung hat sein Recht, aber auch der Unglaube. Selbst der Gottesleugner erfreut sich persönlich des Schutzes des Gesetzes, wenn der Staat ihm gegenüber auch das Gefühl hat, auf seiner Hut sein zu müssen, und ihn warnt, nicht in Konflikt mit den Gesetzen der Ordnung und Gesellschaft zu kommen. Er hat das volle Recht, seinen Standpunkt geltend zu machen. Freie Rede ist ihm gesetzlich garantiert, vor Tausenden mag er seinem Haß gegen die Kirche Ausdruck verleihen, jedes Argument gegen Gottes Dasein vorbringen. Der Staat fühlt das Gefährliche, das ihm aus der Gesinnung des betreffenden droht, er mag Polizisten in die Versammlung senden, um die Ruhe aufrechtzuerhalten, aber solange der Mann bei seinen verständigen oder unverständigen Beweisen bleibt und nicht an die rohe Gewalt appelliert, solange bleibt er im Genuß der religiösen Freiheit. Diese Freiheit bedeutet in den Staaten gleiches Recht für alle, gleiche Möglichkeiten für alle, gleichen Schutz gegen Unterdrückungen für alle, gleiche Möglichkeit in der Ausübung religiöser Überzeugungen für jeden. Sie birgt in sich soviel Ideales, daß sie als Machtfaktor zur Erhaltung der geistigen Kräfte, und eine solche ist den Staaten auch die Religion, stets mit in Rechnung gezogen wird.

3. Die Staaten und die Bibel.

Es ist auf dem Gebiet der Schule, wo der Staat und die Kirche, oder genauer gesagt der Staat und die Bibel, in ihren beiderseitigen Interessen sich oft nicht gut zurechtfinden konnten. Dr. A. P. Peabody von Harvard sagt in einer Ansprache über die Bibel:

„Man hat uns gebeten, den Gebrauch der Bibel in unseren Schulen abzustellen und um der Einheit des Denkens willen auch allen Unterricht, der zur Bibel hinführt oder aus ihr abgeleitet wird, einzustellen. Wollten wir darauf eingehen, so würden wir uns zunächst einer Verstümmelung und Entstellung der Geschichte schuldig machen. Hat doch die Weltgeschichte wichtige und bedeutsame Episoden, über welche die Bibel allein uns das Material an die Hand reicht. Das jüdische Volk hat einen Einfluß auf die Gestaltung der Geschichte

ausgeübt, welcher an Bedeutung den Einfluß der anderen alten Nationen übertrifft, aber wie spärlich sind die Urkunden außerhalb der Bibel, die uns über dies Volk Aufschluß geben. Nun aber erst das Christentum selbst. Es tritt in die Weltgeschichte als wichtigster Faktor ein. Es hat unserer modernen Kultur ihre Stimmung und Form gegeben, aus ihm hat man den Ersatz für all das gewonnen, was unsere moderne Kultur von der alten unterscheidet .... Soll man es unseren Kindern vorenthalten, das Christentum aus seinen eigenen Quellen kennen zu lernen? Wie immer sein geschichtlicher Charakter gewesen sein mag, Jesus Christus steht bis heute als die einflußreichste Persönlichkeit der Weltgeschichte da. Ganz abgesehen davon, ob ich selbst mir das richtige Bild von ihm mache oder ob seine Biographen ihn richtig gezeichnet haben. Sein Leben und seinen Charakter aus der Geschichte der letzten neunzehn Jahrhunderte herausstreichen zu wollen, wäre eine unsagbar törichte und brutale Geschichtsverstümmelung, törichter als es wäre, wenn wir die Namen und Taten Washingtons, Franklins und Adams' aus unserer Nationalgeschichte streichen wollten .... Ist Geschichte eine unserer Schuldisziplinen, so kann ich nicht verstehen, wie man sie lehren will, wenn man die Bibel und ihren Inhalt ausschließen will. Soll eine sittliche Lebensauffassung den Kindern beigebracht werden, so wird wohl niemand in Frage stellen, daß es die spezifisch christliche Ethik sein muß, die als Grundlage dafür zu dienen hat. Wenn aber die christliche Ethik die Grundlage ist, soll ihr Unterricht sich an die modernen Theorien, welche sie oft falsch darstellen oder verzerren, halten oder sollen wir zurückgehen auf die Worte, die aus dem Munde dessen kamen, der auch in seinem Wandel sich als göttlicher Lehrer erwies?"

Peabody stellt mit diesen Worten fest, daß für den Unterricht in der Geschichte und in der Moral das Christentum resp. die Bibel nicht aus der Schule ausgeschlossen sein dürfen. Daß ein irgendwie dogmatischer Unterricht in der christlichen Heilslehre nicht in die Schule gehört, ist ihm selbstverständlich. Tatsächlich hat aber die Schule in der Vergangenheit oftmals einen viel weitergehenden Gebrauch von der Bibel gemacht. Es war einst in den meisten Schulen Amerikas Sitte, daß der Lehrer den Unterricht des Morgens mit einer Andacht begann. Hiergegen erhoben die Katholiken Einwand, denn sie betrachteten eine protestantische Bibelübersetzung — und ein Kapitel aus einer solchen lag meistens den Andachten zugrunde — als ein Lehrbuch im Dienst einer bestimmten Sekte. Sie erblickten in jedem Lesen eines Bibelabschnittes, ja selbst im Gebet des Vaterunsers eine Beeinflussung religiösen Glaubens. Auf ihr Drängen hin wurde dann vielfach mit der alten Sitte gebrochen und der Schulunterricht ohne jede Andacht begonnen. Darauf erhob sich die Klage der Katholiken, daß die Schule „gottlos" sei, und im Kampf gegen diese Gottlosigkeit gründeten sie mit immer neuem Eifer ihre eigenen Gemeindeschulen, setzten aber gleichzeitig auch die Polemik gegen die öffentlichen Schulen fort, weil dieselben entweder gottlos wären oder, wo eine Andacht gehalten werde, der protestantischen Religion Vorschub leisteten. Am schärfsten aber ist ihre Polemik gegen die vermeintliche Ungerechtigkeit gerichtet, daß sie, die doch ihre eigenen katho-

lischen Schulen unterhalten, gleichwohl zum Unterhalt der öffentlichen Schulen mit Steuern belegt werden.

Eine Zeitlang hatte es den Anschein, als ob die katholische Kirche ihre Polemik gegen die Staatsschulen aufgeben wollte, das war nach der Rückkehr des späteren Kardinal Satolli von Rom (1892). Derselbe erklärte damals, daß es kein Widerspruch gegen katholische Christlichkeit sei, wenn die Kinder die ersten Grundlagen des Wissens und ebenso die höhere Ausbildung in Kunst und Wissenschaft in den staatlichen Schulen empfingen. Und bald darauf machte er bekannt, daß es die Entscheidung des Papstes sei, daß weder ein Priester noch ein Bischof das Recht hätten, Eltern, welche ihre Kinder zur öffentlichen Schule gehen ließen, deswegen vom Sakrament auszuschließen. Wie wenig aber diese Bestimmung für die einzelnen Bischöfe maßgebend gewesen ist, und wie sehr die Stimmung wieder umgeschlagen, ergibt sich zum Beispiel aus der Erklärung, welche der Erzbischof Elder von der römisch-katholischen Diözese Cincinnati am letzten Sonntag des August 1904 von allen Kanzeln seines Bezirks verlesen ließ. In einer Reihe von einzelnen Regeln legt er seine Auffassung von der Stellung der römischen Kirche zur Staatsschule dar und brandmarkt den Besuch einer solchen als „Todsünde". Die ersten vier dieser Regeln lauten:

1. An Orten, in denen sich eine katholische Schule befindet, sind die Eltern verpflichtet, falls sie sich nicht einer Todsünde schuldig machen wollen, ihre Kinder in diese Schule zu senden. Diese Regel gilt nicht nur für die Kinder, welche noch nicht an der Kommunion teilgenommen haben, sondern auch noch für die, welche bereits kommuniziert haben. Solange die katholischen Schulen in ihren Klassenanforderungen und in ihren Leistungen geradeso gut sind wie die nichtkatholischen, sollen die Eltern ihre Kinder in die ersteren schicken. Selbst in den Fällen, in denen mit der Gemeinde, zu der die Eltern gehören, noch keine Schule verbunden ist, stehen die Eltern doch unter der Nötigung, ihre Kinder in die Schule einer anderen katholischen Gemeinde zu senden, in ein katholisches College oder eine Akademie, soweit sie es ohne eine übermäßige Bedrückung für sich selbst oder die Kinder zu tun vermögen.

2. Es liegt im Machtbereich des Bischofs, zu entscheiden, ob es einer Gemeinde gestattet sei, keine Gemeindeschule zu haben, und ob, falls am Ort sich eine katholische Schule befindet, Eltern ihre Kinder doch zur akatholischen Schule senden dürfen. Jeder einzelne Fall muß dem Bischof unterbreitet werden, es sei denn, daß Kinder drei oder mehr Meilen von der katholischen Schule entfernt wohnen, denn solche Kinder können kaum gezwungen werden, so weit zu gehen.

3. Da die Nichtsendung eines Kindes in eine katholische Schule eine Todsünde ist, ergiebt es sich, daß eine Versäumnis in dieser Linie eine Sache ist, die im Beichtstuhl zur Rede gebracht werden muß. Es ist uns nicht möglich zu verstehen, wie Väter und Mütter, die diese Sünde im Beichtstuhl nicht zur Sprache bringen, sich dem Glauben hingeben können, daß sie ein volles Bekenntnis ihrer Sünde abgelegt hätten.

4. Den Beichtvätern ist es hiermit untersagt, solchen Eltern, die ohne Erlaubnis des Erzbischofs ihre Kinder in eine akatholische Schule senden, die Ab-

solution zu erteilen, es sei denn, daß solche Eltern entweder versprechen, die Kinder zu der vom Beichtvater bestimmten Zeit in solche Schule zu schicken, oder sich bereit erklären, innerhalb zweier Wochen vom Tage der Beichte an, die Sache dem Bischof vorzulegen, um nach seiner Entscheidung zu handeln. Weigern sie sich, das eine oder das andere zu tun, so darf der Beichtvater ihnen die Absolution nicht erteilen. Sollte er gleichwohl den Versuch wagen, so erklären wir solche Absolution für ungültig.

Der amerikanische Staat hat nun aber bei seiner Praxis und Gesetzeshandhabung nicht allein mit der Stellung der katholischen Kirche zu rechnen, sondern ebenfalls mit der großen Anzahl von protestantischen Christen, welche des Glaubens sind, daß alle Sittlichkeit sich zuletzt auf dem Boden der heiligen Schrift auferbaut, und die darum wünschen, daß der Schulunterricht morgens mit dem Lesen eines Bibelabschnittes begonnen werde. Diese Protestanten argumentieren, daß das Wohl eines Staates auf der Sittlichkeit seiner Bürger ruhe, daß aber Sittlichkeit wiederum auf der Religion fuße, daß geistige Erziehung ohne sittliche Erziehung gefährdend wirke, und daß hinwiederum eine sittliche Erziehung, welche die besten sittlichen Antriebe, wie sie die Religion liefere, entbehre, etwas Unvollkommenes sei. Immer deutlicher aber werden auch die Stimmen derer, welche (Christen oder besonders auch Juden) dafür halten, daß die Schule in keiner Weise mit Bibel oder Gebet verbunden werden dürfe.

Da die Regelung dieser Verhältnisse den einzelnen Staaten überlassen ist, sind die Lösungsversuche der genannten Schwierigkeiten auch äußerst mannigfach. Rev. Wylie in seiner Monographie: Our System of Public Education teilt die einzelnen Staaten, je nach ihrer Stellung zur Schule und Bibel, in fünf Gruppen ein. Die erste umfaßt die Staaten, die in ihrer Konstitution oder ihren Gesetzen direkt das Lesen der heiligen Schrift in der Schule gestatten. Diese Gruppe besteht aus den Staaten: Georgia, Indiana, Iowa, Kansas, Massachusetts, Mississippi, New Jersey, North Dacota und South Dacota. So lautet zum Beispiel das Gesetz in Massachusetts:

Der Schulvorstand soll auf das tägliche Lesen eines Bibelabschnittes in der öffentlichen Schule dringen, doch darf dabei weder eine schriftliche Erklärung desselben noch ein mündlicher Kommentar zu demselben gegeben werden. Auch darf kein Schüler, dessen Eltern oder Vormünder den Lehrer schriftlich oder mündlich davon in Kenntnis setzen, daß sie über diese Praxis Gewissensbedenken haben, gezwungen werden, der Verlesung einer bestimmten Bibelübersetzung beizuwohnen, oder gar persönlichen Anteil daran zu nehmen. Auch sollen keine Schulbücher, welche die Lehren einer bestimmten Sekte begünstigen, eingeführt oder gebraucht werden. (Kap. 44, 32.)

Die zweite Gruppe umschließt zwölf Staaten, in deren Gesetzgebung nichts über das Lesen der Bibel ausgesagt wird, in denen aber durch ältere oder neuere Entscheidungen von Richtern oder Schul-

ſuperintendenten doch ein gewiſſer Anhalt gegeben iſt, daß das Leſen der Bibel in der Schule nicht unterſagt ſein ſoll. In den meiſten Entſcheidungen dieſer Art weiſen die Beſtimmungen direkt auf den Wert der Bibel zur Hebung der öffentlichen Moral hin. Dieſe Staaten ſind: Arkanſas, Idaho, Illinois, Maine, Michigan, Nebraska, New York, Pennſylvania, Rhode Island, Utah, Vermont und Weſt Virginia. Als einzelnen Beleg führen wir hier den Staat Illinois an. Seine Konſtitution beſtimmt (Art. 5, sect. 26, 9):

Die Direktoren (der Schule) ſollen beſtimmen, welche Unterrichtsfächer eingeführt und welche Lehrbücher gebraucht werden ſollen.

Auf Grund dieſes Paragraphen beſitzen die Direktoren auch die Macht, das Leſen der Bibel anzuordnen, und die Sache kam 1880 zur Entſcheidung, als nach einem Prozeß das Gericht erklärte, daß ein Schüler, der wegen ſchlechten Betragens während der Andacht ausgeſchloſſen war, wieder eintreten dürfe, falls er ſich bereit erkläre, ſich der Regel der Schule zu fügen, welche verlange, daß die Schüler, die zur Zeit der Andacht anweſend ſeien, während derſelben ihre Bücher beiſeite legen müßten und ſich ſtill zu verhalten hätten. Ein ähnlicher Prozeß, der die Art der Geſetzgebung in dieſen Staaten beleuchtet, ſpielte ſich 1904 in Nebraska ab. Die Konſtitution dieſes Staats ſagt (Art. 8, sect. 11):

Kein konfeſſioneller Unterricht darf in irgendeiner Schule oder in einem Inſtitut, das ganz oder teilweiſe aus dem ſtaatlichen Unterſtützungsfonds erhalten wird, erteilt werden.

Infolge dieſer Beſtimmung entſchied das Gericht, daß der Gebrauch der Bibel als Teil eines Gottesdienſtes und als Mittel zu einer Andacht verboten ſei. Nun hatte die Lehrerin einer öffentlichen Schule die Gewohnheit, regelmäßige Morgenandachten in ihrer Klaſſe zu halten, die aus dem Leſen eines Bibelabſchnittes, Geſang und Gebet beſtanden. Sie nötigte alle ihre Schüler zur Teilnahme an dieſer Andacht. Ein Mann des betreffenden Schuldiſtriktes erhob hiergegen Einſpruch und verlangte Abſtellung dieſer Andachten. Seine Beſchwerde wurde angenommen, und das Gericht gab die folgende Entſcheidung ab:

Der Schulkommiſſär A. ſagt aus, daß die Morgenandacht, welche Frl. N. N. gehalten hat, konfeſſionellen Unterricht enthielt. Zwar wird dieſer Ausſage lebhaft widerſprochen, doch iſt nach unſerer Auffaſſung der Beweis für die Richtigkeit obiger Ausſage erbracht worden. Wir geben dieſe Entſcheidung aber nicht ab, um die Bibel gänzlich aus der öffentlichen Schule auszuſchließen, ſondern unſer Entſcheid geht dahin, daß wir das Recht, konfeſſionelle Lehren zu verbreiten, unterſagen wollen.... Religiöſe Andachten eines Lehrers einer öffentlichen Schule, in einem Schulgebäude, während der Unterrichtsſtunden und in Gegenwart von Schülern, ſofern ſolche Andachten aus dem Leſen der Bibel, dem Singen von Liedern und Gebet zur Gottheit, gemäß den Lehren, dem Glauben, der Gewohnheit und dem Gebrauch konfeſſioneller Kirchen und religiöſer Organiſationen beſtehen, ſind durch die Konſtitution unſeres Staates verboten.

Das Gericht entschied weiterhin, daß es ganz gleichgültig wäre, ob die Anwesenheit der Schüler bei solchen Andachten verlangt würde oder nicht; solange solche Andacht während der Schulzeit gehalten wird, gilt eine Bitte des Lehrers um die Anwesenheit der Kinder grade soviel wie ein Befehl. Es entschied, daß es ganz gleichgültig sei, ob die Beschwerde eines Klägers verständig oder unverständig sei, der Kläger habe stets die Konstitution hinter sich. Es entschied aber auch, daß die einfache Tatsache, daß die Bibel selbst in der Schule gelesen würde, keine Gesetzesübertretung in sich schließe. Eine solche würde das Bibellesen erst dadurch, daß es in Verbindung mit anderen religiösen Übungen gebracht würde.

Die dritte Gruppe von Staaten besitzt keine Gesetze, welche den Gebrauch der Bibel in der Schule gestatten, gleichwohl aber hat sich in diesen Staaten die Sitte der Schulandacht durch das Lesen eines Bibelabschnittes eingebürgert und die Billigung der Bevölkerung gefunden. Diese Staaten, siebzehn an der Zahl, sind: Alabama, Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Kentucky, Maryland, New Hampshire, North Carolina, Ohio, Oklahoma, Oregon, South Carolina, Tennessee, Texas, Virginia und Wyoming.

Die vierte Klasse besteht aus Staaten, deren Konstitution wohl die Möglichkeit des Lesens der Bibel zulassen würde, in denen aber auf Grund von Entscheidungen von Schulsuperintendenten sie nicht gelesen wird. Die Öffentlichkeit ist in diesen Staaten nicht interessiert genug, um sich mit der Angelegenheit ernstlich zu befassen. Dies sind die Staaten: California, Louisiana, Nevada und New Mexico.

Endlich die letzte Gruppe besteht aus solchen Staaten, in denen sich die Gerichte oder die Schulbehörden direkt gegen den Gebrauch der Bibel in der Schule erklärt haben. Wohl wird hier gesetzlich die Erziehung der Jugend zur Moral verlangt, allein das Gesetz wird so ausgelegt, als ob es den Gebrauch der Bibel in der Schule untersagt. Dagegen enthalten die Lesebücher, welche in diesen Staaten gebraucht werden, auch Abschnitte aus der heiligen Schrift. Dies sind die Staaten Missouri, Minnesota, Montana, Washington und Wisconsin.

Dieselben Gesetze gelten auch für die höheren Lehranstalten, soweit sie unter staatlicher Kontrolle stehen. Diese sind zuerst die „Normal Schools", d. h. die Seminare zur Ausbildung der Volksschullehrer, dann die „State Universities". Beide Institute sind prinzipiell genau so „religionslos" wie die Volksschulen. Ungehindert aber, und von den Autoritäten meist freudig begrüßt, sorgen die Vereine christlicher junger Männer und die der Jungfrauen in wohltuender Weise für die religiöse Erziehung der Studierenden.

Unter Berücksichtigung obiger Gesetze und der im Volk herrschenden Anschauung über das Verhältnis der Schule zur Religion scheint sich

mir folgendes Gesamtbild zu ergeben. Im Reich des Denkens, also auch im Gebiet der Schule, herrscht kein Zweifel darüber, daß Religion und Moral zwei getrennte Gebiete sind, so sehr auch im Leben des einfachen Volkes Religion und Moral zusammengehören. Die höchste Form von Religion ist da erreicht, wo sie sich als dienende Liebe darstellt, die höchste Form der dienenden Liebe wird aber nicht erreicht ohne den Aufblick zu Gott. Infolgedessen ist auch im Schulleben der Vereinigten Staaten trotz des Ausschlusses allen Religionsunterrichtes ein religiös-sittlicher Untergrund vorhanden. Es herrscht in den Schulen die christliche Religion, aber sie macht sich nicht durch den Gebrauch religionsgeschichtlicher oder religiöser Lehrbücher bemerkbar, sondern als eine Geistesmacht, der die Schule nicht fremd gegenübersteht, nein, deren Anerkennung sich überall fühlbar macht. Keine Mathematik und kein Zeichenunterricht, kein Studienfach, in dem die Kinder nicht bei Gelegenheit es spüren können, daß alles Studium und jede Erfahrung im letzten Grunde auf der Abhängigkeit des Menschen von gottgegebenen Tatsachen, von Gott selbst, beruhen. Die Zentrallehren des Christentums, die Vaterstellung Gottes, das Bruderband zwischen den Menschen, der Wert der einzelnen Seele oder Persönlichkeit, der Wert des Lebens — alle diese Dinge durchdringen mit ihrem religiös-sittlichen Geist das Schulleben, und tun es in einem von christlichen Idealen erfüllten Volk von selbst, solange das Volk nicht den Fehler begeht, die Religion aus dem Leben der Seele herauszulösen und sie zum Lehrfach in dem Studienplan zu machen. Kein Vorwurf ist so gottlos wie der, welcher die Staatsschulen Amerikas „gottlos" nennt. Religion ist das intimste Leben der Persönlichkeit und darum auch nur durch persönliche Berührung übertragbar. Ist der Schullehrer eine religiöse Persönlichkeit, ein Christ, und sind die Lehrer der Volksschulen der Mehrzahl nach Protestanten, dann hat der Katholizismus allerdings nicht ganz mit Unrecht Angst vor den öffentlichen Schulen, die keiner besonderen Kirche dienen wollen, aber in Kraft sittlich-religiöser Ideale ihre Kulturarbeit vollziehen.

4. Die Staaten und der Sonntag.

Die Regierung des Vereinigten Staatenbundes hat keine konstitutionelle Gewalt, Sonntagsgesetze zu erlassen. Dies Recht liegt in den Händen der einzelnen Staaten. Gleichwohl hat indirekt der Präsident, das Obergericht und der Kongreß den Sonntag als Feiertag anerkannt. So erließ Präsident McKinley 1904 den Befehl an das Kriegsministerium: es wird eine regelrechte Feier des Sonntags seitens der Offiziere und Mannschaften im Heeresdienst verlangt. Dienst und Arbeit sollen am Sonntag auf das allernotwendigste beschränkt werden. Die

Regeln für den Postdienst (1903) enthalten Bestimmungen, nach denen für die Postangestellten möglichste Erleichterungen am Sonntag angestrebt werden. Briefe werden am Sonntag nicht ausgetragen, am Postschalter aber innerhalb gewisser Stunden auf Wunsch dem Empfänger ausgeliefert. Für die Marine besteht die Bestimmung: der Sonntag soll auf allen Schiffen und in allen Marinestationen regelrecht beachtet werden, . . . religiöse Neigungen seitens der Offiziere und Mannschaften sollen anerkannt und gefördert werden. Die Kommandeure von Schiffen und Stationen, denen Kapläne zugeordnet sind, haben die Pflicht, darauf zu achten, daß die Gottesdienste, wenn irgend möglich, regelmäßig abgehalten werden. Der Kongreß tagt nie am Sonntag, ein neuer Präsident darf seinen Antrittseid nicht am Sonntag ablegen, die Gerichte sind Sonntags geschlossen usw. usw.

Von mehr prinzipieller Bedeutung als diese Bestimmungen ist aber die Stellung, welche im Jahre 1891 durch den Richter Hammond namens des Circuit Court der Vereinigten Staaten eingenommen wurde. Diese Äußerung ist um so wertvoller, als sie die einzige größere Kundgebung dieses Gerichtes ist, welches sich sonst in der Sonntagsfrage der größten und weisesten Zurückhaltung befleißigt hat. Angerufen, die angefochtene Entscheidung des Gerichts des Staates Tennessee zu begutachten, heißt es in der Antwort:

„Das vierte Gebot ist weder ein Bestandteil des common law noch der Statuten; Ungehorsam gegen dasselbe ist gesetzlich nicht belangbar . . . gleichwohl haben durch eine gewisse Bevorzugung die Beobachter der Sonntagsgesetze die Hilfe der bürgerlichen Gesetze erlangt und halten mit großer Zähigkeit an diesem Vorzuge fest, und dies trotz des Geschreis nach religiöser Freiheit und trotz des Fortschrittes, den man in der absoluten Trennung von Kirche und Staat gemacht hat. Die höheren Gerichte können das, was einmal geschehen ist, nicht ändern, wie immer auch das bürgerliche Gesetz sich zugunsten des Sonntags gestaltet hat. Die Religion Jesu Christi ist in das Gewebe unserer Zivilisation und aller ihrer Institutionen so hineingewirkt, daß es sowohl dem einzelnen Menschen, wie auch einer Gesamtheit von Menschen unmöglich gemacht ist, unter uns zu leben und sich dabei dem Einfluß und dem Zwange derselben zu entziehen. Die Feier des Sonntags ist aber ein so wesentlicher Teil dieser Religion, daß es unmöglich ist, unsere Gesetze von ihr zu befreien. . . . Ein einzelnes Individuum mag (und Tausende tun es) an diesem Tage arbeiten, ohne damit eine Anklage hervorzurufen, aber wenn jemand seine (Sonntags-) Arbeit recht absichtlich zur Schau trägt, um damit seinem Mißfallen oder seiner Nichtübereinstimmung mit unseren Sitten Ausdruck zu verleihen, so kann man ihn wohl wegen seiner Herausforderung „unter Verfolgung leiden lassen", wenn man das so nennen will, seitens der großen Mehrzahl derer, die ihn zwingen will zu ruhen, wenn sie ruhen, geradeso wie man in vielen Fällen Menschen dazu nötigt, ihren persönlichen Geschmack dem der anderen zu unterwerfen. . . . Es gibt wohl keinen Menschen, der sich nicht gelegentlich dem Gesetz der Majorität zu unterwerfen hat; denn die Majorität ist ein Allgemeingesetz, dem wir uns im Namen gleicher Rechte und bürgerlicher Freiheit nicht entziehen können. . . . Die Tatsache, daß

religiöser Glaube eine der Grundlagen für die Sitte (unserer Sonntagsbeobachtung) ist, bildet in sich keinen Widerspruch zu der Konstitution, solange der einzelne nicht gezwungen wird, an den religiösen Zeremonien, die andere für sich zur Feier des Tages befolgen, teilzunehmen."

In dieser Entscheidung des Circuit Court ist von vornherein der bewußte Wille der Regierung zu beachten, Sonntagsgesetze nicht religiös zu begründen. Ihr Recht wird gewissermaßen philosophisch aus der historischen Entwicklung, die Amerika zu einem christlichen Lande gemacht hat, abgeleitet und jeder Versuch vermieden, die Sonntagsfeier mit den Geboten der Bibel zu begründen.

Diese Beweisführung des obersten Gerichtes ist aber darum für die heutige Stellung der Vereinigten Staaten so charakteristisch, weil die meisten alten Sonntagsgesetze der einzelnen Kolonien aus dem englischen Sabbatgesetz König Karls II. vom Jahre 1676 hervorgegangen sind. Dieses aber war von rein religiösen Tendenzen diktiert und ging auf das Wort Gottes zurück.

Deutlich ist in den letzten Jahrzehnten ein Streben bemerkbar, überhaupt von der früheren Schärfe, wie sie in den genannten englischen Gesetzen zum Ausdruck kam, zurückzugehen. Immer häufiger sind die Versuche geworden, die einzelnen Staatslegislaturen zu lockereren Bestimmungen zu veranlassen und Freund und Feind der Sonntagsgesetzgebung stehen sich in einzelnen Staaten scharf gegenüber. Die Partei derer, die für strengere Gesetze eintreten, hat sich in der National Reform Association zusammengefunden; die stärkste Oppositionspartei stellen die Einwanderer vom europäischen Kontinent dar, unter diesen aber ist es vornehmlich der Deutsche National-Verband, der mit Macht unter der Flagge persönlicher Freiheit gegen jegliche Beschränkung der Sonntagsfreiheit als Rufer im Streit erscheint.

Die Gründe, aus denen gegen die staatlichen Sonntagsgesetze gearbeitet wird, sind in verschiedenen Modulationen doch immer dieselben. Es heißt: Die Sonntagsgesetze sind unkonstitutionell, weil die einzelnen Staaten dem Individuum religiöse Freiheit garantieren. Lautet diese Garantie auch in den verschiedenen Staaten verschieden, zugesichert wird sie überall. Um ein einzelnes Beispiel dieser Garantie zu nennen, so lautet das Gesetz in Pennsylvania:

Alle Menschen haben das gleiche natürliche und unverletzliche Recht, den allmächtigen Gott gemäß den Vorschriften ihres Gewissens anzubeten. Niemand kann gesetzlich gezwungen werden, sich am Besuch, am Bau, an der Unterstützung einer Kultusstätte zu beteiligen oder gegen seine Überzeugung zum Unterhalt eines Geistlichen etwas beizutragen. Keine menschliche Autorität darf, in keinem Falle, in die Rechte des einzelnen Gewissens eingreifen oder es kontrollieren wollen, und es ist rechtlich nicht gestattet, irgendeiner einzelnen religiösen Ge-

meinschaft oder einer bestimmten Kultusform einen Vorzug vor einer anderen zu geben.

Hiergegen wird nun geltend gemacht, daß, wenn das Gesetz des Staates weltliche Arbeit verbietet, ein Geschäft oder ein Gasthaus am Sonntag schließt, die Türen des Theaters am Sonntag zuhält, Wettrennen untersagt usw. usw., es damit der konstitutionell gewährten Freiheit des einzelnen zu nahe trete. Bisher haben nun die einzelnen Staatslegislaturen mit großer Einmütigkeit den Standpunkt eingenommen, daß es das Recht jeden Staates sei, Ruhetage einzusetzen und zu bestimmen, was er unter einer so angeordneten Ruhe verstehe. Allerdings haben manche Staatslegislaturen in ihren Antworten auf eingereichte Appellationen sich nicht immer der Objektivität bedient, wie wir sie oben in dem Schriftstück des Circuit Court gekennzeichnet, sondern in ihren Erlassen treffen wir hie und da den Ausdruck „der christliche Sonntag", oder „der Tag des Herrn", oder in einer Verordnung Kentuckys von 1851 heißt es: „Ein Zweck dieses Gesetzes war es, die Beobachtung des Dekorums und der Sitte, wie sie in einem christlichen Lande sich für einen christlichen Sonntag gebührt, sicherzustellen." Im allgemeinen aber gilt auch hier, daß die Staaten zur Begründung ihrer Sonntagsgesetze sich darauf berufen, daß die Gesetze ja keinen nötigen, etwas zu tun, was er nicht für recht halte, sondern nur die Leute anleite, Dinge zu unterlassen, welche der Staat als die Ruhe des Tages störend betrachtet. Hiermit werde kein Gewissenszwang ausgeübt, sondern nur das Recht der Majorität zum Ausdruck gebracht. Außer diesen rein konstitutionellen Gründen führen aber die Staaten auch noch moralische Gründe für das Recht ihrer Sonntagsgesetze an. So zum Beispiel sagt das Gericht des Staates Ohio (1898) unter anderem:

Die Politik der Sonntagsgesetzgebung gründet sich auf die beobachtete Tatsache, die sich aus reicher Erfahrung und durch die Sitte der Völker ergeben hat, daß Zeiten der Ruhe von der gewöhnlichen Beschäftigung für die moralische und physische Wohlfahrt eines Volkes erforderlich sind. Wenn solche regelmäßig eintretenden Perioden der Ruhe nicht vorhanden wären, hätten wir Grund genug zu der Befürchtung, daß die Massen geistig krank würden, daß die Verbrechen zunehmen und eine allmähliche Entartung eintreten würde.

Interessant ist in derselben Erklärung auch die Stelle:

Es ist zweifellos, daß viele, die die Sonntagsbeobachtung erstreben, besonders die christlichen Geistlichen, es aus dem Grunde tun, weil sie glauben, daß unsere Sonntagsgesetze lediglich religiösen Zwecken dienen ..... aber so wünschenswert das sein möchte, das ist gewiß, daß es nicht die Aufgabe der Gesetze ist, an diesem Ziele durch irgendwelche Erlasse mitzuarbeiten, solange uns religiöse Freiheit garantiert ist.

Erfreulich ist jedenfalls die Beobachtung, daß etwa seit der Mitte des letzten Jahrhunderts die Gerichte der verschiedenen Staaten sich immer mehr davon fern gehalten haben, ihre Entscheidungen durch

biblische Autoritäten begründen zu wollen. Noch 1846 bestimmte das Gericht von S. Carolina:

Der Tag des Herrn, der Tag der Auferstehung, ist uns, die wir Christen heißen, der Tag der Ruhe nach Vollendung einer neuen Schöpfung,

und im Staate Iowa hieß es 1848:

Der Sabbat ist durch menschliche und göttliche Gesetze eingesetzt zum Zweck des Gottesdienstes, er ist eine durch die Zeit geehrte und vom Himmel bestimmte Institution.

Fassen wir die bisherige Entwicklung der Sonntagsgesetzgebung zusammen, so finden wir einen bewußten Willen der amerikanischen Gesetzgebung, den Sonntag als Ruhetag sicherzustellen und ihm seinen Platz und seine Bedeutung im Volksleben zu bewahren. Aber naturgemäß nur den Sonntag, denn für Ruhebestimmungen zur Feier irgendeines anderen religiösen Tages, wie etwa des Karfreitages oder des Weihnachtsfestes, fehlt der Gesetzgebung jede konstitutionelle Grundlage.

Die einzelnen Bestimmungen, durch welche die verschiedenen Staaten die Ruhe des Sabbats gewährleisten, sind sehr verschieden, und an ihnen wird heute noch ohne Unterlaß gearbeitet und um strengere oder losere Prägung derselben gemarktet.

Um ein konkretes Beispiel der Sabbatsgesetzgebung der einzelnen Staaten zu geben, setzen wir die Sabbatsbestimmungen des in seinen Gesetzen allerdings etwas rigorosen Staates Delaware hierher. Sie lauten (Kapitel 131, 4):

Wer am Sabbat sich weltlicher Tätigkeit und Arbeit oder dem Geschäfte hingibt (Werke der Notdurft und Wohltätigkeit ausgenommen), soll mit vier Dollar bestraft werden oder mit Gefängnishaft von nicht über 24 Stunden.

So ein Lastträger, Hausierer, Kutscher oder Fuhrmann eines Omnibus oder Gepäckwagens oder eines Gefährtes wie eines Fleischwagens mit seinem Pferd, seinem Wagen, Handwagen, Gepäck, Gestell am Sonntag fährt oder wenn ein Kleinwarenhändler seine Waren am Sabbat zum Verkauf anbietet, so soll derselbe mit acht Dollar Strafe belegt oder mit Gefängnishaft nicht über 24 Stunden bestraft werden. Es steht jedem Friedensrichter zu, einen solchen Gesetzesübertreter am Sonntag festzunehmen und ihn bis zum nächsten Tage festzuhalten.

Wer am Sonntag fischt, jagt, sich am Pferderennen oder Hahnenkampf ergötzt, soll mit vier Dollar oder wie oben gesagt, bestraft werden.

Wenn eine Anzahl von Personen sich am Sonntag zu Spiel, Lustbarkeit oder Tanz vereinigen und an diesen Dingen tätigen Anteil nehmen, so soll jeder einzelne mit vier Dollar Strafe belegt werden, oder, wie oben gesagt, verhaftet werden.

Jedem Friedensrichter eines Kreises steht die gesetzliche Gewalt zur Verfolgung und Bestrafung der genannten Übertreter zu.

Das Jahr 1844 brachte die Entscheidung, daß der Verkauf geistiger Getränke durch einen Gastwirt zunächst noch keine Gesetzesübertretung bedinge, solange der Gastwirt nicht offenes Haus halte und das Sichansammeln, Spielen, Würfeln, Fluchen und andere Dinge, wodurch die

Ruhe des Sonntags entweiht werde, vermeide. Der Gastwirt aber, der solche Dinge gestattet, durch die des Herrn Tag entweiht wird, durch die die öffentliche Ruhe und das Dekorum des Tages so gestört wird, daß dadurch das religiöse Gefühl und Empfinden der Nachbarschaft verletzt wird, macht sich einer gesetzwidrigen öffentlichen Belästigung schuldig und kann bestraft werden mit Geldbuße oder Gefängnis, seine Wirtschaft kann aufgehoben werden, je nachdem sein Vergehen eine schwere oder enorm schwere Sühne verlangt.

Eine am Sonntag ausgestellte Geldüberschreibung ist gesetzlich nicht gültig.

Wir lassen zum Schluß dieses Abschnittes die Staaten der Union in der Reihenfolge an uns vorüberziehen, die sie nach der Strenge ihrer Sonntagsgesetze bilden, und halten uns dabei genau an die Gruppierung, welche ihnen Dr. R. C. Wylie in seinem Buch: Sabbath Laws in the United States (1905) gegeben hat. Er teilt die Staaten in fünf Klassen ein, von denen die erste Gruppe diejenigen Staaten umfaßt, deren Gesetzgebung das alte Prinzip der englischen Gesetze beizubehalten bemüht gewesen ist. Dies sind: Georgia, Indiana, North Carolina, Rhode Island, South Carolina.

Die zweite Gruppe bilden Staaten, die sich einer strengen und starren Gesetzgebung rühmen können, deren Gerichte auch bisher die Durchführung dieser Gesetze scharf beobachtet haben. Dies sind: Arkansas, Connecticut, Delaware, Florida, Iowa, Kansas, Maine, Maryland, Michigan, North Dacota, Ohio, Oklahoma, Pennsylvania, South Dacota, Tennessee und Utah.

In der dritten Gruppe finden wir eine der vorigen Klasse ursprünglich gleich strenge Gesetzgebung, doch haben in diesen Staaten die Gerichte sich im Lauf der Zeit oft zu ziemlich bedeutenden Abstrichen und Ausnahmen verstanden. Dies sind: Alabama, Kentucky, Louisiana, Massachusetts, Minnesota, Mississippi, New Jersey, New York, Texas, Vermont, Virginia, West Virginia, Wisconsin, Wyoming und die Besitzung Porto Rico.

Die folgende Gruppe hat in sich eine Reihe von Staaten mit nur wenigen Statuten, welche die Sonntagsruhe gesetzlich festlegen. Dies sind: Colorado, Illinois, Montana, Nebraska, Nevada, New Hampshire, New Mexico, Oregon und Washington.

Endlich in der letzten Gruppe folgen zwei Staaten und ein Territorium, in denen bis heute überhaupt keine Sonntagsgesetze bestehen, nämlich Arizona, California und Idaho.

IV. Die Entfaltung des kirchlichen Lebens nach der Trennung von Staat und Kirche.

Der Unabhängigkeitskrieg (1775 – 1783) war zu Ende. Die Kolonien hatten ihre Selbständigkeit erlangt, aber die Verwüstungen des jahrelangen Ringens waren groß gewesen. Alle Denominationen hatten den Tod von Geistlichen zu beklagen, die in den Kampf gezogen und nicht zurückgekehrt waren. In vielen Orten waren die Kirchen zerstört oder in Baracken, Hospitäler, Ställe und Waffenlager verwandelt. Auch die einzelnen Denominationen waren durch den Krieg einander gegenübergestellt worden. Die Baptisten, Kongregationalisten, Presbyterianer, Reformierten und Lutheraner hatten sich nicht nur mit ihren Gefühlen, sondern mit den Waffen auf der patriotisch amerikanischen Seite zusammengefunden. Die Episkopalkirche, die Englands Sache schon vor dem Kriege mit größter Hingabe verfochten hatte, hatte auch im Krieg selbst als die Partei der Tories für Großbritannien gekämpft und dadurch unsagbare Verluste erlitten. Nicht nur, daß sie die Stimmung des Landes, in dem sie lebte, gegen sich erregt hatte, sondern der Friedensabschluß zeigte, daß auch England nicht einmal einen Versuch machte, seinen Kindern, die so hartnäckig für das alte Mutterland gefochten hatten, durch irgendeine Vermittlung einen Dank oder Lohn für ihre Treue zukommen zu lassen. Auch die Methodisten hatten mit ihrer Sympathie auf der englischen Seite gestanden, während die Quäker und Anhänger der Brüdergemeinde versucht hatten, eine unparteiische Stellung einzunehmen, und darum von beiden Parteien in gleicher Weise mit Mißtrauen betrachtet wurden.

Kriegszeiten lockern stets die Moral und Kirchenzucht, aber dieser Krieg brachte außerdem noch eine starke Welle französischen und englischen Rationalismus ins Land. So sahen sich alle Kirchen vor mehr oder weniger neue Anfänge und Aufgaben gestellt; die Episkopalkirche schien eine Zeitlang überhaupt nicht mehr lebensfähig zu sein. Die ganze Stimmung im Volk schien wenig von unternehmungslustiger

kirchlicher Energie behalten zu haben, auch der Mangel an Bevölkerung für das unendlich große Land schien aller geordneten Inangriffnahme neuer Aufgaben im Wege zu stehen, war doch die Bevölkerung auf rund drei Millionen zusammengeschrumpft.

Wenn trotzdem innerhalb der nächsten zwanzig Jahre das, was von kirchlichen Gemeinden da war, sich aufraffte, um die für die Zukunft der amerikanischen Kirchen bedeutsamsten Schritte zu tun, indem sie sich zu nationalen Verbänden zusammentaten, so bewährte sich in diesem Aufleben religiösen Sinnes die neue, in der Bundesverfassung gewährte religiöse Freiheit, die allen noch vorhandenen religiösen Lebenskeimen vollste Entwicklungsmöglichkeit bot. Man brauchte nirgends mehr nach dem Staat und seiner jeweiligen Politik, nach der kirchlichen Stellung der Staatsbeamten auszuschauen, um danach seine eigene Politik einzurichten. Alle Kirchenpolitik gegenüber der Regierung, dies fruchtbare Feld großer Sünden, war abgetan. Man hatte eine Verfassung, die keine neue Theorie über die Politik zwischen Staat und Kirche aufstellte, sondern eine derartige, die den gordischen Knoten einfach durchgehauen hatte. Ein Bruch mit aller Vergangenheit war vollzogen und ein absolut Neues angebahnt.

Die Frage, ob die Trennung von Staat und Kirche das Richtige war, kann allein auf Grund der Entwicklung der amerikanischen Kirchen auf dem Boden der neuen Konstitution entschieden werden. Man mag nun den amerikanischen Kirchen noch so kühl gegenüberstehen, jeder, der sie auch nur etwas kennt, muß zugeben, daß sie sich seit Annahme der Konstitution auf das vorteilhafteste entwickelt haben und das grade in der Linie, in der ihnen vorher eine Entwicklung fast unmöglich gemacht worden war. Aus den kleinen Verbänden sind große nationale Kirchen geworden, religiöse Sondermeinungen haben sich in neuen Sekten zusammengefunden, in denen die Zeit ihren heilenden Einfluß bald so geltendgemacht hat, daß ihre Arbeit nicht in Polemik besteht, sondern in der Mitarbeit an allgemeinen und großen Zielen. Das Christentum Amerikas hat einen freieren Charakter, als das irgendeines anderen Landes; denn der Begriff der Duldung anderer ist mehr und mehr abgetan, um dem der Freiheit und der Achtung vor jeder auch noch so verschrobenen religiösen Überzeugung Platz zu machen. In gewissem Sinne ist es in keinem Lande so leicht, das Christentum zu beurteilen, wie in Amerika, denn was sich da von Religion äußert, ist spontan aus religiösem Bedürfnis hervorgegangen. Niemand kann beurteilen, wieviel Glaube, Frömmigkeit und Opferfreudigkeit in eine aus Staatsgeldern erbauten Kirche in Berlin eingemauert ist, während in den Vereinigten Staaten jeder Stein in jeder Kirche seine eigene Geschichte von Opferwilligkeit erzählt. Kein Gemälde, kein Fenster, keine Glocke, keine Orgel,

die nicht von freier religiöser Wohltätigkeit redet. 160 000 Geistliche arbeiten im Staatenbunde in etwa 200 000 Gemeinden mit ungefähr 32 Millionen Kommunikanten. Was in ihren Gotteshäusern vorgeht, ist Sache der Kirchen selbst; ob die Gemeinden in ihr für den Staat beten wollen, ob sie um weise Obrigkeit und Regierung, für das Leben des Präsidenten und seiner Minister zu Gott flehen wollen, steht in ihrem Belieben, keine Obrigkeit kann solch Gebet erzwingen.

In gewissem Sinne hat die Kirche durch ihre Trennung vom Staat an Autorität eingebüßt, und zwar an Autorität ihrer Geistlichen; letztere beruht nur noch auf der religiös-sittlichen und intellektuellen Qualifikation des Seelsorgers. Keine Polizeiverordnung gibt seinem Worte Nachdruck. Eine Ausnahme bilden hierin allein die Kirchen der Einwanderer, unter die vor allem die katholische, dann aber auch ein Teil der noch streng konfessionellen und fremdsprachlichen Kirchen zu rechnen sind. Sonst aber steht der einzelne bis herunter zum einfachen Arbeiter der Kirche vollkommen frei gegenüber. Er fragt sie: Was bietest du mir? Stehst du für mich ein? Gehst du auf meinen religiösen Gedankenkreis ein? Gut, so gehöre ich zu dir; bist du da nicht bereit, mir nachzugehen, so warte ich, bis ich eine andere Kirche finde, die mir besser zusagt. Alle weltliche Autorität der Kirche über den einzelnen ist geschwunden, sie hat nur sittliche Qualitäten, nach denen sie gewogen wird. Wo sie ihre Aufgabe recht erfüllt, da ist sie das Gewissen des Volkes geworden, der Ort, wo moralische Prinzipien von höchster Höhe aus beleuchtet werden. Ihre Bedeutung und Wertschätzung beruht auf der Fähigkeit der Gemeinde und ihres Geistlichen, auf ihre Umgebung und der Kirche Fernerstehende einen wohltätigen Einfluß auszuüben, sie womöglich durch Überredung zu höheren Zielen zu führen. Je amerikanischer sie ist, desto weniger hat sie ein Amt, das an sich Respekt einflößt.

Die völlige religiöse Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit des einzelnen und der Kirchen hat sich im Laufe der Geschichte in zwei sich scheinbar entgegenstehenden Strömungen ausgelebt. Zunächst machte sich religiöser Individualismus stark geltend, der zu immer neuen Spaltungen führte und die Zahl kleiner Sekten stark vermehrte. Keinem war ein Hindernis in den Weg gelegt, auf Grund seiner eigenen Auffassung einer Seite des Christentums eine neue Kirchengemeinschaft zu gründen. Kein einziges Gesetz erschwerte auch nur im geringsten neue Gemeinschaftsbildungen. Soweit gesetzliche Formalitäten bei religiösen Neugründungen zu erledigen sind, ist man damit in fünf Minuten fertig. Wunder kann es nur nehmen, daß die Zahl der kirchlichen Gemeinschaften bei dieser Rechtslage nicht noch viel größer ist, als die Statistik sie aufweist. Was von wirklich religiösem Geist da ist, hat die Mög-

lichkeit, sich auszuleben; die Geschichte hat hier gelehrt, daß wirklich Geist erforderlich ist, um eine auf persönlicher Kraft und Energie beruhende Sache erfolgreich zu gestalten. Nirgends machen kirchlich unberechtigte Schismen so leicht Bankrott als da, wo ihnen jede Gelegenheit geboten ist, wirklich zu zeigen, was sie sind. Die kirchliche Freiheit hat den Hang, zu individualisieren, gekräftigt, aber sie hat auch, und das ist die zweite große Strömung, gezeigt, welche Machtfülle erreicht werden kann, wenn innerlich geeinigte, zielbewußte große Kirchenkörper alle Kraft an eine gemeinsame Aufgabe setzen. So stehen den Möglichkeiten des Individuums, des persönlichen Einflusses, die ebenso großen Möglichkeiten großer religiöser Körperschaften gegenüber, und aus dieser Erkenntnis erklärt sich das immer stärker werdende Zentralisationsprinzip der heutigen religiösen und kirchlichen Arbeit. Die Spuren dieser beiden Strömungen werden wir im folgenden immer wieder finden.

Die ersten Gemeinden, die sich zu einer wirklichen Kirchenorganisation zusammenschlossen, waren methodistisch. Allerdings waren sie zunächst mehr durch innerkirchliche Verhältnisse zu diesem Schritt gedrängt, als durch eine klare Erkenntnis der Bedeutung dieses Schrittes für die Zukunft. Gleich nach dem Kriege (1784) versammelten sich sechzig ihrer Geistlichen zu einer Generalkonferenz in Baltimore. Sie stellten ihre zerstreuten Gemeinden unter die Aufsicht von zwei Bischöfen, Coke und Ashbury, einigten sich auch auf ein von Wesley selbst aufgesetztes Bekenntnis mit 23 Artikeln, welches die Glaubensgrundlage der Gemeinschaft kennzeichnen sollte, das aber nicht den Anspruch erhob, als ein persönlich bindendes Bekenntnis von allen Methodisten angenommen werden zu müssen. Der Missionseifer dieser Organisation, dem es natürlich während des Krieges an der ersten Bedingung, sich kräftig zu betätigen, dem Frieden im Lande, gefehlt hatte, erwachte neu und wurde organisiert. Mit guter Erkenntnis der Lage richtete man den Blick sofort auf den Westen, drang über alle Hindernisse hinweg, und schon 1807 finden wir methodistische Vorposten im heutigen Missouri, welches damals noch einen Teil von Louisiana bildete. Im selben Jahr belief sich die Zahl der Prediger dieser Gemeinschaft schon auf etwa vierhundert, was um so erstaunlicher war, als die Einwanderung nach dem Kriege eine Zeitlang fast ganz aufgehört hatte.

Durch dieses Beispiel angeregt, aber nun mit vollem Bewußtsein der Bedeutung dieses Schrittes, traten einige Jahre später (1789) auch die presbyterianischen Gemeinden zusammen. Schon 1716 hatten drei Presbyterien den Versuch gemacht, sich zu einer kleinen Synode zu organisieren, doch waren die damaligen Verhältnisse dem wenig günstig gewesen, denn in den siebzig Jahren war die Zahl der Presbyterien nur auf sechzehn gestiegen. Diese organisierten sich nun in Philadelphia

zur nationalen Presbyterianer-Kirche und bekannten sich zur Westminster Confession als ihrem Glaubensbekenntnis. Man stand einer neuen Zeit gegenüber und empfand den Schritt, den man tat, als ein Experiment, über dessen Erfolg man noch nicht viel sagen konnte. Für die Kirchengeschichte Amerikas aber war jene Konferenz von Bedeutung, denn in fast allen protestantischen Denominationen des Landes ist man der hier angenommenen Kirchenorganisation, die die Kirchen in Kreiskonferenzen, Konventionen oder Synoden teilt, in denen Geistliche und Laien gleiches Stimmrecht haben, gefolgt. Dem Weitblick der damaligen Stellungnahme der presbyterianischen Kirche hätte eine größere Entwicklung der letzteren folgen sollen, allein trotz ihrer demokratischen Verfassung hat die Presbyterianer-Kirche doch allezeit etwas Monarchisches in sich getragen. Dies äußerte sich gleich in dem überaus großen Wert, den die Kirche auf eine gut ausgebildete, gelehrte Geistlichkeit legte. Während die Baptisten und Methodisten, den Verhältnissen der Zeit sich anpassend, jeden, der nur den guten Willen und die moralische Fähigkeit zum Dienst in der Kirche hatte, als Geistlichen anstellten, wollte man hier nicht von einer theologischen Fachbildung der Pastoren absehen, und so fehlte es der presbyterianischen Denomination bald an der genügenden Anzahl von Predigern, um dem immer größer werdenden Bedürfnis nach solchen gerecht zu werden. Gleichwohl geben die Zahlen dem Fleiß und dem Missionseifer der Kirche ein vorzügliches Zeugnis; denn die Presbyterianer besaßen:

1789:	419	Gemeinden,	177 Geistliche,
1799:	449	„	266 „
1803:	511	„	322 „
1810:	722	„	434 „

Diese Zahlen zeigen zu gleicher Zeit, wieviel größer das Bedürfnis nach presbyterianischen Gemeinden war, als die Zahl der Geistlichen, die zu ihrer Bedienung vorhanden waren.

Fast hoffnungslos war die Lage der Episkopalkirche. Schon vor dem Kriege hatte sie die Sympathie des Volks verloren, ihre Geistlichen waren der Mehrzahl nach Missionare der englischen Gesellschaft zur Ausbreitung des Christentums, die als solche für das Unabhängigkeitsstreben Amerikas wenig oder gar kein Verständnis hatten. Ein Teil derselben war während des Krieges einfach nach England zurückgekehrt, ein größerer Teil verbannt oder vertrieben. Erschwerender noch wirkte, daß es den treuen Anhängern der Kirche jahrelang nicht gelingen wollte, durch Vermittlung der englischen Staatskirche ihren eigenen Episkopat zu erlangen, ohne den die Kirche nicht bestehen konnte. Daß diese Kirche doch wieder auflebte, verdankt sie zwei hervorragenden Männern, Wm. White und Samuel Seabury. Noch zwanzig Jahre nach dem Friedens-

schluß waren in dieser Kirche die Lebensregungen so schwach, daß niemand ihr die große Zukunft, die ihr in Amerika noch bevorstand, hätte voraussagen können.

Ähnlicher Art waren die Schwierigkeiten, denen sich die katholische Kirche gegenübergestellt sah. Für die frühesten Zeiten sind keine genauen Zahlen zu erhalten; um das Jahr 1785 schätzt man die Zahl der Katholiken Amerikas auf 18 200, denen nur 24 Priester dienten. Über diese zerstreuten Glieder wurde 1784 John Carroll zum apostolischen Präfekten gemacht, wenige Jahre später wurde er mit seinem Sitz in Baltimore zum Bischof geweiht. Das Streben nach Freiheit machte sich bald auch unter den Katholiken geltend; hatten alle Kirchen Selbstregierung und Laienvertretung, warum sollten ihnen diese Vorzüge von Rom aus vorenthalten werden? Letzteres drängte auf volle Unterwerfung, der amerikanische Katholizismus auf Selbstbestimmung. Ein halbes Jahrhundert währte der Kampf, der bei Gelegenheit von neuen Kirchenbauten stets am heftigsten tobte. Katholische Laien erklärten eine von ihrem Gelde erbaute Kirche für ihr Eigentum, Rom betonte, daß, wer den Gottesdienst leite, Priester oder Bischof, für das Eigentum und den Charakter der Kirche verantwortlich sei. Da der amerikanische Staat sich nicht einmischen durfte, konnte der endliche Ausgang des Streites nicht zweifelhaft sein. Wer die Abhängigkeit von Rom nicht haben wollte, dem stand es ja frei, die Kirche Roms entweder nicht mehr mit Geld zu unterstützen oder sich ganz von ihr zu trennen. Die Verluste, welche die katholische Kirche damals schon durch den amerikanischen Unabhängigkeitssinn erlitten hat, waren bedeutend. Nachdem aber einmal die Abhängigkeit von Rom vom päpstlichen Stuhl aus geregelt war, ging diese Kirche einer bedeutenden Entwicklung entgegen. Numerisch ist sie durch die riesige Einwanderung aus Ost- und Südeuropa heute die stärkste kirchliche Organisation geworden, ihre sozialen Wohlfahrtseinrichtungen sind teilweise Musteranstalten. Unter der noch nicht genügend amerikanisierten, fremdsprachlichen (italienischen, polnischen, russischen, österreichischen, irländischen) Bevölkerung übt sie einen weitgehenden Einfluß aus, zu bedauern ist nur, daß durch das System der Gemeindeschulen die wirklich freiheitliche Amerikanisierung dieser Massen sehr viel langsamer vor sich geht, als sich dieser Prozeß in den öffentlichen Volksschulen vollziehen würde.

Von geringerer Bedeutung als für die genannten Gemeinschaften war die Trennung von Staat und Kirche für die Baptisten. Sie hatten sich nicht erst in den Wandel der Verhältnisse einzuleben, denn sie hatten dieses Prinzip von Anfang an vertreten und erblickten darum auch mit Recht in dem großen Aufschwung ihrer Kirche eine verdiente Frucht ihrer Arbeit. Bestand ihre Zunahme zunächst nicht aus den

Kreisen der Gebildeten, sondern aus Armen und Arbeitern, so konnten ihre Laienprediger mit um so größerem Selbstvertrauen ihre Missionstätigkeit ausüben.

Die puritanisch-kongregationalistischen Gemeinden Neu-Englands trieb ihre Mission besonders in die nordwestlichen neuen Staaten. Den deutsch-lutherischen und -reformierten Gemeinden war für eine Zeitlang durch ihr zähes Festhalten an der deutschen Sprache noch ein durchgreifender Erfolg versagt, als aber auch sie sich erst einmal zu festen Organisationen zusammengeschlossen hatten, blieb der Segen ihrer Arbeit nicht aus.

Das sich gleichbleibende Wachstum der genannten Kirchen hat durch das Aufkommen neuer Sekten keinen wesentlichen Abbruch erlitten. Daß etliche der großen Denominationen sich auf eine bestimmte Lehrformulierung einigten, konnte natürlich nur zur Abspaltung kleinerer Kreise führen. Immerhin zeigt die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, daß die meisten neuen Sekten nicht auf amerikanischem Boden entstanden waren, sondern hier nur die Lebensbedingungen fanden, welche ihnen in ihrer europäischen Heimat versagt waren. Erst um die Zeit von 1830 machte sich in den größeren, oben besprochenen Kirchen die Lust zu Separationen merklich fühlbar und erreichte um die Zeit des Bürgerkrieges eine gradezu erschreckende Höhe. Die methodistische Kirche wurde hoffnungslos um der Sklavenfrage willen in die nördliche und südliche Kirche zerrissen., die Presbyterianer durch Lehrfragen getrennt und die Baptisten in eine Reihe von Kontroversen verwickelt. Kirchenspaltungen waren die Kinderkrankheiten der vom Staat losgetrennten Kirche. Hier und da waren sie absolut nötig, in etlichen Fällen von wohltuender, die Luft reinigender Bedeutung, in einzelnen Fällen durch Temperamentsunterschiede gerechtfertigt, hier und da aber steht man heute diesen Abbröckelungen mit Kopfschütteln gegenüber.

Eine andere Folge der Trennung von Kirche und Staat erkennen wir in dem sozialen Charakter, den die amerikanische Kirche entwickelt hat. In jeder kleinen Stadt war die kirchliche Gemeinde gewöhnlich die erste Vereinigung von Leuten, die zustande kam. Der Geistliche repräsentierte die Bildung und war in Plätzen mit starker neuer Einwanderung oft der einzige Träger amerikanischer Tradition. Was Anspruch auf Bildung machen wollte, suchte seine Gemeinschaft. Größere Lokale, in denen man, in größerer Anzahl versammelt, Tagesfragen oder das Beste der Stadt beraten konnte, gab es außerhalb des Kirchengebäudes nicht. Die Jugend, die noch keine Parkanlagen hatte, in denen sie sich tummeln konnte, keine Theater, die ihre Türen öffneten, brauchte einen sozialen Mittelpunkt und fand ihn in der Kirche. Ehe der Staat mit seinen Zielen, mit seinen Schulen, mit Bibliotheken, Wohl-

fahrtsanstalten, ehe die Presse mit ihren Zeitungen und Magazinen in den Westen kam, hatte die Kirche schon längst sich niedergelassen und nach ihrem besten Vermögen das Wohl der Stadt gefördert. Wie in kleinen Städten des Westens noch heute die Kirche den Mittelpunkt des sozialen Lebens darstellt, so repräsentiert die einzelne Kirche je nach ihrem Charakter auch noch die soziale Rangstufe der Kleinbürger, so daß der Übergang von einer Gemeinde in eine andere den Eintritt in eine niedere oder höhere Gesellschaftsklasse bedeutet. Ihre schnell in die Hand genommene Kulturarbeit hat der Kirche ihre soziale Stellung verschafft. Wer mit ihr nichts zu tun hatte, schloß sich von dem Verkehr der Menschen aus. In Ermangelung anderer größerer Lokale stellten die Gemeinden ihre Kirchen in den Dienst auch rein weltlicher Vergnügungen, so daß Konzerte, Schulfeiern, patriotische Festlichkeiten in ihren heiligen Hallen abgehalten wurden und das letzte taten, um dem Gebäude einen demokratischen Charakter zu geben. Als dann der Bürgerkrieg mit der Sklavenfrage kam, erreichte die Kirche ihren Höhepunkt als soziales Zentrum. Nicht nur daß das Für und Wider der Sklaverei auf die Kanzel kam und aller Patriotismus einen gewissen religiösen Fanatismus erhielt, nein, die Kirchen selbst waren es, welche die Feldlager des Nordens mit immer neuen Sendungen versorgten, um die physische, soziale und geistige Gesundheit des Heeres zu fördern. Manche Gemeinde hat durch die Art, wie sie ihre kämpfenden Söhne im Felde unterstützt hat, die Herzen dieser Kinder so gewonnen, daß dieselben ihr zeitlebens mit Hand und Herz verbunden blieben. Die Gemeinden selbst aber erstarkten in der Erkenntnis, daß sie nicht nur dazu berufen seien, Evangelium zu predigen, sondern das Evangelium zu betätigen, sie lernten erkennen, was für Mittel eine Körperschaft, die den ernsten Willen hat, etwas zu leisten, flüssig machen kann. Grade diese letztere Erkenntnis war wichtig; denn erst nach dem Bürgerkrieg brach die Flut der Einwanderung in das Land ein, eine Einwanderung, die, obgleich nominell christlich, für die Art des nationalen amerikanischen Christentums doch erst erzogen werden mußte. Der Westen bis an den Stillen Ozean öffnete sich, er erschloß ungeheure Reichtümer an Grund und Boden, an Gold und Geld. Die Schnelligkeit, mit der die amerikanischen Kirchen jetzt zum zweiten Male diesen viel weiteren Westen missioniert und christianisiert haben, stellt dem Ernst ihrer Frömmigkeit das hervorragendste Zeugnis aus. Schon zu einer Zeit, in der Amerika noch nicht in seinem Reichtum lebte, beliefen sich die Gaben, welche den protestantischen Missionsbehörden des Westens zuflossen, auf ungeheure Summen: 1850—1859 waren es etwa 3 200 000 Mark, die Summe stieg bis 1869 auf 8 Mill. Mark, um dann bis 1886 auf 16 Mill. Mark pro Jahr zu steigen. Wer den Amerikaner nur für selbstsüchtig hält, soll

sich in die Geschichte der Missionierung des Großen Westens vertiefen, und er wird ein anderes Urteil bekommen. Wie sehr die Kirchen Amerikas unter dem Druck gelitten haben, den das Goldfieber mit allen seinen bösen Erscheinungen, der Trunksucht, dem Leichtsinn, der Verschwendung, der gelockerten Moral gebracht hat, welch große Gaben des Glaubens für die Evangelisation dieser im Taumel verkommenden Schar von Glücksuchern geopfert worden sind, entzieht sich der zahlenmäßigen Festlegung; aber diese hochnotwendige christlich-soziale Arbeit hat den sozialen Charakter des amerikanischen Kirchenlebens, der im Bürgerkrieg so kräftig aufgeblüht war, wach erhalten. Wenn heute die Kirchen des Landes sich mit einem gewissen Fanatismus auf den Kampf gegen den Alkohol geworfen haben, so hat das nach der moralischen Seite hin sein Recht, man wird aber die Bewegung um so besser würdigen, wenn man mit in Anschlag bringt, daß nach der gewissermaßen vollendeten Evangelisation des Westens sich hier dem Wunsch, sozial weiter zu arbeiten, ein neues Operationsfeld geöffnet hat. Amerikanisches Christentum will in Arbeit gehalten sein, und da der Weg zum praktischen Eingreifen in die sonstigen heutigen sozialen Nöte noch nicht klar ist, betätigt sich der Drang zur Arbeit augenblicklich eben auf dem einen Gebiet der Temperenz. Daß die Kirche in all diesen sozialen Arbeiten frei, unabhängig vom Staat, ganz nach eigenem Ermessen vorgehen konnte, verdankt sie ihrer Trennung vom Staat, der, hätte ihm das Recht der Regulierung kirchlicher Wohltätigkeit zugestanden, dieselbe oft auf andere Gebiete geleitet hätte.

In engster Verbindung mit der religiös-sozialen Betätigung der Kirchen wuchs die religiöse Erziehungsarbeit heran. Die frei dastehenden Denominationen sahen sich genötigt, auch die Heranbildung ihrer Geistlichen in die Hand zu nehmen. Kleine Anfänge hierzu waren bereits in der kolonialen Zeit gemacht, die Namen Harvard und Yale sind bereits in der Vorgeschichte der Konstitution genannt. Auch noch andere derartige Anfänge hatten die Puritaner aufzuweisen. Von ähnlichen Unternehmungen anderer Kirchen verdient nur noch die baptistische Gründung in Providence, die heutige Brown University, die unter großer Selbstverleugnung 1764 ins Leben gerufen war, Erwähnung. Gewiß war es zunächst nur Selbstschutz und Selbsterhaltungstrieb, was die Kirchen zur Gründung neuer Lehranstalten veranlaßte. Auf dem Gebiet der Gewinnung und Gründung von Gemeinden hatten die Kongregationalisten mit den Methodisten und Baptisten nicht konkurrieren können, hier aber zeigten sie ihre Überlegenheit. Hatten die ersten Universitäten sich bemüht, ihren Studenten nur eine allgemeine Bildung, sei es für den geistlichen oder einen anderen gelehrten Beruf zu geben, so trat nun zunächst eine Zeitlang die Ausbildung möglichst vieler Geist-

licher in den Vordergrund. Die Kongregationalisten gründeten im Osten Andover (1808), Bangor (1816) und fügten Yale 1822 die Divinity School hinzu. Dann folgte in allen Staaten eine richtige Gründungsepoche für theologische Seminare und weltliche Lehranstalten. In den Jahren von 1800–1830 entstanden allein 33 neue colleges. Die nächsten Jahre brachten solche Lehranstalten weiter nach dem Westen. Um die Mitte des Jahrhunderts schon finden wir in allen westlichen Staaten Massen dieser colleges. Um nur die zu nennen, die noch heute sich eines weiteren Rufes erfreuen und seinerzeit einen besonderen Fortschritt für das kirchliche Leben bedeuteten, erwähnen wir: Oberlin (1833) in Ohio, Knox (1837) in Galesburg, Ill., Iowa (1847) in Grinnel, Iowa und Colorado Springs (1847) in der Stadt gleichen Namens. Wer die Biographien amerikanischer großer Männer des neunzehnten Jahrhunderts liest, wird stets wieder auf die kongregationalistischen Gründungen, besonders nach Harvard, zurückgeführt, und von den Namen der Männer, welche in biographischen Enzyklopädien Amerikas genannt sind, sind 38 Prozent, die als Söhne oder Enkel von Geistlichen angeführt sind. Ganze College-Klassen taten sich in heiligem Eifer zusammen, um dem Westen Evangelium und Kultur zu bringen; unter ihnen befand sich die Blüte der Jugend, reich an Wissen und oft auch an Geld. Ihr Streben war, dem Westen Schulen desselben Geistes zu bauen, wie die, in denen man sie erzogen hatte. Von den 244 colleges der Union sind 180 direkt durch den Missionseifer der Kirchen gegründet worden. Viele dieser Anstalten sind nicht nur zur Heranbildung von Geistlichen bestimmt, sondern wollten die Jugend der Kirche, welcher das college eignete, zu jedem Beruf vorbereiten. Es ist darum natürlich, daß die Präsidenten und Glieder der Verwaltungsbehörden meistens auch Glieder der betreffenden Denomination sein mußten, die Präsidenten oft Geistliche. Die Trennung von Kirche und Staat hatte die Sorge nicht nur für die Ausbildung der Geistlichen, sondern für alle höhere Ausbildung auf die Kirche geworfen. Unter der Fülle von Arbeit, die der Staat vorfand, hatte er nicht Zeit und Mittel gefunden, gleich an die eigene Gründung weltlicher, höherer Bildungsinstitute zu gehen. Daraus erklärt es sich, daß die amerikanische Bildung der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts durchweg eine christlich-kirchliche Bildung war. Die staatlichen Universitäten kamen den kirchlichen Instituten erst nach. Die folgenden unter ihnen waren die ersten: die Staatsuniversität von Indiana (1820), von Michigan (1837), von Missouri (1840), von Iowa (1847), von Wisconsin (1848), von Kansas (1868), von Ohio (1870) und von Colorado (1877). Erst die letzten zwanzig Jahre haben den großen Aufschwung der amerikanischen Universität erlebt und damit, wie in allen anderen Berufen, so auch in der Ausbildung der

Geistlichen eine völlige Revolution herbeigeführt. Die alten denominationellen Anstalten, die einst der Stolz der Kirchen waren und die Höhe der Wissenschaft repräsentierten, sind in den Hintergrund gedrängt. Nur eine kleine Zahl von ihnen hat ihren wissenschaftlichen Ruf zu bewahren gewußt. Ihre Zukunft ist meist durch große Schenkungen sichergestellt. Andere haben ihren kirchlich denominationellen Charakter fallen gelassen, um sich auf weiterer Basis günstiger zu entwickeln, während die meisten an Schülerzahl und Wissenschaft zurückbleiben und unter dem Aufschwung der modernen Universität, die sie an die Wand gedrückt hat, zu leiden haben. Der Charakter der amerikanischen Gemeinden aber hat auch darin seine Anpassungsfähigkeit an die sich wandelnden Verhältnisse gezeigt, daß die Stadtgemeinden, die Gemeinden der Gebildeten, immer mehr nach den Geistlichen ausschauen, die nicht mehr nur mit der Ausrüstung einer theologischen Schule, sondern als Universitäts-Graduierte zu ihnen kommen.

Wie im einzelnen sich die Ausbildung der Geistlichen in der Zukunft gestalten wird, ist nicht vorauszusehen. Die Stellung der kirchlichen colleges ist schwer geworden. Für das abgelaufene erste Jahrhundert unter der vom Staat getrennten Kirche läßt sich das jedoch mit Sicherheit feststellen, daß es freilich der vom Staat losgelösten Kirche nicht gelungen ist, eine solche Reihe gelehrter Theologen auszubilden, wie sie etwa die deutschen Universitäten aufweisen, aber in der Zahl solcher Männer, die das eigenartige kirchliche Leben ihres Landes verstanden und da eine gesegnete, selbstlose und charaktervolle Wirksamkeit entfaltet haben, kann die selbständige, freie Kirche Amerikas es mit jedem anderen Lande aufnehmen.

Wir haben es bisher vermieden, grade von dem zu reden, was man „amerikanisches Christentum" genannt hat, was man als „zuchtlos, krankhaft, übertrieben" gebrandmarkt und verschrieen hat, von „dem amerikanisch-methodistischen Schwindel", von dem, was wir Amerikaner „die religiöse Erweckungsbewegung" nennen. Der Staat gewährt jeder religiösen Lebensäußerung die Freiheit sich auszuleben; nicht nur das unzweifelhaft Gute, sondern auch das, was eventuell ins Krankhafte ausarten kann, hat seine volle Entwicklungsmöglichkeit. Die Polizei beschneidet keine religiösen Auswüchse, sie überläßt es den Kirchen, religiöse Gärtnerarbeit zu tun. Ein Rückblick auf das neunzehnte Jahrhundert zeigt nun, daß es weiser ist, auch übertriebenen Bekehrungseifer gewähren zu lassen, als ihn mit Gewalt eindämmen zu wollen. Ein gesunder Baum kann es ertragen, daß Knaben ihre Namen in seine Rinde schneiden.

Das neunzehnte Jahrhundert hat eine ganze Reihe großer religiöser Erweckungsbewegungen durch die Kirchen Amerikas ziehen sehen. Gleich

im Jahr 1800 setzte in Kentucky und Tennessee eine solche ein, die sich, wie alle solche Bewegungen, dadurch kennzeichnete, daß die Menschen sich in ihr nicht immer von ihrer besten Seite zeigten; von Begeisterung fortgerissen, kommt die Vernunft eine Zeitlang zum Schweigen. Jene Zeit nach dem Kriege war mit ihrem Mangel an guten Verkehrswegen, ihren Anforderungen an physische Kraft, ihrer fehlenden äußeren Bequemlichkeit grade geeignet, ein Geschlecht von Männern heranzubilden, das, einmal von einer Sache, einem Instinkt, einer Bewegung erfaßt, auch nur diese eine Sache im Auge behielt, ohne sie im Zusammenhang mit dem Großen und Ganzen zu begreifen. Außerdem hatte die Bevölkerung jener Gegend einen starken Prozentsatz grob materialistisch gesinnter Leute, Pferdediebe, Wegelagerer, Sklavenjäger, flüchtige Schuldner usw. Unter diesen Leuten begann Pastor McGready seine Evangelisationsarbeit. Rastlos arbeitete er Woche um Woche, bis es ihm gelungen war, die sämtlichen Geistlichen und Gemeinden jenes Distriktes für seine Arbeit unter der gottlosen Bevölkerung auf das lebhafteste zu interessieren. Jetzt stand er nicht mehr allein, die Kirchen erwiesen sich als zu klein, um auch nur annähernd die Menge Leute, die sich zu den Versammlungen herzudrängten, zu fassen. Man lichtete einen Platz im Walde und predigte tags bei Sonnenschein und Regen, nachts bei der Beleuchtung von Lagerfeuern zur Buße. Ein Redner löste den anderen ab. Tags waren die Versammlungen ziemlich ruhig, wenn aber das Dunkel der Nacht hereinbrach, wurde es stürmisch, das Schreien, Tanzen, Heulen erregter Seelen fand kein Ende. Der Fanatismus ersann die unmöglichsten Dinge. Ein Kind, auf die Schultern eines starken Mannes gehoben, predigte zur Versammlung, bis es erschöpft niedersank. Krankheitserscheinungen griffen um sich, die Zahl der „Bekehrten" wuchs in die Tausende. Vierzig, fünfzig Meilen weit kamen die Leute her, um sich an den Bekehrungsversammlungen zu beteiligen. Schließlich war die Bewegung (sie spielte aus den Tälern Kentuckys herüber in die westlichen Nachbarstaaten) in mancher Beziehung fast einer religiösen Revolution gleich. Aber nie hat der Staat durch seine Polizei eingegriffen. Im Rückblick hat die Bewegung ihr Gutes gehabt, denn ihre Leiter waren Männer, deren ernster Wille felsenfest nach dem einen Ziel strebte, eine religiöse Geisteswelle in die religionslos gewordenen Massen zu zu bringen, Männer, an deren christlichem Charakter nie ein Zweifel geäußert worden ist. Ähnliche Bewegungen, die es mehr auf Erregung des Gefühls als auf Überredung des Gewissens anlegten, sind noch drei- oder viermal mit gleicher Gewalt in verschiedenen Landesteilen ausgebrochen und haben ihre Wellen bis tief hinein in geordnete Gemeindeverhältnisse getragen. Das hat nur dazu gedient, es den Geistlichen einzuschärfen, daß die Bedürfnisse einer Gemeinde, besonders einer grö-

ßeren Gemeinde, selten vollkommen durch die Arbeit und religiöse Veranlagung eines einzigen Geistlichen auf die Dauer befriedigt werden können. Es liegt die Nötigung vor, daß auch anderen Geistlichen oder Laien die Kanzel gelegentlich eingeräumt wird, daß besonders auch Leute mit ausgeprägt evangelistischen Gaben um der Belebung des Christentums derer willen, die in ihrem Wohnort nicht finden, was sie brauchen, herangezogen werden. Noch eine andere Lehre haben die Erweckungsversammlungen eingeprägt, daß es nämlich untunlich und unrecht ist, Kinder zu solchen Versammlungen heranzuziehen. Moody, der letzte große Erweckungsprediger des vorigen Jahrhunderts, hat mehr als jemand anders dafür getan, das Ungesunde in den Bewegungen abzutun und einem ruhigen, überlegenden, christozentrischen Appell an das Gewissen Raum zu geben. Heute wird in Amerika das Bedürfnis nach einem neuen Erweckungsprediger oft scharf gefühlt, aber der Mann, der den Ansprüchen, die man heute an einen solchen stellt, genügen kann, ist noch nicht von Gott gesandt. Die kirchliche Erweckungsbewegung hat in Amerika ihre Geschichte gehabt und weil sie sich, ungehindert durch den Staat, frei entwickeln konnte, war es den Kirchen leicht gemacht, das, was in der Bewegung gesund war, zu stärken, Krankhaftes aber als solches bald zu erkennen. Damit bleibt aber die Tatsache doch bestehen, daß die spezifisch amerikanischen Gemeinden bei ihren Gliedern eine Bekehrung, d. h. ein bewußteres Christentum voraussetzen, als eine Kirche, die sich aus den Bürgern eines Staates zusammensetzt, es erwarten kann.

Der Erweis für die Gesundheit einer christlichen Organisation darf nicht allein nach der Arbeit der Geistlichen beurteilt werden. Wo christliches Leben auf gesunder Basis sich auferbaut, wo der Geist des Christentums im Volksleben wirklich eine Macht geworden ist, da muß er sich auch in starken Laienbewegungen kundtun. Nun haben aber alle Laienbewegungen, nicht nur die in Amerika, eine starke Tendenz, sich von der Kirche zu entfernen. Der Begriff der Kirche schließt stets etwas Beschränkendes in sich ein; mag eine Kirche noch so undogmatisch sein, durch ihr Wesen als Kirche erklärt sie doch, zum Dogma eine Stellung einnehmen zu wollen, und sei dieselbe auch nur ablehnender Art. So hat sich grade die opferfreudigste soziale Wohltätigkeitsarbeit, die in den Hunderten von Wohltätigkeitsorganisationen der Laienwelt betrieben wird und die ganz auf dem Geist des Christentums ruht, in von den Kirchen vollkommen unabhängigen Klubs entwickelt. So richtig das für die Pflege wahrer Wohltätigkeit war, die gibt und arbeitet, ohne sich vorher nach dem Glauben derer, die ihrer Hilfe am meisten bedürfen, zu erkundigen, so entzieht sich doch grade um dieser Trennung von der Kirche willen die Einschätzung dieser Laienorganisationen unserer

Betrachtung. Nur den Laienbewegungen, die ganz oder doch bis zu einem gewissen Grade kirchlich geblieben sind, darf zur Wertung der Frage, wie sich das kirchliche Leben unter dem staatsunabhängigen Christentum entwickelt hat, hier ein Platz gegeben werden. Unter dieser Einschränkung werden drei Organisationen von Wichtigkeit: die Sonntagsschule, die Bibel- und Traktatgesellschaft und die Vereine christlicher junger Männer und Jungfrauen.

Der erste Versuch zur Gründung einer Sonntagsschulunion wurde schon 1791 in Philadelphia, Pa. gemacht. Nach dem englischen Vorbild Robert Raikes' wurden die Kinder Armer unentgeltlich im Lesen und Schreiben unterrichtet. 1817 befanden sich im ganzen Gebiet der Union erst 100 Sonntagsschulen. Sieben Jahre später hatte die Bewegung ihren Einzug in 17 Staaten gehalten und umfaßte 723 Schulen mit 7300 Lehrern und 46 619 Schülern. Mit dem Fortschritt, den die öffentlichen Schulen machten, wurde es unnötig, die Sonntagsschulen noch als Erziehungsschulen der Armen zu betrachten, und man begann in ihnen mit religiöser Arbeit. Es folgte eine Zeit langsamerer Entwicklung, bis Lyman Beecher einer der ersten war, der aus den Kreisen der Gebildeten seine Kinder zur Sonntagsschule sandte und damit bald Nachahmung fand. Seit 1872 hat sich in fast allen Sonntagsschulen Amerikas die Praxis durchgesetzt, die Sonntagsschullektionen durchzunehmen, wie sie von der heute internationalen Sonntagsschulkonferenz aufgestellt werden. In diesen werden im Laufe von je sieben Jahren, ohne Berücksichtigung des Kirchenjahres, die wichtigsten Stücke des Inhaltes der biblischen Bücher so auf die verschiedenen Sonntage verteilt, daß in dem genannten Zeitraum der wesentliche Inhalt der heiligen Schrift zur Behandlung kommt. Durch diese systematische Berücksichtigung der ganzen Bibel erwachte ein ganz neues Interesse an der Sonntagsschule, mehr und mehr bildeten sich auch die Klassen für Erwachsene, und das Ziel der Sonntagsschule wurde scharf in den Worten: Bible study for character-building, d. h. Bibelstudium zum Zweck persönlicher Charaktererziehung, herausgehoben. In welchem Maße von da an die Sonntagsschule, die absolut Laien-Arbeit ist, so sehr, daß in vielen Gemeinden die Geistlichen gar nichts mit ihr zu tun haben, sich entwickelt hat, zeigt am besten eine Gegenüberstellung der Zahlen Deutschlands und Amerikas im Jahre 1905:

	Deutschland:	Amerika:
Schulen:	7 742	140 519
Lehrer:	39 872	1 451 855
Schüler:	826 341	11 329 253.

Allerdings darf man bei dieser Gegenüberstellung nicht vergessen, daß die deutschen Kinder ihren Religionsunterricht in den öffentlichen

Schulen erhalten. Die einheitliche Organisation aller amerikanischen Sonntagsschulen, denen auch eine große Presse zur Verfügung steht, hat ihrer Bedeutung noch mehr Kraft verliehen.

Die kirchliche Wohltätigkeit aller Denominationen kommt dann in der gemeinsamen Unterstützung der Bibel- und Traktat-Gesellschaft zum Ausdruck. Auch diese blickt bald auf eine hundertjährige Geschichte zurück. Sie erwuchs 1816 aus dem Bedürfnis nach kirchlicher Literatur im Westen. Alle Bibeln fast, die bis zu der genannten Zeit im Westen waren, kamen von England und waren im Besitz der wenigen Einwanderer, die es für gut befunden hatten, ihre Bibel mitzubringen. Ein wirkliches Bedürfnis nach einer einheimischen Bibelgesellschaft war vorhanden. So stand von Anfang an diese Bibelgesellschaft in enger Beziehung zur Einwanderung, und unter ihr findet sie bis heute ihre notwendigste Betätigung. Unter den Eingewanderten und Wanderarbeitern beschäftigt sie eine große Reihe von Missionaren, die in allen möglichen Sprachen predigen und christliche Literatur protestantischen Charakters verbreiten. Daß unter anderen auch Präsident Roosevelt literarisch für diese Arbeit eingetreten ist, beweist einerseits die Anerkennung, welche auch Staatsmänner der Gesellschaft zollen, andererseits, wie sehr diese Gesellschaft bemüht ist, grade die christliche Laienwelt für ihre Arbeit immer mehr zu gewinnen.

Von den Laien aller Denominationen unterstützt und doch nur in loser Verbindung mit den Kirchen, arbeiten die Vereine christlicher junger Männer und Jungfrauen. Die Arbeit dieser Vereine ist so wenig kirchlich, der soziale Charakter steht so sehr im Vordergrund, daß man sie kaum als kirchlich-soziale Verbindungen bezeichnen darf, eher wäre eine Bezeichnung wie etwa sozial-religiös am Platze. Erst 1851 wurde in Boston der erste Verein junger Männer gegründet. Sozial war sein Charakter. In gewissem Sinne mag man diese Männervereine, die stets nur mit den vier Buchstaben: Y. M. C. A. (Young Men's Christian Associations) bezeichnet werden, die Nachkommen der alten Handwerker- oder Gewerkvereine auf breiterer, aber christlicher Grundlage nennen. Ihre ganze Arbeit und Organisation trägt einen geschäftlichen Charakter; intellektuelle, soziale, sittliche Ziele werden in den Lehrplänen verfolgt. 77 000 junge Männer besuchten 1900 ihre athletischen Kurse, 26 000 besuchten die von den Vereinen eingerichteten Abendschulen, und aus 115 Vereinen erhielten nach dem dort empfangenen Unterricht 1520 Personen das Reifezeugnis, auf Grund dessen sie an 110 verschiedenen colleges oder Universitäten immatrikuliert werden konnten. Wohl werden auch Gottesdienste und Bibelstunden gehalten, doch ist der Besuch derselben nirgends obligatorisch. Die in den großen Städten mit der Y. M. C. A. verbundenen Arbeitsnachweis-Bureaus sind um so wertvoller,

als in dieser Linie bisher in Amerika noch viel zu wenig geschehen ist. Nicht weniger erfolgreich ist die Arbeit der weiblichen Vereine gewesen. Je mehr im Laufe der Zeit das spezifisch christliche Erbauungselement in diesen Vereinen in den Hintergrund trat, desto mehr wurden für die Jugend die religiösen Bestrebungen der Christian Endeavor-Vereine von Bedeutung.

Wir haben oben die amerikanische Zersplitterung des protestantischen Christentums eine Kinderkrankheit der vom Staat losgelösten Kirche genannt. Es wäre nicht gerecht, wenn wir zum Schluß nicht darauf hinweisen wollten, daß die Zeit dieser Separationen im Schwinden begriffen und einer stetig stärker werdenden Strömung, die auf Vereinigung der getrennt arbeitenden Kirchen abzielt, gewichen ist. Die Gründe für diese nicht sowohl organisatorischen als geistigen Einheitsbestrebungen sind äußerst mannigfaltig. Als Hauptgrund mag wohl die Erkenntnis zu nennen sein, daß all die dogmatischen Differenzen, welche einst die Kirchen trennten, von weit geringerer Bedeutung sind, als man es zur Zeit der Trennung anzunehmen schien. Die Arbeit in der Heidenmission und an den sozialen Übeln, die alle Kirchen, jede in ihrer Weise, mit gleichen Zielen verfolgen, hat gezeigt, daß die Arbeitsgemeinschaft von größerer Wichtigkeit ist, als bis ins kleinste gehende Glaubenseinheit. Der Charakter des Amerikaners, wie er sich unter der immer mehr von Bedeutung werdenden Rückwirkung des Westens auf den Osten gebildet hat und weiterbildet, ist aller reinen Spekulation abhold. Rein geistige Probleme, die ohne Rücksicht auf praktische Konsequenzen durchdacht sein wollen, können ihn nicht fesseln. Für scharf pointierte Wortfechterei ist kein Verständnis vorhanden. In dieser Linie aber liegen alle dogmatischen, kirchentrennenden Spekulationen. Je weniger man den heutigen Amerikaner mit Glaubenssätzen belästigt, desto dankbarer ist er. Gib ihm ein Feld, wo er seinen Glauben praktisch betätigen kann, und er wird freudig zugreifen; gib ihm einen Glaubenssatz, und er verliert seinen Glauben an dich. Aus dieser Stimmung entsprang 1905 die Church Federation, eine Gesinnungsvereinigung, an die sich gleich dreißig der größten Kirchengemeinschaften anschlossen, eine Vereinigung, die bezweckt, in einzelnen Orten, in denen sich in der Vergangenheit die Kirchen in allzuviele Denominationen zersplittert haben, dieselben zu gelegener Zeit wieder zu vereinigen. In welchem Maße ihr Streben von Erfolg gekrönt sein wird, hängt ganz davon ab, ob der große, etwas schwerfällige Verband imstande sein wird, den einzelnen Denominationen wirkliche Arbeit zuzuschieben. Etwas skeptisch gegenüber dem einheitlichen Marschieren eines so großen Heeres, hat sich auf der Basis religiöser Weitherzigkeit der nationale Kongreß religiös Liberaler organisiert (1909), der es unternehmen will, einzelne Glieder aus den

verschiedenen Kirchen so für bestimmte religiös soziale Fragen zu interessieren, daß jeder einzelne an seinem Ort und Platz sich in den Dienst praktischer Liebestätigkeit stellt und das mit dem Bewußtsein, dadurch des Herrn Willen zu tun. Beide Vereine beweisen durch ihr bloßes Dasein, daß auch in der vom Staat getrennten Kirche in all ihren Teilen doch eine innere Einheit besteht. Diese Einheit ruht religiös auf der Dankbarkeit aller für Gottes Hilfe in vergangenen Tagen, sittlich auf der Erkenntnis, daß die Zukunft noch größere und schwerere Aufgaben bereit hält, deren Lösung nicht ohne den Blick auf Gott und ohne gute Organisation erreicht werden kann.

Druck von C. G. Röder G. m. b. H., Leipzig.

Date Due

Library Bureau Cat. no. 1137

BR
516
H374 33248

Haupt, H.
Staat und kirche in den
Vereinigten Staaten von
Nordamerika.

APR 17 '90

Jonathan Strom UofC Ph

T5-BBG-633